

# Stenographischer Bericht

über die

## Verhandlungen des Bayerischen Landtags

### Vierundvierzigste öffentliche Sitzung

Nr. 44

Donnerstag, den 15. Januar 1948

II. Band

	Seite		Seite
Geschäftliches . . . . .	516, 519, 520, 526, 548, 549	Wahl des Herrn Fritz Sperling zum Wirtschafts-	
Glückwünsche des Präsidenten zum 50. Geburtstag		rat in Frankfurt für das verstorbene Mitglied	
des Abgeordneten Dr. Dehler . . . . .	516	Ludwig Ficker . . . . .	520
<b>Bekanntgabe von Neujahrsglückwunschschriften</b>		<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staats-</b>	
1. des Allgemeinen Studentenausschusses der		haushalt zum Antrag der Staatsregierung auf	
Universität München, . . . . .	516	<b>Ergänzung und Abänderung des vom Landtag</b>	
2. des Betriebsrates des Kohlenbergwerkes		in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 beschlos-	
Peißenberg . . . . .	517	senen <b>Gesetzes über den Finanzausgleich zwi-</b>	
<b>Einspruch des Abgeordneten Dr. Korff (FDP) ge-</b>		schon <b>Staat, Gemeinden und Gemeindeverbän-</b>	
gen den ihm in der Sitzung am 11. Dezember		<b>den für das Rechnungsjahr 1947 (Beilage 950)</b>	
1947 erteilten <b>Ordnungsruf.</b>		— Erste und zweite Lesung.	
Redner:		Redner:	
Dr. Sinnert (FDP) [zur Geschäftsordnung] . . . . .	517	Dr. Laforet (CSU) [Berichterstatter] . . . . .	521
<b>Amfliche Verlautbarung der Bayerischen Staats-</b>		Dr. Sinnert (FDP) . . . . .	522
regierung über die Anträge und Eingaben des		Krempf (CSU) . . . . .	522
Landtags zur Frage der <b>Demontage</b> . . . . .	517	Laumer (SPD) . . . . .	522, 524
<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses wirtschaftlicher</b>		Dr. Laforet (CSU) . . . . .	522
Art zum Entwurf eines <b>Gesetzes zur Erfassung</b>		Bezold Otto (FDP) . . . . .	522-523
von <b>Hausrat</b> (Beilage 875) . . . . .	517, 518, 525	Rübler (CSU) . . . . .	523
(Nach Bekanntgabe eines Schreibens des Mi-		Bickler (CSU) . . . . .	523-524
nisterpräsidenten wird die Vorlage an den Aus-		Stoß (SPD) . . . . .	525
schuß für den Staatshaushalt zurückverwiesen.)		<b>Namentliche Abstimmung über den neu gefaßten</b>	
<b>Erklärung des Ministerpräsidenten zur Umbeset-</b>		Artikel 13 betreffend Erhebung von Brückengeld	
zung des Bayerischen Staatsministeriums für		durch die Gemeinden . . . . .	524, 543
<b>Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</b>		<b>Ergebnis der namentlichen Abstimmung . . . . .</b>	524
Redner:		<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses wirtschaftlicher</b>	
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	518	Art zum Entwurf eines <b>Gesetzes zur Ab-</b>	
Dr. Sinnert (FDP) . . . . .	518	<b>änderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten</b>	
<b>Bericht des Ministerpräsidenten über die Minister-</b>		<b>Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirt-</b>	
präsidentenkonferenz in Frankfurt betreffend die		<b>schaftsverbrechen</b> (Beilage 967) — Erste und	
<b>Neuordnung der Verwaltung des vereinigten</b>		zweite Lesung.	
<b>Wirtschaftsgebiets der Bizone.</b>		Redner:	
Redner:		Emmert (CSU) [Berichterstatter] . . . . .	525
Hahn Hans (CSU) . . . . .	518	(Die Sitzung wird unterbrochen.)	
Ministerpräsident Dr. Ehard . . . . .	518-519	<b>Mündlicher Bericht des Ausschusses für den</b>	
Dr. Högner (SPD) . . . . .	519	Staatshaushalt zu den Verordnungen	
<b>Beratung des Antrags der Abgeordneten Stoß</b>		1. über die <b>Vergütung von Lohnausfall der Ar-</b>	
und Genossen betreffend <b>Bericht über die Boden-</b>		<b>beitnehmer bei Betriebseinschränkungen und</b>	
<b>reform</b> (Beilage 1018) . . . . .	520	<b>-stilllegungen wegen Strommangels vom 2.</b>	
(Ohne Erörterung)		<b>September 1947 und</b>	

Seite

2. zur Verlängerung der vorstehenden Verordnung vom 10. Oktober 1947 (Beilage 858) — Erste und zweite Lesung.

In Verbindung damit:

Antrag der Abgeordneten Dr. Linnert und Genossen betreffend die Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen (Beilage 870).

Redner:

Kaiser (CSU) [Berichterstatter]	526-531
Dr. Dehler (FDP)	531-536, 537
Dr. Locherbauer (CSU)	536-537
Dr. Laforet (CSU)	537-538
Dr. Hoegner (SPD)	538
Kaiser (CSU)	538-539
Ministerpräsident Dr. Ehard	539-540, 541
Dr. Linnert (FDP) [zur Geschäftsordnung]	540, 542

Persönliche Erklärung des Abgeordneten Dr. Dehler (FDP) nach § 38 der Geschäftsordnung 541

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Aufgaben wirtschaftlicher Art zum Antrag der Abgeordneten Emmert und Genossen betreffend Kohlentransporte nach Bayern (Beilage 962).

Redner:

Emmert (CSU) [Berichterstatter]	544-546
Pfeiler (SPD)	546
Stinglwagner (CSU)	546-547
Weidner (FDP)	547
Staatsminister Dr. Seidel	547-548

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Antrag der Abgeordneten Stoß und Genossen betreffend Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Organisation der Sozialbehörden (Beilage 746).

Redner:

Donsberger (CSU) [Berichterstatter]	548
-------------------------------------	-----

Geschäftliche Behandlung des Dringlichkeitsantrages der Abgeordneten Stoß und Genossen betreffend Nichtbelieferung der Bezugsmarken für Fleisch der 3. und 4. Woche der 110. Zuteilungsperiode (Beilage 990).

Redner:

Dr. Hundhammer (CSU) [zur Geschäftsordnung]	548
Stoß (SPD) [zur Geschäftsordnung]	549

(Zurückstellung des Antrags.)

Geschäftliche Behandlung des Antrags der Abgeordneten Dr. Linnert und Genossen betreffend Bewertung der Arbeit der Presse (Beilage 996).

Redner:

Dr. Linnert (FDP)	549
Krempf (CSU) [zur Geschäftsordnung]	549
Dr. Hundhammer (CSU) [zur Geschäftsordnung]	549

(Überweisung an den Ausschuß für Verfassungsfragen.)

Festsetzung der Zeit für die nächste Sitzung . . . 549

(Die Sitzung wird vertagt.)

Die im Sitzungsjaal des Oberfinanzpräsidiums stattfindende Sitzung wird um 10 Uhr 13 Minuten durch den Präsidenten Dr. Horlacher eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Nach Art. 4 Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Anetseder, Dr. Franke, Dr. Huber, Meyer Ludwig, Miehling, Riß, Roith, Schütte, Dr. Bogtherr. Dem Abgeordneten Dr. Gromer habe ich wegen Krankheit bis auf weiteres Urlaub erteilt. Entschuldigt ist ferner der Abgeordnete Hofmann. Der Abgeordnete Dr. Bogtherr erbittet wegen Krankenhausbehandlung Urlaub bis Anfang Februar. Ich schlage vor, ihm bis einschließlich 9. Februar Urlaub zu bewilligen. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest. Auch der Abgeordnete Riß befindet sich in Krankenhausbehandlung und bittet um einen Urlaub von 4 Wochen. Ich schlage dem Hause vor, ihm Urlaub bis 21. Februar zu bewilligen. — Ich stelle hierzu die Zustimmung des Hauses fest und wünsche den Abgeordneten, die sich in Krankheitsurlaub befinden, möglichst baldige Genesung.

Schon in der letzten Vollsitzung am 12. Dezember hätte ich Herrn Kollegen Dr. Dehler unsere Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstag mit auf den Weg geben sollen. Er hat ihn am 14. Dezember gefeiert. Ich habe ihm vom Präsidium aus ein Glückwunschsreiben zugehen lassen und möchte heute Veranlassung nehmen, folgendes anzufügen. Kollege Dr. Dehler gehört zu jenen, die mit ihrer Familie in der Nazizeit außerordentlich gelitten haben; es ist ihm viel Unrecht geschehen. Wir schätzen in ihm den hervorragenden Juristen und besonders den hervorragenden Vertreter des demokratischen Gedankens. Wir kennen ihn als leidenschaftlichen Debatter, und es kommt oft vor, daß die Glut seiner Äußerungen bis zum Präsidenten dringt, so daß dieser gezwungen ist, mäßigend einzugreifen. Der Herr Kollege Dr. Dehler nimmt das aber nicht weiter trumm; denn er ist ein Mann von Recht und Gerechtigkeit, was wir ganz besonders an ihm schätzen. Wir wünschen ihm also alles Gute, ferneres Wohlergehen und tatkräftige Mitarbeit in unseren Reihen.

(Lebhafter Beifall.)

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses der Universität München hat an den Landtag folgendes Schreiben gerichtet:

Im Namen der Studentenschaft unserer Universität München als der gegenwärtig größten deutschen Universität darf ich den Herren Abgeordneten des Bayerischen Landtags zum Jahreswechsel unsere herzlichsten Glückwünsche übermitteln. Ich darf die Gelegenheit benutzen, den Herren Abgeordneten für ihr Verständnis und ihre stete Hilfsbereitschaft den unter schwierigsten Verhältnissen Studierenden gegenüber aufrichtig zu danken. Zugleich möchte ich die Herren Abgeordneten auch für das kommende Jahr um Verständnis und Wohlwollen bitten.

Ich habe den Herren unter anderem geantwortet:

Ich bitte, der Studentenschaft der Universität München die herzlichsten Wünsche für das Jahr 1948 namens der Volksvertretung zu übermitteln. Ich glaube, nicht besonders betonen zu müssen, daß es nach wie vor das Bestreben des Landtags ist,

(Präsident)

den besonders schwierigen Verhältnissen der Studenten Rechnung zu tragen, soweit es die Umstände überhaupt zulassen. Die Förderung der akademischen Jugend muß naturgemäß zum besonderen Arbeitsprogramm des Landtags gehören.

Ich habe mich außerordentlich gefreut, daß auch eine Deputation der Studentenschaft zu mir persönlich gekommen ist. Wir haben dabei die schwebenden Fragen, insbesondere den Fall „Maximilianeum“ durchbesprochen. Ich glaube, dem Hause mitteilen zu können, daß wir in dieser Frage in Bälde zu einer allgemein befriedigenden Lösung kommen werden.

Weiter ist ein Glückwunschsreiben des Betriebsrats des Kohlenbergwerks Peißenberg eingelassen, das folgendermaßen lautet:

Die besten Wünsche zum Jahreswechsel entbietet dem Bayerischen Landtag die Belegschaft des Kohlenbergwerks Peißenberg. Wir wünschen und hoffen, daß Ihr als Vertreter des bayerischen Volkes allen Parteihader und persönlichen Streit beiseite stellt und Eure Arbeit nur der Erreichung des einen Zieles widmet, nämlich dem bayerischen und damit dem ganzen deutschen Volke eine bessere, gesicherte Zukunft zu schaffen. Mit „Glückauf!“ für 1948 auf erfolgreiche Arbeit des Landtags!

Es folgen die Unterschriften.

In meinem Antwortschreiben habe ich unter anderem erklärt:

Auch namens des Bayerischen Landtags wünsche ich der Belegschaft des Kohlenbergwerks Peißenberg für das Jahr 1948 alles Gute und gebe unserem gemeinsamen Wünsche Ausdruck, daß das neue Jahr 1948 endlich die Besserung bringen möge, auf die das deutsche Volk schon lange wartet; denn die Sicherung der Lebensexistenz Deutschlands liegt nicht bloß in unserem Interesse, sondern ist auch von fundamentaler Bedeutung für Europa und die ganze Welt.

Das Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Auf Grund der bekannten Vorgänge in der 42. Vollziehung des Landtags vom 11. Dezember 1947 hat in der 43. Vollziehung am 12. Dezember 1947 der Herr Vizepräsident Hagen dem Abgeordneten Dr. Korff einen Ordnungsruf erteilt. Mit Schreiben vom 3. Januar 1948 bittet Abgeordneter Dr. Korff, daß die ihm aus irrtümlichen Voraussetzungen erteilte Rüge in der heutigen öffentlichen Sitzung zurückgenommen wird. Einschlägig ist hier § 31 Abs. 3 der Geschäftsordnung, der lautet:

Gegen den Ordnungsruf, die Wortentziehung sowie die Ausschließung durch den Präsidenten ist die Berufung an den Landtag zulässig, der hierüber in der nächsten Sitzung ohne Beratung entscheidet.

Auf die Vorgänge brauche ich wohl nicht weiter hinzuweisen. Sie sind dem Hause bekannt. Der Herr Vizepräsident hat an Hand des Stenographischen Berichts die Dinge klargestellt und dann auf Grund des vorliegenden Materials den Ordnungsruf erteilt.

(Dr. Cinnert: Zur Geschäftsordnung!)

— Ich bedauere; ich habe schon auf den Paragraphen der Geschäftsordnung hingewiesen, wonach der Einspruch ohne Debatte im Landtag zur Erledigung gebracht wird.

Dr. Cinnert (FDP): Was hier die Geschäftsordnung vorsieht, ist ganz unmöglich. Daß, wenn jemand Einspruch erhebt, überhaupt keine Möglichkeit zu einer Debatte bestehen soll, halte ich für unrichtig. Der Einspruch des Herrn Kollegen Dr. Korff gründet sich auf den Wortlaut des stenographischen Protokolls. Aus diesem ergibt sich etwas anderes, als was wir seinerzeit nur zum Teil gehört haben.

Präsident: Vizepräsident Hagen hat das stenographische Protokoll seinerzeit bekanntgegeben, das die Vorgänge festlegt bis zu dem Punkt, bei dem die Empörung im Hause entstanden ist. Vizepräsident Hagen hat die Dinge klargestellt. Es ist in allen Parlamenten Übung, daß, wenn der Präsident eine Rüge oder einen Ordnungsruf erteilt, zwar ein Einspruch zulässig ist, daß aber über diesen Einspruch das Parlament in seiner nächsten Sitzung ohne Debatte entscheidet.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag des Abgeordneten Dr. Korff entsprechen wollen, sich vom Platz zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Einspruch ist damit erledigt.

Der Landtag hat sich wiederholt auf Grund von Anträgen und Eingaben mit der Demontage befaßt und beschlußmäßig entsprechende Weisungen an die Staatsregierung gegeben. Die Bayerische Staatskanzlei teilt nun hierzu mit:

Nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft sind mit der Veröffentlichung der amtlichen Demontagelisten der Besatzungsmächte am 16. Oktober 1947 und mit den in dieser Angelegenheit seither unternommenen Schritten der Bayerischen Staatsregierung die vorgenannten Beschlüsse praktisch überholt. Die Bayerische Staatsregierung wird jedoch nichts unversucht lassen, um im Rahmen der noch gegebenen Verhandlungsmöglichkeiten die bei der Demontage gegebenen Härten auszugleichen und den in den Eingaben vorgetragenen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen.

Das Haus nimmt davon Kenntnis.

Ferner ist ein Schreiben des Herrn Ministerpräsidenten bei mir eingegangen, das folgenden Inhalt hat:

Entwurf eines Gesetzes über die Erfassung von Hausrat. Der Wirtschaftsausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung vom 20. November 1947 bei der Durchberatung oben bezeichneten Gesetzentwurfes beschlossen, in § 6 eine Bestimmung einzufügen, wonach für den Fall, daß bei vorläufiger Beschädigung der zum Gebrauch überlassenen Gegenstände durch die Nutzungsberechtigten von diesen Schadenersatz nicht zu erlangen ist, eine Ausfallhaftung des bayerischen Staates eintritt. Weiter wurde die von dem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge beantragte Rückwirkung des Gesetzes abgelehnt, und schließlich wurde noch beschlossen, daß das Gesetz bereits am 30. Juni 1948 wieder außer

(Präsident)

Kraft treten soll. Die Staatsregierung hat sich im Ministerrat vom 23. Dezember 1947 mit den durch diese Beschlüsse des Wirtschaftsausschusses aufgeworfenen Fragen befaßt und die beteiligten Ministerien beauftragt, beschleunigt eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu diesen Änderungsvorschlägen auszuarbeiten, welche dem Landtag vorgelegt werden soll. Ich bitte daher, bis zum Eingang dieser Vorlage die Behandlung des Geszentwurfes in der Vollversammlung zurückzustellen. Gleichzeitig bitte ich unter Verweisung auf Artikel 79 der Verfassung mit Rücksicht auf die weittragenden finanziellen Auswirkungen, welche die Einführung einer Ausfallhaftung des bayerischen Staates nach sich ziehen muß, zunächst noch den Haushaltsauschuß mit dem Geszentwurf zu befaßen.

Ich schlage dem Hause vor, die Beratung des Hausratgesetzes von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und es zusammen mit der vom Herrn Ministerpräsidenten angekündigten Vorlage dem Haushaltsauschuß zu überweisen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Zu Punkt I

**Erklärung des Ministerpräsidenten zur Umbeziehung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

erteile ich das Wort dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. Chard.

Ministerpräsident Dr. Chard: Verehrte Frauen und Männer! Der Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Herr Dr. Josef Baumgartner, hat mich ersucht, ihn aus dem Amt des Staatsministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zu entlassen. Die persönlichen und politischen Erwägungen, die ihn zu diesem Entschluß veranlaßt haben, und die er mit mir besprochen hat, muß ich respektieren. Ich bedauere deshalb, Sie bitten zu müssen, daß Sie mir die Zustimmung zur Entlassung des bisherigen Landwirtschaftsministers aus seinem Amt erteilen. Ich möchte das nicht tun, ohne gleichzeitig mit meinem Bedauern über das Ausscheiden unseres bisherigen Landwirtschaftsministers ihm auch von meiner Seite und im Auftrag der Staatsregierung den besten Dank für seine außerordentlichen Bemühungen in einer außerordentlich schweren Zeit auf einem geradezu außerordentlich schwierigen Posten auszusprechen.

(Beifall.)

Ich darf Sie bitten, Herr Präsident, die Zustimmung des hohen Hauses nach Artikel 45 der Verfassung herbeizuführen.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat dem hohen Haus mitgeteilt, aus welchen Gründen der Rücktritt des Herrn Landwirtschaftsministers erfolgt ist und aus welchen Gründen er seiner Bitte stattgegeben hat. Nach Artikel 45 der Verfassung ist hierzu die Zustimmung des Landtags notwendig.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Rücktritt des Herrn Landwirtschaftsministers die Zustimmung geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Rücktritt ist mit Mehrheit genehmigt.

Damit ist dieser Punkt erledigt.

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Dr. Chard: Ich habe im Anschluß daran dem hohen Hause eine Erklärung zu geben. Ich möchte mir den Vorschlag für die Neubesetzung des Landwirtschaftsministeriums nach der personellen Seite hin noch vorbehalten, weil ich eine Reihe von politischen und persönlichen Gründen habe, das noch zurückzustellen.

Ich habe von der Möglichkeit des Artikels 50 Gebrauch gemacht, habe vorerst und vorübergehend die Leitung des Landwirtschaftsministeriums selbst übernommen und den Herrn Staatssekretär Sühler erjucht, es in meinem Auftrag zu führen. Ich bitte das hohe Haus, davon Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Das Haus nimmt von der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Kenntnis.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Sinnert.

Dr. Sinnert (FDP): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Es mag vielleicht ungewöhnlich sein, wenn in einem parlamentarisch regierten Staat ein Angehöriger der Opposition dem Vertreter der Regierung einen Vorschlag macht, aber ich glaube doch, ein gewisses Recht zu haben; denn wir vertreten schließlich das gesamte Volk. Ich möchte dem Herrn Ministerpräsidenten bei der Auswahl der Persönlichkeiten zu bedenken geben, daß es sich beim Landwirtschaftsminister um einen Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten handelt. Wir bitten daher sehr dringend darum, daß man das Wort Ernährung dabei berücksichtigt, nicht bloß die Landwirtschaft. Ich darf vielleicht vorschlagen, einmal einen Normalverbraucher zum Ernährungsminister zu ernennen.

(Beifall und Heiterkeit.)

Präsident: — Das kann eigentlich bloß der Abgeordnete machen, der bei uns der dünnste ist und damit dem Typ des Normalverbrauchers entspricht.

Das Wort hat der Abgeordnete Hagn Hans.

Hagn Hans (CSU): Ich möchte an den Herrn Ministerpräsidenten die Frage richten, ob er in der Lage ist, über die Vorgänge in Frankfurt, die uns sehr bedrücken und mit großer Sorge erfüllen, zu berichten.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Dr. Chard: Hohes Haus! Über die Vorgänge in Frankfurt, das heißt über die Ministerpräsidentenkonferenz, die auf Veranlassung der beiden Generäle dort stattgefunden hat, möchte ich heute nur verhältnismäßig kurz berichten. Es wäre eigentlich sehr viel zu sagen, aber ich glaube, es ist nicht an der Zeit, so viel darüber zu sagen, weil ein abschließender Vorschlag noch nicht vorliegt. Ich kann aber folgendes mitteilen.

(Ministerpräsident Dr. Chard)

Die Konferenz hat ohne wesentliche Vorbereitung stattgefunden. Es ist von den beiden Generälen ein Vorschlag unterbreitet worden, und zwar mündlich, ohne schriftliche Unterlagen. Eine schriftliche Zusammenfassung dessen, was von Seiten der Besatzungsmächte neu geplant oder auch schon entschieden ist, liegt im Augenblick noch nicht vor. Sie ist erst im Laufe der nächsten Zeit zu erwarten. Sowohl die Ministerpräsidenten als auch der Wirtschaftsrat hatten die Möglichkeit, soweit die Zeit, diese wenigen Stunden, die zur Verfügung gestanden haben, dazu ausreichten, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen. Eine abschließende, abgerundete Stellungnahme war in dieser kurzen Zeit nicht möglich, schon deshalb nicht, weil formulierte, endgültige Vorschläge nicht vorlagen.

Aber ich kann dem hohen Haus, kurz skizziert, folgendes erklären: Bisher war die Organisation in Frankfurt so, daß wir dort einen Wirtschaftsrat, einen Exekutivrat und die Direktoren haben. Es soll nun nach dem vorerst mündlichen Vorschlag eine Änderung in dem Sinne vorgenommen werden, daß der Wirtschaftsrat, vermehrt in der Zahl seiner Mitglieder, bestehen bleibt, daß daneben eine zweite Kammer, — wie man sie heißt, mag dahingestellt bleiben — als Vertreterin und Vertretung der Länder errichtet wird, und daß außerdem die Direktoren zusammengefaßt werden zu einer Art Kollegium, zu einer Art Verwaltungsrat mit einer Spitze, die ein Direktor ohne besonderes Sachgebiet leiten soll. Die Stellungnahme zu diesen Dingen von deutscher Seite ist, ganz kurz skizziert, die: Man hält es grundsätzlich für zweckmäßig, diese Organisation so umzugestalten, daß auf der einen Seite die Gesetzgebung und auf der anderen Seite die Verwaltung in einer sauberen Weise getrennt bleiben, daß die Länder bei der Gesetzgebung ein entscheidendes Mitspracherecht bekommen, daß aber andererseits auch vermieden wird, etwas, was von Seiten der Generäle selbst betont wird: Es soll nämlich unter allen Umständen der Eindruck vermieden werden, als wollte man hier etwa einen Weststaat mit einer Bundesorganisation und einer Bundesspitze gründen. Es ist von Seiten der Ministerpräsidenten ebenso wie von Seiten des Wirtschaftsrats darauf besonders hingewiesen worden, daß alle diese Konstruktionen, die Umformierungen, nicht etwa den Zweck haben sollen, eine künftige Bundesverfassung, einen künftigen Bundesstaat, sei es auch in einem beschränkten geographischen Umfang, irgendwie zu präjudizieren. Insofern ist man sich auf allen Seiten darüber einig gewesen. Der Zweck dieser Umorganisation — auch das wurde von Seiten der Militärregierung ebenso wie von der anderen Seite besonders betont — kann und soll nur der sein, eine Wirtschaftsorganisation zu gestalten, die reibungsloser als bisher funktionieren kann.

Nun kann man zu einer Sache erst dann abschließend Stellung nehmen, wenn sie einem auch wirklich abgerundet vorgelegt wird. Das wird im Laufe der nächsten Zeit geschehen, wie von Seiten der Militärregierung angekündigt ist. Inwieweit darin schon eine Entscheidung oder nur Vorschläge enthalten sein werden, weiß ich im Augenblick nicht. Die Möglichkeit, zu diesem Gesamtvorschlag Stellung zu nehmen, besteht und ist ausdrücklich zugesichert.

Ich möchte dem hohen Haus nun unmaßgeblich vorschlagen, über diese Frage heute im einzelnen nicht zu verhandeln; ich bin aber bereit, wenn der Präsident mit mir übereinstimmt, sobald diese Vorschläge wirklich vorliegen und man dazu Stellung nehmen kann, etwa im Ausschuß für Länderratsfragen, im einzelnen davon Kenntnis zu geben, so daß die Möglichkeit besteht, darüber zu diskutieren. Das ist das, worauf ich mich heute beschränken will.

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner (SPD):** Meine Fraktion hält den Hinweis für erforderlich, daß unter allen Umständen die Rechte der Volksvertretung gewahrt werden müssen. Nach Artikel 180 der Bayerischen Verfassung können Zuständigkeiten des Landes Bayern nur mit Zustimmung des Landtags abgetreten werden. Wir verlangen deshalb, daß der Bayerische Landtag in diese Frankfurter Neuregelung so rechtzeitig eingeschaltet wird, daß er noch ein Wort mitzureden hat.

(Sehr richtig!)

**Präsident:** Nach den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten und des Abgeordneten Dr. Hoegner wird es vielleicht das zweckmäßigste sein, daß der Herr Ministerpräsident mir diesen Zeitpunkt bekanntgibt, und zwar rechtzeitig. Ich würde mir dann vorbehalten, den Ausschuß für Länderratsfragen sofort einzuberufen; das kann unter Umständen auf telegraphischem Wege geschehen. Ist das Haus damit einverstanden? — Ich stelle das fest. Damit können wir diesen Punkt der Tagesordnung verlassen. Wir werden später wieder darauf zurückkommen.

Es liegen eine Reihe Interpellationen vor, die ich bekanntgeben muß, um die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen einzuhalten. Ich bin als Präsident verpflichtet, der Staatsregierung Interpellationen sofort zur Kenntnis zu bringen. Das will ich gleich hier in der Vollziehung machen. Ich habe im Sinn, sie auf die morgige Tagesordnung zu setzen, und zwar als ersten Punkt der Tagesordnung, wie das bisher immer der Fall war. Ich will mündlich auch schon eine Interpellation ankündigen, von einer Reihe von Freunden aus der CSU, dahingehend, daß wir von der bayerischen Staatsregierung Aufklärung wünschen wegen der Vorgänge um das Ribbachprojekt. Ich will jetzt nicht näher darauf eingehen; aber diese Frage muß unter allen Umständen geklärt werden.

Ich bringe nun die vorliegenden schriftlichen Interpellationen zur Kenntnis.

Interpellation des Abgeordneten Waldemar von Knoeringen:

Der ursprünglich auf Vorschlag der CSU-Fraktion des Bayerischen Landtags als Abgeordneter in den Frankfurter Wirtschaftsrat delegierte Dr. Johannes Semler hat in seiner Eigenschaft als Direktor der Verwaltung für Wirtschaft des vereinigten Wirtschaftsgebiets am 4. Januar 1948 in Erlangen vor dem Landesauschuß der CSU eine Rede gehalten, die durch ihre provozierenden und unwahren Behauptungen, verbunden mit unverantwortlichen Angriffen gegen die Militärregie-

(Präsident)

rungen, große Beunruhigung hervorgerufen hat. Der mit den Stimmen der CDU/CSU und der Demokraten für die verantwortliche Stelle des Wirtschaftslebens gewählte Exponent der CSU hat dadurch vor allem außenpolitisch eine Wirkung ausgelöst, die sich zum schwersten Schaden der gesamten Bevölkerung des vereinigten Wirtschaftsgebiets auswirken kann.

Der Herr Ministerpräsident und sämtliche Minister der bayerischen Regierung waren auf dieser Erlanger Tagung zugegen. Den Ausführungen des Herrn Dr. Semler wurde von der Versammlung lebhafter und anhaltender Beifall gependet. Der stellvertretende Ministerpräsident und Justizminister Dr. Josef Müller hat erklärt, daß die Erlanger Tagung des Landesausschusses der CSU gerade durch die vermeintlich hervorragende staatsmännische Rede Dr. Semlers an Bedeutung gewonnen habe und die CSU sich nachträglich dazu gratulieren könne, diesen Mann an die verantwortliche Stelle für die Führung der Wirtschaft im Zweizonen-Gebiet gestellt zu haben. Wir fragen den Herrn Ministerpräsidenten und die bayerische Staatsregierung, ob sie die Rede Dr. Semlers billigen und sich mit den unverantwortlichen Behauptungen identisch erklären.

Zweitens eine weitere Interpellation:

Das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten wird ersucht, dem Landtag baldigst über die Durchführung der Bodenreform zu berichten, welche nach den Angaben von Staatsrat Niklas in Bayern am 31. Dezember 1947 beendet wurde.

Meine verehrten Herren, das ist eigentlich keine Interpellation, sondern mehr ein Antrag, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß der Antrag eigentlich sofort angenommen werden könnte. Die Staatsregierung muß über den Stand der Bodenreform ohnehin berichten.

Wenn das Haus damit einverstanden ist, lasse ich über den Antrag sofort abstimmen.

(Zuruf: Von wem?)

— **Stoß** und Genossen, entschuldigen Sie!

Ich verlese nochmals:

Das Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten wird ersucht, dem Landtag baldigst über die Durchführung der Bodenreform zu berichten, welche nach den Angaben von Staatsrat Niklas in Bayern am 31. Dezember 1947 beendet wurde.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das Haus hat sich, mit dem Antrag einstimmig einverstanden erklärt.

Dann noch eine Interpellation.

(Zuruf: Von wem?)

— **Jean Stoß** und Fraktion!

In der außerordentlichen Sitzung des Landtagszwischenausschusses am 31. Juli 1947 wurde die

Staatsregierung auf Grund des Referates des Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung beauftragt, bis zum 10. September 1947 einen entsprechenden Gesetzesentwurf dem Landtag vorzulegen. Soweit bekannt, ist ein solcher Entwurf rechtzeitig ausgearbeitet und von dem Haushaltsausschuß und dem Regierungsplanungsausschuß einstimmig verabschiedet. Trotzdem ist er bis heute nicht dem Landtag unterbreitet. In Anbetracht der katastrophalen Lage der Brennstoffversorgung und des unaufhörlichen Sterbens des bayerischen Waldes fragen wir die Regierung, wo dieser Gesetzesvorschlag bleibt, und fordern die sofortige Vorlage.

Diese Interpellationen werden morgen auf die Tagesordnung genommen. Die Regierung wird sich entschließen, ob sie sie sofort beantworten kann.

Wir kommen dann zum nächsten Punkt der Tagesordnung: **Ziffer II:**

**Ersatzwahl zum Wirtschaftsrat in Frankfurt für das verstorbene Mitglied Ludwig Ficker.**

Ich habe folgendes Schreiben vom Sekretariat des Landesvorstands der KPD, unterschrieben von Hugo Ehrlich, Max Holy und Alois Pfaller:

Durch das Ableben des Mitglieds des Wirtschaftsrats in Frankfurt, Ludwig Ficker, ist die bisherige Funktion unbesetzt. Nachdem nach dem bisherigen Modus der Kommunistischen Partei des Landes Bayern diese Funktion zusteht, nominieren wir an Stelle des Verstorbenen Herrn Fritz Sperling, geboren am 11. 10. 1911, wohnhaft München-Großhadern. Wir ersuchen, diesen unseren Vorschlag durch den Landtag bestätigen zu lassen. Wir bitten um Kenntnisnahme und eventuelle Mitteilung, ob noch andere weitere Formalitäten zu erfüllen sind.

— Weitere Formalitäten sind nicht zu erfüllen. Der Tatbestand ist, daß nach der Aufstellung für den Wirtschaftsrat hier ein Sitz, der von Bayern aus zu bestimmen ist, vom Landtag zu besetzen ist, und auf die KPD entfällt.

Herr Ludwig Ficker ist durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen. Ich möchte das hohe Haus auch noch darauf hinweisen, daß Ficker auch Mitglied der Verfassunggebenden Landesversammlung war und sich immer als ein ruhiger und maßvoller Kollege erwiesen hat, der trotz der unterschiedlichen Auffassungen, die bestehen können, sich der Wertschätzung weitester Kreise erfreut hat. Wir werden ihm ein gutes Andenken bewahren und bedauern außerordentlich, daß er durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist.

Das Haus nimmt davon Kenntnis, daß an Stelle von Ficker Sperling in den Wirtschaftsrat vom Bayerischen Landtag aus delegiert wird.

Ich bitte diejenigen Mitglieder des Hauses, die dem zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmig beschlossen.

(Dr. Hundhammer: Mit Stimmenthaltungen!)

— Mit einigen Stimmenthaltungen.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung: **Ziffer III:**

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zum Antrag der Staatsregierung**

(Präsident)

auf Ergänzung und Abänderung des vom Landtag in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 beschlossenen Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 (Beilage 950).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Laforet. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Laforet (CSU) [Berichterstatter]: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1947 — Stenographische Berichte, zweiter Band, Seite 17 ff. — in erster und zweiter Lesung ein Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 beschlossen (Beilage 727). Die amerikanische Militärregierung hat zwei Ergänzungen dieses Gesetzes gefordert. Der Haushaltsausschuß hat auf Grund einer neuen Regierungsvorlage vom 27. November 1947 (Beilage 899) die Änderungen am 12. Dezember 1947 beraten.

Der erste Gegenstand betrifft das Brückengeld zur Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau zerstörter Brücken. Im Ausschuß ist erneut die grundsätzliche Frage verhandelt worden, ob es notwendig ist, den Gemeinden die Befugnis zu geben, wenn auch nur in der begrenzten Zeit bis 31. März 1949 Brückengeld zu erheben. Der Regierungsvertreter, Ministerialdirigent Dr. Ringelmann, hat dargelegt, daß der Aufwand für den Neuaufbau der zerstörten Brücken aus Steuermitteln nicht getragen werden kann. Der Staat leiste wohl Beihilfen, aber es sei unerlässlich, daß auch die Beteiligten selbst bei den Lasten mittragen. Deshalb müsse daran festgehalten werden, den Gemeinden die Befugnis zur Festsetzung von Brückengeld zu geben.

Andererseits wurde im Ausschuß nachdrücklich betont, daß die Gemeinden auf dieses Hilfsmittel nicht verzichten können; es stehen erhebliche Beträge in Frage. Das Finanzministerium hatte, wie der Regierungsvertreter, Ministerialrat Gmnet, im Ausschuß dargelegt hat, ursprünglich daran gedacht, die Aufstellung des Tarifs für das Brückengeld auf Grund einer Mustersatzung den Gemeinden zu überlassen. Die Gemeinden hätten dann je nach der örtlichen Sachlage Näheres bestimmen können. Die amerikanische Militärregierung wünschte jedoch eine Festlegung der Tariffätze im Gesetz selbst. Der nunmehr neugefaßte Art. 13 erteilt den Gemeinden die allerdings begrenzte Befugnis zur Erhebung von Brückengeld. Es ist ein Recht der Gemeinden, keine Pflicht. Es steht im Ermessen des Stadtrats oder Gemeinderats, die Satzung zu erlassen, und in der Anlage zu Art. 13 stellt jetzt das Gesetz selbst den Tarif der Abgabensätze auf. Der Verfassungsausschuß hat über Einzelheiten des Tarifs beraten und legte den Wortlaut in der Fassung fest, wie ihn die Beilage 950 enthält, die den Mitgliedern des Hauses heute zugestellt worden ist. Die Gemeinden können Befreiungen oder Ermäßigungen auf ganz niedrige Festbeträge vornehmen. Befreiungen sind insbesondere vorzunehmen für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, soweit sie die Brücke auf dem Weg zu und nach der Arbeit benützen müssen.

Zweitens: Der beschlossene Finanzausgleich gilt nur für das Rechnungsjahr 1947. Für das Rech-

nungsjahr 1948 muß ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen werden. Die Staatsregierung hatte beabsichtigt, in diesem künftigen Gesetz die Gewerbesteuer an die Gemeinden zurückzuübertragen. Die Gemeinden sollten das Recht der Ausschöpfung dieser Steuerquelle erhalten, und zwar nach Maßgabe eines staatlichen Gesetzes, das die Gewerbesteuer regelt. Die Militärregierung von Bayern hat jedoch gewünscht, daß die Gewerbesteuer den Gemeinden bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem Beginn des Rechnungsjahres 1948 zurückgegeben wird. Die Staatsregierung hat deshalb mit ihrem neuerlichen Antrag vom 27. November 1947 (Beilage 899) beantragt, in dem Gesetzentwurf einen neuen Gesetzesartikel 16 aufzunehmen. Er bestimmt, daß die Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 1948 das Recht zur eigenverantwortlichen Erhebung von Gewerbesteuern nach Maßgabe eines noch hierüber zu erlassenden Gesetzes erhalten. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach Art. 2 des beschlossenen Gesetzes über den Finanzausgleich für das Rechnungsjahr 1947 für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1948 dann entsprechend herabzusetzen, weil das Auskommen an Gewerbesteuern in den Schlüsselzuweisungen nach dem erwähnten Art. 2 enthalten ist. Der Haushaltsausschuß hat einstimmig den Regierungsantrag auch hier angenommen.

Drittens: Geändert ist entsprechend dem Antrag der Staatsregierung vom 27. November 1947 (Beilage 899) die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. April 1947, hinsichtlich des Brückengeldes — Art. 13 — jedoch mit der Verkündung in Kraft treten. Diese letztere Bestimmung ist unter der neuen Verfassung, so, wie sie ausgelegt wird, nicht haltbar; denn nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muß in jedem Gesetz der Tag bestimmt sein, es muß ein bestimmter Zeitpunkt angegeben werden. Ich beantrage deshalb als Referent, als Tag des Inkrafttretens hinsichtlich des Brückengeldes den 1. April 1948 zu bestimmen.

Die neue Fassung des Gesetzes ergibt sich aus dem Bericht des Haushaltsausschusses vom 12. Dezember 1947 (Beilage 950). Auf Grund des einstimmigen Beschlusses des Ausschusses für den Staatshaushalt beantrage ich:

Der Landtag möge beschließen:

Dem in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 beschlossenen Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947 die Fassung zu geben, wie sie die Beilage 950 entsprechend den Beschlüssen des Haushaltsausschusses vorliegt.

Ich beantrage weiter als Referent, im Art. 17 die Worte

„mit der Verkündung“

zu ändern in

„am 1. April 1948“.

Präsident: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und besondere Erörterung sowie die erste und zweite Lesung miteinander zu verbinden.

Die Staatsregierung ist mit dieser Sachbehandlung einverstanden. Auch aus dem hohen Haus erfolgt kein Widerspruch.

Ich eröffne die Aussprache der ersten Lesung. Wortmeldungen liegen nicht vor.

(Dr. Sinnert: Doch!)

(Präsident)

— Herr Abgeordneter Dr. Sinnert, ich bitte, das rechtzeitig zu tun. Ich kann das nicht wissen.

(Dr. Sinnert: Das hört man da hinten nämlich wirklich nicht, weil hier immer geredet wird!)

— Ich erteile also das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinnert.

Dr. Sinnert (FDP): Meine Damen und Herren! Etwas Grundsätzliches zu sagen zu dem Ihnen vorgelegten Gesetz über den Finanzausgleich, ist wohl überflüssig, weil das schon bei der ersten Beratung geschehen ist. Es ist kein segensreicher Zustand, daß die Selbstverwaltung der Gemeinden immer noch sehr schwach ist, so daß es notwendig ist, einen Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden herbeizuführen.

Das nur in Kürze. Wenn nun in das Gesetz hineingebracht wird, daß die Gemeinden ein Brückengeld erheben dürfen, wie das in Art. 13 niedergelegt ist, dann ist das ein so erheblicher Rückschritt, daß ich nicht verstehen kann, wie die Bestimmung im Ausschuß angenommen werden konnte. Wer vor 15 oder 20 oder 30 Jahren Auto gefahren ist und es erlebt hat, daß man auf der Strecke von Nürnberg nach München an 22 Stellen Straßenzoll zahlen mußte, wird wissen, wie sich die Zöllner damals verhalten haben, daß man aussteigen mußte, um die 20 oder 30 Pfennige zu zahlen. Ich kann nur bedauern, daß man in der heutigen Zeit, wo der Verkehr weit stärker geworden ist und hoffentlich noch stärker werden wird, eine derartig rückschrittliche Bestimmung einführt. Wenn man schon Hunderte von Millionen für die Gemeinden auswirft, dann müßte es auch möglich sein, diese paar hunderttausend Mark — denn um mehr dreht es sich nicht —, die im Verhältnis zur Gesamtsumme gar keine Rolle spielen, noch aufzubringen. Diese Erschwerung des Verkehrs wird man, glaube ich, draußen im Lande wieder als eine der Sünden der Demokratie bezeichnen. Wir sind an ihr unschuldig und wollen dem dadurch Ausdruck verleihen, daß wir sie ablehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete K r e m p l.

Krempf (CSU): Ich will nur eine Bemerkung machen. Ich bin 20 Jahre als Stadtrat tätig gewesen und wir haben fast immer das Für und Wider der Brückensteuer erörtert. Jetzt ist diese Brückensteuer genehmigt, weil verschiedene Gemeinden sie eingeführt haben, ohne den Staat zu fragen. Aber eine allgemeine Genehmigung führt dann wieder zu neuem Streit. Das sollte man sich wohl überlegen. Was Dr. Sinnert gesagt hat, stimmt. 20 und 30 mal ist man am Tage angehalten worden, um eine oder zwei Mark Brückengeld zu zahlen. Dabei muß man schon für das Auto eine Steuer zahlen, die an und für sich schon ziemlich hoch ist, und zwar in eine Zeit hinein, die die Geldentwertung bringt, eine Zeit, in der das Autofahren auch nicht mehr so leicht ist, und derjenige, der aus wirtschaftlichen Gründen hinausfahren muß, neue Belastungen auf sich zu nehmen hat. Meines Erachtens hätte diese Sache mit der Brückensteuer richtig überlegt und nicht so Hals über Kopf gemacht werden sollen. Man müßte andere Einnahmen für die Gemeinden finden; denn das wäre eine Bettel-einnahme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete L a u m e r.

Laumer (SPD): Hohes Haus! Frauen und Männer! Versetzen Sie sich in die Lage einer Stadt, deren zwei große Brücken im April 1945, vor dem Einmarsch der Amerikaner, von deutschen Wehrmachtangehörigen gesprengt worden sind! Die Amerikaner halfen der Stadtverwaltung, und es wurden zwei Notbrücken gebaut. Im vorigen Jahr kam der Eisstoß herunter und rannte die zwei Brücken über den Haufen, so daß die Verbindung der Stadt — es ist Straubing — zum Bayerischen Wald unterbrochen wurde. Die Gemeinde mußte zum zweiten Male das viele Geld aufbringen, um überhaupt eine Brücke zu schaffen, und wir hatten das Glück, daß wir heuer im Sommer eine wasserarme Zeit hatten, sonst hätten wir überhaupt nicht in die Gegend gelangen können. Solange nun der Staat solchen Gemeinden nicht das Geld zur Verfügung stellt, um vorerst die Notbrücken und später wieder eine normale Brücke aus Eisen und Beton zu bauen, kann die Gemeinde nicht ohne Brückenzoll auskommen. Eine Gemeinde, die zu 30 Prozent zerstört ist und die der Regierung 20 Millionen Mark Bombenschäden gemeldet hat, die 1938 26 000 Einwohner hatte und heute 35 000 Menschen beherbergt, die auf Grund ihrer geringen industriellen Entwicklung sehr schwache Einnahmen hat, ist gezwungen, Brückenzoll zu erheben. Es gibt nur den Ausweg, daß der Staat die Kosten dafür übernimmt, denn sonst können die Gemeinden vorerst nicht auf den Brückenzoll verzichten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. L a f o r e t.

Dr. Laforet (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Sie haben den Gegenstand eigentlich bereits abschließend behandelt; denn Sie haben in der Sitzung vom 22. Oktober 1947 das Gesetz mit der Einführung des Brückenzolls bereits angenommen. Was heute zur Erörterung steht, sind nur unerhebliche Veränderungen. Es ist die Herübernahme des Tarifs in das Gesetz selbst.

Ich kann Herrn Dr. Sinnert nur zustimmen, wenn er sagt, daß dieses Gesetz durchaus nicht mit heller Freude aufzunehmen ist. Das Gesetz hat aber der Landtag am 22. Oktober 1947 schon beschlossen. Es liegt eine Notmaßnahme auf Drängen einzelner Gemeinden vor, die nachdrücklich betont haben, daß sie ohne dieses Brückengeld die zerstörten Brücken nicht wieder herstellen können. Keine Gemeinde ist verpflichtet; es ist nur eine Befugnis, und es darf doch angenommen werden, daß das ganz sicher nicht erfreuliche Brückengeld nur eine vorübergehende Erscheinung der Notzeit ist und vielleicht beim neuen Finanzausgleichsgesetz schon in anderer Weise abgelöst wird.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete B e z o l d O t t o.

Bezold Otto (FDP): Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir, daß ich die Sache rein als Kraftfahrer betrachte, als Kraftfahrer, der auch im Dienst sehr viel draußen im Lande herumfahren muß. Ich glaube, wenn sich die Abgeordneten bei der Abstimmung erinnern hätten, wie sie in Zeiten des Friedens, als sie über die Grenze gingen, an den Zollstellen stundenlang nur deswegen warten mußten, weil ein ganzer Kai von Autos

(Bezold Otto [FDP])

dort stand und die Behörde einfach nicht nachkam, diese Autos zu kontrollieren — ich glaube, wenn sie sich daran erinnert oder in ihrer Phantasie vorgestellt hätten, daß es nicht nur ihre Wagen sind, die dann kontrolliert werden und denen der Brückenzoll abgenommen wird, sondern die vieler anderer Fahrer auch, hätten sie sich überlegt, diese Gesetzesfassung und diesen Artikel 13 anzunehmen.

Ich möchte nur noch auf eins hinweisen: Die größere Zahl der Abgeordneten werden wohl Autofahrer sein. Sie wissen, was es an Benzin, an Reifen, an Bremsen bedeutet, wenn man halten muß. Sie wissen, was dies bei dem heutigen Zustand der Kraftfahrzeuge bedeutet. Wenn Sie diesen Zoll einführen, bedeutet dies praktisch, daß Sie mit Ihrem Wagen getrost zu Hause bleiben können; Sie kommen dann nämlich mit dem Personenzug noch schneller an Ihren Bestimmungsort. Es wird dagegen eingewandt, daß die Gemeinden von sich aus nicht imstande sind, einen Brückenzoll zu erheben. Die gleichen Gemeinden haben aber in der guten Zeit alles versucht, um die Autofahrer zu sich zu locken und mit Tausen und ähnlichem Geld von ihnen herauszubekommen. Wenn die Gemeinden behaupten — und das glaube ich ihnen gerne —, daß sie nicht imstande sind, Brücken zu bauen, so halte ich das überhaupt nicht für eine Aufgabe der Gemeinden, sondern für eine Aufgabe des Staates. Zum mindesten müßte sich ein Weg finden lassen, nachdem wir schon diese Konstruktion heute noch haben, um die Gemeinden über den Staat zu unterstützen.

Wenn Dr. Laforet am Schlusse gesagt hat, daß es nur eine vorübergehende Angelegenheit sei, die eines Tages wieder abgeschafft werde, so fürchte ich sehr, daß es hier wieder geht wie bei der Verkleinerung der Semmeln. Wenn die Semmeln einmal kleiner geworden sind, bleiben sie klein, und wenn die Gemeinden sich an das Plus dieser Einnahmen gewöhnt haben, werden sie nicht willens sein, davon zu lassen. Dann bekommen wir aber einen Zustand, der uns wirtschaftlich und allgemein menschlich nicht vorwärts bringt, sondern um Jahre in eine Verkehrsentwicklung zurückstößt, wie wir sie vor 20, 30. und 40 Jahren gehabt haben.

(Beifall bei der FDP.)

**Präsident:** Jetzt kommt die Rehrseite; jetzt reden die Vertreter der Landräte. Der Herr Abgeordnete Kübler hat das Wort.

**Kübler (CSU):** Meine Damen und Herren! Ich will keine Vergleiche zwischen Semmeln und Brückenzoll ziehen, da man sich dabei auch nichts Logisches denken kann. Ich möchte nur aus der Praxis schildern, wie sich die Dinge auswirken. Wenn man als Landrat und Kraftfahrer durch die Lande streift und 20, 25 Kilometer und noch mehr umfahren muß, weil keine Brücke vorhanden ist, so ist dies bestimmt nicht angenehm. Es schadet dies auch vielleicht den Bremsen, den Reifen und dem Benzin mehr als ein mehrmaliges Anhalten, das durch Entrichtung des Brückenzolls notwendig wird.

Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? In meinem Landkreis waren die Brücken gesprengt, und der Staat hat sich um ihren Wiederaufbau nicht gekümmert. Also blieb dem Landrat nichts anderes übrig, als die Brücke selbst

zu bauen. Und sie wurde gebaut und Brückenzoll wurde erhoben, und die Bevölkerung hat keinen Anstoß daran genommen. Ein einziges Mal gab es einen Anstoß, als ein Beamter des Straßen- und Flußbauamtes die Brücke passierte und angehalten wurde, um den Brückenzoll zu zahlen. Es wurde ihm gesagt: Sie haben wahrscheinlich jetzt bei dieser Gelegenheit überhaupt zum erstenmal davon Kenntnis genommen, daß die Brücke nicht mehr vorhanden war. Aber wir haben sie wieder gebaut. Innerhalb eines Jahres war die Brücke durch den Brückenzoll völlig abbezahlt, ohne daß dabei irgendwelche Schwierigkeiten entstanden, ohne daß Erhebungen durchgeführt und ohne daß Proteste eingelegt worden wären. Es handelte sich doch um eine Notmaßnahme. Betrachten Sie doch die Frage einmal von diesem Gesichtspunkt aus! Es ist bestimmt nicht angenehm, und besonders der Kraftfahrer wird sich dadurch nicht angenehm berührt fühlen. Ich bin selbst ein alter Kraftfahrer. Aber wir haben schon schwierigere Dinge in Kauf genommen, so daß es auf dieses kleine Übel auch nicht mehr ankommt, wenn so große Aufgaben gelöst werden müssen. Jeder Kraftfahrer ist dankbar, wenn er dort an der Donau, an der Isar oder an einem sonstigen Fluß eine Brücke vorfindet, um sie zu passieren. Wir haben es in Straubing wohlthuend empfunden, daß eine Notbrücke gebaut wurde, und jeder hat gerne die paar Pfennige bezahlt, um drüber zu kommen.

Ich bitte Sie, die Dinge von diesem Gesichtspunkt aus zu betrachten und deshalb dem Gesetze die Zustimmung zu geben.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bickleder.

**Bickleder (CSU):** Meine Damen und Herren! Als wir in Straubing darangingen, den Brückenzoll einzuheben, haben wir an verschiedene Menschen gedacht, die im Erwerbsleben stehen. An die Abgeordneten des Bayerischen Landtags haben wir nicht gedacht, weil wir der Meinung waren, daß sie mit gutem Beispiel vorangehen sollen. Wenn der Abgeordnete Bezold nun meint, daß es gerade für die Abgeordneten eine besondere Belastung wäre, so sage ich, ein solcher Abgeordneter möchte dann lieber daheim bleiben, wenn er nicht das Markl aufbringt für eine zerstörte Stadt.

(Lebhafter Widerspruch links. — Erregte Zurufe, insbesondere von der FDP. — Stock: Das ist ein Theater, was Sie da aufführen. Wir sind hier im Landtag und nicht in einer Volksversammlung. — Große Unruhe. — Glocke.)

**Präsident:** Herr Abgeordneter! Ich bitte, solche Ausführungen zu unterlassen. Sie müssen bei einem Teil der Abgeordneten sehr verlegend wirken. Und nun bitte ich, fortzufahren.

**Bickleder (CSU):** Ich meine, wenn man sich beschwert, dann soll man sich bei denen beschweren, die die Brücken zerstört haben.

(Stock: Die unterstützt Ihr ja gerade!)

Wir haben die Brücken nicht gesprengt. Aber wir müssen sie aufbauen, und wir haben sie auch aufgebaut. Wir können auch nichts dafür, daß der Eisstoß unsere Brücke ein zweites Mal weggerissen hat. Es muß sich eben der

(Bickleder [CSU])

Staat darum kümmern. Wenn er das nicht tut, müssen wir versuchen, die Mittel aufzubringen.

Im übrigen haben wir uns bemüht, für die Arbeiter und Landwirte eine Regelung zu finden, die von allen Seiten anerkannt wurde. Auch ich kann bestätigen, daß in den zwei Jahren, seit denen wir den Brückenzoll in Straubing haben, kein Protest eingelaufen ist. Wenn diejenigen, die durch Straubing fahren, da und dort ein Markl zahlen müssen, ist das wirklich keine Belastung. Es gibt andere Möglichkeiten, zu sparen, und es ist nicht am Platze, diese Kleinigkeit zu rügen. Ich kann Ihnen sagen, daß die Gesamtbeträge für eine Stadt ganz erheblich sind und daß die Städte, soweit es sich um mittlere und kleine handelt, nicht darauf verzichten können. Was aber die Zeit anlangt, die dadurch versäumt wird, so versäumt man in München durch die Verkehrsregelung mehr Zeit als durch die Einnahme der Brückenzölle.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Laumer**.

**Laumer (SPD):** Frauen und Männer! Ich darf Ihnen sagen, daß die Ausführungen des Abgeordneten Kübler nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Diese Notbrücken, die mit amerikanischem Kriegsbrückenmaterial erbaut worden sind, sind Einbahnbrücken.

(Zuruf: Nicht alle, sondern nur die amerikanischen und nicht die britischen Brücken.)

Wir haben in Bayern keine britischen, sondern nur amerikanischen Brücken. Jeder hat seinen Zoll bereits bezahlt. Sodann haben wir für den einheimischen Verkehr die Monatskarten, die sehr gerne bezahlt werden. Die arbeitende Bevölkerung auf der anderen Seite der Donau ist frei. Vielleicht ist es manchmal sehr gut, wenn die Autos halten müssen. Wir haben auch Polizeiposten dort, die schon allerhand Lebensmittel aus den Autos herausgeholt haben.

**Präsident:** Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, die Abstimmung mit zu verfolgen, damit kein Irrtum passiert.

Die Artikel 1 bis 12 bleiben im Wortlaut der Beschlüsse vom 22. Oktober 1947 unverändert bestehen. Ich stelle hiezu die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zu Art. 13, der nach dem Antrag der Staatsregierung eine Neufassung erfährt. Der Wortlaut des Artikels 13 mit Anlage liegt dem Hause vor, ich brauche ihn daher nicht nochmals zu verlesen.

Wer diesem neuen Art. 13 mit der Anlage zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich bitte nochmals, Platz zu nehmen. Da wir im Präsidium nicht einig sind, welches die Mehrheit ist, muß ausgezählt werden. — Ich bitte diejenigen, die dem Artikel 13 zustimmen wollen, sich nochmals von den Plätzen zu erheben. —

Ich schlage dem Hause vor, eine namentliche Abstimmung darüber herbeizuführen; denn es ist außerordentlich schwierig, die erforderlichen Feststellungen zu treffen, weil sich ein Teil der Abgeordneten nicht auf den Plätzen befindet.

Ich stelle fest, daß das Haus mit der namentlichen Abstimmung einverstanden ist.

Wer Artikel 13 in der Neufassung die Zustimmung geben will, stimmt mit Ja, wer diese Fassung ablehnen will, stimmt mit Nein, wer sich der Stimme enthalten will, stimmt mit „Enthalte mich“.

Wir treten nunmehr in die Abstimmung ein. Es folgt der Namensaufruf.

(Folgt Namensaufruf.)

Das Alphabet wird wiederholt.

Die Abstimmung ist geschlossen; das Ergebnis wird festgestellt.

Ich möchte dem hohen Hause inzwischen bekannt geben, daß in unserer Mitte als Gäste der Minister für Wiederaufbau in Schleswig Damm und der Ministerialreferent Hilmers aus Niedersachsen weilen. Ich begrüße die Herren herzlich in unserem Hause und wünsche, daß sie einen guten Eindruck von unserem parlamentarischen Leben mit nach Hause nehmen möchten.

Wir müssen zunächst warten, bis das Abstimmungsergebnis festgestellt ist, weil davon das weitere Schicksal des Gesetzes abhängt. Ich bitte also die Herren, noch etwas Geduld zu haben.

Das Resultat der Abstimmung zum neu gefaßten Artikel 13 ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt die Abgeordneten: Allwein, Ammann, Dr. Anfermüller, Bachmann, Baumeister, Berger Rupert, Bickleder, Braun, Dr. Bühner, Dietlein, Egger, Dr. Ehard, Euerl, Faltermeier, Fischer Josef, Gehring, Gröber, Dr. Gromer, Hagn Hans, Haugg Pius, Held, Hirschenauer, Dr. Horlacher, Huber Sebastian, Dr. Hundhammer, Kaiser, Kübler, Dr. Laforet, Leu, Laumer, Dr. Lehmer, Maderer, Mayer, Meigner, Michel, Nagengast, Nirschl, Rüssel, Ortloph, Dr. Pfeiffer, Piechl, Prechtl, Prüsschenk, Sauer, Schäfer, Scharf, Dr. Schögl, Schmid Karl, Schraml, Schwingenstein, Dr. Seidel, Dr. Stang, Strobel, Stücklen, Sühler, Thaler, Trettenbach, Weinzierl Alois, Weinzierl Georg, Wilhelm, Wimmer, Dr. Winkler, Wiglinger, Dr. Wuklhofer, Zehner, Zillbiller, Dr. Zwidnagl; zusammen 67.

Mit Nein haben gestimmt die Abgeordneten: Albert, Bauer Hansheinz, Baur Anton, Dr. Beck, Behrisch, Berger Ludwig, Bezold Georg, Bezold Otto, Bitom, Bodesheim, Brunner, Dr. Dehler, Deku, Dietl, Drechsel, Eder, Eichelbrönner, Emmert, Endemann, Fichtner, Fischer Wilhelm, Gräßler, Haas, Hagn Georg, Hagen Lorenz, Hauck Georg, Herrmann, Dr. Hille, Dr. Hoegner, Hofer, Huth, Keeß, ferner Kiene, Kleffinger, von Knoeringen, Körner, Dr. Korff, Kramer, Kraus, Krempf, Dr. Kroll, Kunath, Kurz, Lang, Dr. Linnert, Lugmair, Maag, Mack, Marx, Muhr, Op den Orth, Pabstmann, Pechel, Piehler, Pittroff, Dr. v. Brittwitz und Gaffron, Riedmiller, Dr. Rief, Köhlig, Köll, Koiger, Scherber, Schmid Karl, Schmidt Gottlieb, Schneider, Schöpf, Seifried, Stegerwald, Stiller, Stinglwagner, Stoß, Stöhr, Straßer, Schwägerl, Vogl, Weidner, Weiglein, Dr. Wittmann, Wolf, Zeißlein, Zietsch, Zizler; zusammen 82.

Mit „Enthalte mich“ stimmten die Abgeordneten: Brumberger, Trepte, Scharf; zusammen 3.

(Präsident)

Damit ist Art. 13 abgelehnt. Ich schlage nun dem Hause vor, nachdem die Frage des Brückenzolls auch mit der Fassung der anderen Paragraphen zusammenhängt, die Abstimmung zu unterbrechen.

Das Wort hat Herr Abgeordneter **Stod**.

**Stod (SPD):** Nachdem Art. 13 abgelehnt worden ist, möchte ich den Antrag stellen, damit den Gemeinden geholfen wird, nämlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Aufbringung der für den Wiederaufbau der zerstörten Brücken erforderlichen Mittel Zuschüsse aus dem Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1947 Einzelplan XIII, Kapitel 1211, Titel 500, für Zwecke des Wiederaufbaus zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte, diesen Antrag heute Nachmittag im Haushaltsausschuß zu behandeln.

**Präsident:** Das ist nun eine ungeheure Schwierigkeit und es ist unmöglich, dem Präsidenten zuzumuten, über ein Gesetz abstimmen zu lassen, aus dem wesentliche Teile herausgefallen sind und bei dem deshalb doch Unklarheiten übrigbleiben können. Ich bitte deshalb, daß sich heute Nachmittag zuerst der Haushaltsausschuß mit der Sache beschäftigt. Wenn sie geklärt ist, können wir in der Abstimmung fortfahren. Auch der Antrag **Stod** wird dem Haushaltsausschuß überwiesen. Damit ist dieser Gesetzentwurf über den Finanzausgleich zunächst zurückgestellt.

**Ziffer IV der Tagesordnung:** Mündlicher Bericht des Ausschusses für Aufgaben wirtschaftlicher Art zum Entwurf eines Gesetzes zur Erfassung von Hausrat (Beilage 875), ist abgesetzt, wie ich schon bekanntgegeben habe.

Wir kommen zu Ziffer V der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Aufgaben wirtschaftlicher Art zum Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen (Beilage 967).**

Ich erteile dem Berichterstatter **Emmert** das Wort.

**Emmert (CSU) [Berichterstatter]:** In der Sitzung des Wirtschaftsausschusses fragte zuerst der Berichterstatter, ob es notwendig sei, ein neues Gesetz zu beraten, das heißt, ob nicht die alten Vorschriften vollauf genügen würden.

Oberregierungsrat **Rösch** führte dazu namens der Staatsregierung aus, daß der Landtag am 17. Juli 1947 ein Gesetz angenommen habe, mit dem erreicht werden sollte, daß die Schnellgerichte auch auf Buchhausstrafen und Maßnahmen zur Sicherung und Besserung, also auf Einweisung in ein Arbeitshaus erkennen können, was nach der bisherigen Strafprozeßordnung nicht möglich gewesen sei. Es sei daher notwendig geworden, den Begriff der Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen im Sinne des Gesetzes genau zu umreißen. Das sei im § 2 geschehen, in dem auch die Verstöße gegen die Verordnung über den Warenverkehr aufgeführt sind. In dieser Form sei das Gesetz angenommen und im Verordnungsblatt veröffentlicht worden. In der Zwischenzeit

sei aber die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung in Kraft getreten, die an Stelle der Verordnung über den Warenverkehr getreten sei. Da diese Verordnung dem Landtag bei seiner Beratung nicht bekannt war, sei das Gesetz mit einer Bestimmung beschlossen worden, die nicht ganz auf dem Laufenden sei. Die Militärregierung hat infolgedessen gefordert, die Sache formell richtigzustellen. Daher muß an Stelle der für die gewerbliche Wirtschaft nicht mehr anzuwendenden Verordnung über den Warenverkehr die nunmehr geltende Verordnung Nr. 14 gesetzt werden. Das sei mit diesem Gesetzentwurf geschehen. Ausgenommen ist lediglich die Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs, weil diese nach wie vor Geltung hat. Die Änderung entspricht demnach einem Wunsch der Militärregierung.

Auf die Frage des Berichterstatters, worin sich nun die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung von der bisherigen deutschen Fassung unterscheide, erwiderte Oberregierungsrat **Rösch**, daß die Verordnung Nr. 14 auf die neue bizonale Wirtschaftsorganisation abgestellt sei. An sich sei keine wesentliche Änderung vorgenommen worden. Die Verordnung Nr. 14 sei ohnehin von deutscher Seite beraten worden, doch hätten sich im letzten Augenblick Schwierigkeiten mit der britischen Zone ergeben. Deshalb habe die Militärregierung von sich aus die Verordnung herausgegeben. Auf die Frage, ob diese Verordnung primäres Recht der Militärregierung sei, an dem nichts mehr geändert werden könnte, wurde erwidert, die Aufgabe des Landtags in diesem Fall bestehe lediglich darin, die formelle Zustimmung zu erteilen. Oberregierungsrat **Rösch** erwiderte auf Anfrage noch, der Begriff des Arbeitshauses, von dem die Rede war, sei im Strafgesetzbuch schon seit dem Jahre 1871 verankert und habe nichts mit den Konzentrationslagern zu tun. Die Einweisung in ein Arbeitshaus könne nach Verbüßung der Strafe bei bestimmten Delikten ausgesprochen werden. Die Erweiterung der Strafbefugnisse habe der Landtag bereits am 17. Juli beschlossen. Danach habe der Schnellrichter die Befugnis, nicht nur Kleinigkeiten, sondern z. B. auch den auf frischer Tat ertapten Buchdrucker, der falsche Lebensmittelfarten herstellte, im Schnellverfahren abzuurteilen. Berichterstatter und Mitberichterstatter beantragten die Zustimmung, der Ausschluß schloß sich dem Gesetzentwurf einstimmig an.

**I. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung.

Nach § 1 erhält das Gesetz Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen vom 17. Juli 1947 im § 2 einen neuen Abs. 2, der den Mitgliedern des Hauses im Wortlaut vorliegt. Wer dem neuen Absatz 2 des § 2 die Zustimmung geben will, möge sich vom Platz erheben. — Gegenprobe! — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

§ 2 des jetzigen Gesetzes lautet:

Dieses Gesetz tritt am 4. August 1947 in Kraft. Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich auch hier die Zustimmung des Hauses fest. Die erste Lesung des Gesetzes ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; ich

**(I. Vizepräsident)**

schließe die Aussprache. Ich nehme die Zustimmung des Hauses dazu an, daß ich über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes in der zweiten Lesung nicht nochmals gesondert aufzählen lasse. — Widerspruch erfolgt nicht.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage dem Hause vor, diese Abstimmung in einfacher Form vorzunehmen. Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem ganzen Gesetz die Zustimmung geben will, möge sich vom Platz erheben. — Gegenprotest — Ich stehe fest, daß das Gesetz angenommen ist. Die Überschrift des Gesetzes lautet:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen.

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen.

Ich stelle fest, daß die Überschrift und Einleitung des Gesetzes die Zustimmung des Hauses gefunden haben. Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich schlage dem Hause nunmehr die Vertagung auf heute Nachmittag 3 Uhr vor.

Ich unterbreche die Sitzung.

(Die Sitzung wird um 11 Uhr 46 Minuten unterbrochen.)

Die Sitzung wird um 15 Uhr 2 Minuten durch den Präsidenten Dr. Horlacher wieder aufgenommen.

Präsident: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Ich würde dem hohen Hause vorschlagen, jetzt mit den Mündlichen Berichten über die vorliegenden Anträge fortzufahren und dabei den Mündlichen Bericht des Ausschusses für Aufgaben wirtschaftlicher Art zum Antrag der Abgeordneten Emmert und Genossen betreffend Kohlentransporte nach Bayern zurückzustellen, bis die Vertreter des Wirtschaftsministeriums wieder anwesend sind.

Ich rufe nun auf den

Mündlichen Bericht des Ausschusses für den Staatshaushalt zu den Verordnungen über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 und zur Verlängerung dieser Verordnung vom 10. Oktober 1947 (Beilage 858) in Verbindung mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Einnert und Genossen betreffend Verfassungswidrigkeit dieser Verordnungen (Beilage 870).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Kaiser; ich erteile ihm das Wort.

Kaiser (CSU) [Berichterstatter]: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Der Ausschuss für den Staatshaushalt hat in seiner 39. Sitzung am Mittwoch, den 12. November 1947, die Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 (Beilagen 680 und 825) verhandelt. Meine Aufgabe ist es, Ihnen darüber zu berichten.

Mit dem Gesetz Nr. 63 vom 26. März 1947 über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Kohlen-, Strom- und Gasmangel haben wir bereits eine Verordnung beschlossen, die mit einer Laufzeit bis zum 26. März 1947 ging. Die Beilage 680 sieht die Notwendigkeit eines ähnlichen Gesetzes vor. Die anhaltende Trockenheit im vergangenen Sommer hat zu erheblichen Einschränkungen der Betriebe und zu Lohnausfällen geführt. Nach der grundsätzlichen Meinung des Finanzministers hätte die Wirtschaft diesen Ausfall zu tragen. Es hat sich aber ergeben, daß auch die Wirtschaft nicht für solche Einschränkungen, die ihren Grund in einer Ausnahmezeit haben, verantwortlich gemacht werden kann, sondern daß die größere Gemeinschaft mithelfend und unterstützend, wenigstens bezüglich des Teillohnes, einpringen muß.

Zur Verordnung selbst ist folgendes zu erläutern: Die allgemeinen Vorschriften unter § 1 decken sich restlos mit den früheren. Es wird lediglich festgelegt, daß die Betriebseinschränkungen infolge Strommangels usw. im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Unternehmer und den Belegschaften (Betriebsräten, Gewerkschaften) getroffen werden müssen, was dann die Meldung an das Arbeitsamt zur Folge hat. Lohnausfallvergütungen werden grundsätzlich in Höhe von 80 vom Hundert festgesetzt, während im Frühjahr Vergütungen von 75 und 80 vom Hundert vorgesehen waren. Soweit der in der Arbeitszeit erzielbare Lohn im Kalendertag 10, in der Woche 70, im Monat 100 Mark übersteigt, bleibt er bei der Bemessung der Lohnausfallvergütung unberücksichtigt, ebenso bleiben etwaige Leistungszulagen, Gefahrezulagen, Schmutzzulagen oder sonstige Aufwandsentschädigungen, die zusätzlich zu den Tariflöhnen gewährt werden, unberücksichtigt. Die Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung nach der Verordnung Nr. 100 über die Wiedereinführung der Kurzarbeiterunterstützung vom 5. Dezember 1946 sind sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß für diesen Ausfall keine Kurzarbeiterunterstützung gewährt wird.

Arbeitnehmer im Sinne des § 2 ist nach § 3 der Arbeiter und Angestellte, der in einer Beschäftigung steht, die nach § 69 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig ist. Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Hausgehilfen und Hausangestellte sowie Familienangehörige des Unternehmers, die im Betrieb beschäftigt sind, fallen nicht unter den Kreis der Empfänger.

§ 4 umreißt die betriebsübliche Arbeitszeit im Sinne des § 2, also für die Errechnung der Höhe der Unterstützung. Es ist diejenige Arbeitszeit, die vor Eintritt der Strombezugsbeschränkung tatsächlich bestanden hat und ohne die Strombezugsbeschränkung fortbestanden hätte. Ist die Arbeitszeit schon vor der Einschränkung wegen Strommangels im Sinne der Vorschriften über die Kurzarbeiterunterstützung verkürzt, so ist bei der Durchführung dieser Verordnung von der Arbeitszeit auszugehen, die vor Eintritt des Mangels regelmäßig bestand. Ein Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung gilt in diesem Falle als durch die Vergütung aus dieser Verordnung abgegolten.

Unklar war, ob eine Anrechnung zwischen Finanzministerium und Arbeitsministerium erfolgt, indem man die bereits gewährte Kurzarbeiterunterstützung zu der gesamten Vergütung zählt.

(Kaiser [CSU])

Soweit Betriebe unter das Mehrleistungsprogramm fallen und dort die Arbeitszeit früher auf 40 Wochenstunden verkürzt war, gilt diejenige Arbeitszeit als die betriebsübliche, die vor dem 1. Juli 1947 dort regelmäßig bestand. Sie wird hier Grundlage zur Errechnung der Lohnausfallvergütung.

§ 5 sieht die Vergütung nach § 2 vor; alle Einkünfte, die der Unterstüzte aus Arbeit für den seitherigen oder einen anderen Arbeitgeber oder aus einer selbständigen Betätigung während der Ausfallzeit bezieht, sind sonach mit 80 vom Hundert des Bruttobetragts anzurechnen. Das gleiche gilt für freiwillige Leistungen, die dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des Verdienstausfalls gegeben werden. Weiter setzt § 5 fest, daß die Vergütung nach § 2 für sogenannte Bummeltage sowie für Arbeitstage entfällt, deren Ausfall auf Krankheit, Urlaub oder Feiertagsruhe zurückzuführen ist. Krankheits-, Urlaubs- und Wochenfeiertage, für die nach tariflicher Regelung der einzelnen Betriebe der Lohnanspruch besteht, gelten auch bei der Bemessung der Vergütung als Arbeits- bzw. als Ausfalltage, die bei der Berechnung der Höhe der Vergütung für solche Betriebsgruppen Anrechnung finden.

§ 6 sieht vor, daß die Vergütung nach § 2 ein Entgelt im Sinne des Steuerrechts und der Sozialversicherung ist und zum Zwecke der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge dem Arbeitsentgelt hinzuzurechnen ist, das im Lohnabrechnungszeitraum tatsächlich erzielt worden ist. Der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen gehört zu den Aufwendungen, die nach § 10 aus öffentlichen Mitteln zu erstatten sind, und wird nicht ersetzt.

Zur Verfahrensfrage enthält der § 7 die Bestimmungen über die Betriebseinschränkungen und -stilllegungen im Sinne der Verordnung. Der Unternehmer hat unverzüglich schriftlich eine Betriebseinschränkung oder -stilllegung dem Arbeitsamt anzuzeigen, das für den Sitz des Betriebs oder der Betriebsabteilung zuständig ist. In der Anzeige sind der Beginn, die voraussichtliche Dauer, der Umfang der Betriebseinschränkung, die Zahl der im Betrieb beschäftigten und der von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer, dann die betriebsübliche Arbeitszeit sowie Beginn und Dauer des Lohnabrechnungszeitraums anzugeben und eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit und warum eine Regelung nach § 1 Absatz 1 nicht möglich ist. Die Anzeige ist vom Betriebsrat gegenzuzeichnen. Ihr ist, sofern die Stromverbrauchsbefchränkung nicht allgemein angeordnet ist, ein Nachweis über den Strombezug oder die Strombezugsbeschränkung beizufügen. Solche Einschränkungen sind in Bayern je nach dem Gebiet nicht einheitlich; das berücksichtigt der § 7. Das Arbeitsamt prüft die Anzeige des Betriebs und dessen Verhältnisse und stellt fest, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung gegeben sind. Es bestimmt zugleich den Zeitraum, von dem ab die Lohnausfallvergütung zu gewähren ist. Die Vergütung nach § 2 wird frühestens für den Lohnabrechnungszeitraum bezahlt, in dem die Anzeige des Betriebs beim Arbeitsamt eingelaufen ist. Erstreckt sich der Lohnabrechnungszeitraum auf mehr als zwei Wochen und ist die Anzeige des Betriebs nicht innerhalb der ersten zwei Wochen beim Arbeitsamt eingegangen, so findet die Vergütungszahlung frühestens für die Arbeitsausfälle statt, die in der zweiten Hälfte des Lohnabrechnungszeitraums eingetre-

ten sind. Einen etwaigen Schadenersatzanspruch hat der anzeigefäumige Unternehmer zu tragen.

Nach § 8 kann das Arbeitsamt die Meldung der arbeitsfreien Arbeitnehmer beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bestimmten Stelle anordnen. Es kann den Arbeitnehmer für die Dauer der Betriebseinschränkung oder -stilllegung in eine andere entgeltliche Arbeit einweisen. Durch die Aufnahme einer anderen Arbeit wird das seitherige Rechtsverhältnis zum alten Betrieb nicht gelöst. Der Arbeitnehmer gilt als aus seinem Betrieb ohne Lohnfortzahlung beurlaubt. Das war bereits in der ersten Verordnung vom März 1947 vorgesehen. Der Anspruch auf eine Vergütung für Lohnausfälle nach § 2 entfällt für den Arbeitnehmer auch dann, wenn er die Meldungen unterläßt oder die Aufnahme und Verrichtung einer ihm durch das Arbeitsamt zugewiesenen zumutbaren Arbeit verweigert. In diesem Fall wird keine Lohnausfallvergütung an den Arbeitnehmer bezahlt.

§ 9 bestimmt, daß der Betrieb die Vergütungen nach § 2 für jeden Lohnabrechnungszeitraum kostenlos zu errechnen und auszuzahlen hat. Die Betriebe haben während der Ruhezeiten ihre sogenannten Lohnabrechnungsabteilungen aufrechtzuerhalten. Innerhalb einer Woche nach der Lohnzahlung sind diese Berechnungen vorzunehmen. Die Betriebe haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergütung nachzuprüfen und nachzuweisen; sie sind dem Arbeitsamt gegenüber für die Rechtmäßigkeit der Auszahlungen und die Zuständigkeit für Lohnvergütungsauszahlungen verantwortlich. Die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Betrieb alle für die Gewährung und Berechnung der Lohnausfallvergütungen erforderlichen Angaben zu machen. Jeder hat insbesondere die Bruttoverdienste aus Arbeiten außerhalb der Arbeitsstätte während der Ausfallzeiten und die Leistungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 unaufgefordert und rechtzeitig anzugeben und nachzuweisen. Nach § 9 Absatz 3 ist also der Arbeitnehmer während der Ausfallzeiten verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben über Verdienst durch andere Arbeit seinem bisherigen Betrieb einzureichen. Ein Teil der Verantwortung über die Richtigkeit der Angaben für den Erhalt der Vergütungen fällt also vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer zurück.

§ 10 sieht vor, daß die durch den Unternehmer rechtmäßig gezahlten Lohnausfallvergütungen auf Antrag durch das Arbeitsamt nach Prüfung und Anerkennung erstattet werden. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen nach dem Tage, an dem die Vergütungen an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt wurden, beim Arbeitsamt geltend gemacht worden ist. Nötigenfalls kann der Betrieb auf Antrag eine Voraus- oder Abschlagszahlung erhalten; damit ist aber eine Anerkennung der Erstattungsbedingungen nicht verbunden.

Eine Erstattung der durch Betriebe der öffentlichen Hand aufgewendeten Lohnausfallvergütungen findet nicht statt. Unrechtmäßig bezogene Lohnausfallvergütungen sind zurückzuzahlen.

Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Arbeitsämter nach dieser Verordnung wird laut § 11 im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung entschieden.

§ 12 stellt klar, daß die Aufwendungen aus dieser Verordnung aus dem Reichsstock für Arbeitslosenver-

(Kaiser [CSU])

sicherung verauslagt werden. Sie werden der Arbeitslosenversicherung nach näherer Vereinbarung zwischen dem Arbeitsministerium und dem Finanzministerium teilweise ersetzt. Dieser § 12 bedeutet in seinem Inhalt eine Abweichung gegenüber der Verordnung vom 26. März 1947. Damals ist das Finanzministerium gehalten gewesen, für die gesamte Summe zur Erfüllung der Lohnausfallvergütungen wegen Kohlenmangels einzuspringen mit dem Recht, auf den Stock zurückzugreifen. Hier kam eine Haftung für das Arbeitsamt bzw. die Arbeitslosenversicherung in Frage.

Die §§ 13 bis 15 der Verordnung enthalten die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Die nunmehrige Verordnung (Beilage 825) soll im § 1 die Geltungsdauer der ersten Verordnung verlängern und im § 2 das Inkrafttreten festlegen.

Ich habe damit über den groben Inhalt der neuen Verordnung berichtet und komme nun zum Bericht über die Aussprache. Der *Mitberichterstatter*, Abgeordneter *Piehler*, fragte den Vertreter des Arbeitsministeriums, ob noch irgendwelche Bestimmungen für den Lohnausfall wegen Kohlenmangels bestehen.

Ministerialrat *Ebert* führte aus, daß der Geltungsbereich nach § 14 Absatz 2 auf Einschränkungen und Stilllegungen ausgedehnt werden kann, die durch den Mangel an Gas oder Kohle verursacht sind.

Die neue Verordnung ist also eine Verordnung, die nicht nur bei Strommangel, sondern auch, wie die *Vorsläuferin*, bei Gas oder Kohle Anwendung findet.

Dr. *Dehler* räumte ein, daß gegen den materiellen Inhalt der Vorlage keine Bedenken bestehen. Um so stärkere Bedenken müsse er in verfassungsmäßiger Hinsicht vorbringen. Durch die Verordnung vom 2. September 1947 habe die Regierung in *schroffer* Weise in das Recht des Landtags eingegriffen insofern, als der damalige bayerische Ministerpräsident im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und für Arbeit und soziale Fürsorge die Verordnung als Notmaßnahme erlassen habe. Das Gesetzgebungsrecht liege nach Art. 70 der Bayerischen Verfassung ausschließlich beim Landtag. Art. 48 der Verfassung gewähre der Regierung nicht dieses Recht. Der Redner wollte nicht das harte Wort „Verfassungsbruch“ gebrauchen, vertrat aber die Ansicht, daß diese Verordnung auf jeden Fall ohne gesetzliche Grundlage erlassen sei. Er war der Meinung, daß der Landtag Anlaß habe, diesen Fall prinzipiell zu einer Verwarnung der Regierung zu benutzen, nicht in die Prerogative des gesetzgebenden Organes, des Landtags, einzugreifen.

Der *Vorsitzende* stellte klar, daß der Ausschuß die Verordnung vom 2. September und 10. Oktober 1947 nachträglich genehmigen und die Verlängerung beschließen soll.

Abgeordneter Dr. *Dehler* bestand darauf, daß es verfassungsrechtlich nicht eine nachträgliche Genehmigung, sondern nur einen Gesetzgebungsakt des Landtags gebe.

Der *Vorsitzende* wendete ein, daß der Landtag zu der Zeit, als die Verordnung erlassen wurde, nicht versammelt und die Tagung geschlossen gewesen sei. Der *Zwischenausschuß* könne keine Ministeranklage erheben

und keine Gesetze beschließen. Ein Gesetz könne auch der Haushaltsausschuß nicht genehmigen. Damals sei aber Gefahr im Verzuge gewesen und die Regierung habe daher zu einer Notmaßnahme gegriffen.

Der Abgeordnete Dr. *Hoegner* vermißte die Bezugnahme auf eine gesetzliche Grundlage. Er führte aus, die Staatsregierung habe kein Notverordnungsrecht; das sei ein Fortschritt. Es sei nachzuprüfen, welche Beweggründe den Ministerrat beim Beschluß dieser Verordnung geleitet hätten. Die Verfassung kenne bewußt kein Notverordnungsrecht.

Ministerialrat *Ebert* berichtete dazu, das Arbeitsministerium sei aus allen Kreisen der Gewerkschaften und Betriebe bestürmt worden, den Lohnausfall infolge Stromeinschränkung und der dadurch bedingten Betriebs Einschränkungen oder Stilllegungen zu zahlen. Im September seien 1322 Betriebe in Bayern mit einer Belegschaft von 57 000 Menschen durch den Strommangel stillgelegt und arbeits- und einkommenlos gewesen. Die Betriebe hätten häufig darauf verzichtet, einen Antrag zu stellen, weil sie die Stammarbeiter in ihrem Betrieb durch anderweitigen Einsatz zu verlieren fürchteten.

Abgeordneter Dr. *Dehler* bezeichnete das in Beilage 825 veröffentlichte Schreiben des bayerischen Ministerpräsidenten an den Landtagspräsidenten vom 28. Oktober 1947 als einen Legalisierungsversuch.

Der Abgeordnete Dr. *Laforet* fand die Bedenken Dr. *Dehlers* durchaus stichhaltig, hielt aber eine Lösung für gangbar. Art. 45 Ziffer 2 der Bayerischen Verfassung besage, daß Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgingen, einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedürften. Die Delegationsmöglichkeit sei gegeben. Die Frage sei: Kann eine besondere gesetzliche Ermächtigung eine illegale Rechtsverordnung rückwirkend decken? In der Rechtsgeschichte seien Fälle bekannt, in denen die Gesetzgebung nachträglich eine Rechtsgrundlage geschaffen habe, wenn das spätere Gesetz rückwirkende Kraft habe. Im Grundsatz ging der Redner mit Dr. *Dehler* einig.

Dr. *Hoegner* vertrat ebenfalls die Meinung, daß der Ministerpräsident um Indemnität, um nachträgliche Genehmigung einer Verordnung nachsuche. Man solle jetzt durch ein entsprechendes Gesetz, in dem die Verordnung nachträglich gebilligt werde, ihr nachträglich zustimmen und die Geltungsdauer bis 31. Dezember verlängern, um aus diesem Dilemma herauszukommen. Es habe nach der Schilderung des Vertreters des Arbeitsministeriums ein Notstand vorgelegen.

Dr. *Dehler* war von den Ausführungen des Vertreters des Arbeitsministeriums nicht überzeugt. Nach seiner Ansicht hätte der Landtag einberufen werden müssen. Er wünschte, daß ein Gesetz erlassen werde, das hier abschließend und rückwirkende Kraft habe. Das würde materiell eine Deckung sein. Er schlug vor, an Stelle von „Verordnung“ im Titel „Gesetz“ zu setzen und die Worte „vom 2. September 1947“ zu streichen. Dann wäre der Artikel 13 wie folgt zu fassen:

Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 18. August 1947 gefallen ist. Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 1947.

§ 15 würde dann lauten müssen:

Für Betriebe, deren Arbeitszeit schon vor dem in

(Kaiser [CSU])

§ 13 bestimmten Zeitpunkt verkürzt wurde oder die vor diesem Zeitpunkt stillgelegt worden sind usw.

Darüber hinaus schlug der Redner vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat mit Befremden davon Kenntnis genommen, daß der Herr Ministerpräsident im Einvernehmen mit den bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge, der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft als sogenannte Notmaßnahme die Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 erlassen hat. Dieser Maßnahme fehlt die verfassungsmäßige Grundlage, sie steht vielmehr mit den Artikeln 70 und 72 der Verfassung in Widerspruch. Der Landtag weist die Staatsregierung nachdrücklich auf die Pflicht zum verfassungsmäßigen Verhalten hin.

Der Vorsiehende bezweifelte, ob es im Hinblick auf die Absicht der Regierung, einen zweifellos ausgesprochenen Notstand zu beheben, wirklich notwendig sei, ein so schweres Geschütz der Opposition aufzufahren. Wenn die Beweggründe des Ministerpräsidenten gewürdigt werden, könne man den Vorwurf des Verfassungsbruchs oder der Absicht, gegen die Verfassung zu handeln, nicht aufrechterhalten. Der Antrag Dr. Dehler schiesse wohl über das Ziel hinaus. Er schlage daher vor, folgende Bestimmung zu beschließen:

Der Landtag erläßt folgendes Gesetz:

Die Verordnung vom 2. September 1947 usw. wird rückwirkend zum Gesetz erhoben.

Abgeordneter Wimmer erachtete es für unnötig, zu einer so scharfen Formulierung zu greifen, nachdem das Schreiben des Ministerpräsidenten auf das frühere Gesetz Bezug genommen habe. Der Abgeordnete Dr. Dehler unterstrich, daß der Fall keine juristische, sondern eine hochpolitische Frage sei. Der Abgeordnete Wimmer hielt die Befristung zum 31. Dezember 1947 für unzweckmäßig und wünschte eine Geltungsdauer bis zum 31. März 1948. Ferner meinte er, daß bei solchen Fällen die Arbeitslosenunterstützung gewährt werden solle. Der Berichterstatter Kaiser stellte diese Auffassung in einem Punkt richtig: Es habe ein Verbot der Militärregierung vorgelegen, Unterstützungen dieser Art aus Mitteln des Reichsstocks zu bezahlen. Darnach ist Voraussetzung zur Zahlung der Unterstützung aus dem Reichsstock, daß die Entlassung der Arbeitnehmer vorliegt. Die Arbeitgeber fürchteten aber in der Regel, durch diese hier hervorgerufenen Notstände ihr Stammarbeiterpersonal zu verlieren. Die Betriebe wollten sich ihre Belegschaft erhalten. Die Arbeitgeber könnten für solche Ereignisse nicht haftbar gemacht werden. Deshalb müßten die Länder mit Zuschüssen eingreifen, wie bereits die Verordnung vom Frühjahr 1947 und jetzt wiederum vorsehe. Der Mitberichterstatter, Abgeordneter Piehler, schloß sich dieser Begründung des Berichterstatters an. Der Abgeordnete Dr. Dehler wollte nicht in der Rolle des Oppo-

nenten auftreten, sondern als Hüter der Verfassung. Er könne nicht anerkennen, daß sein Antrag über das Ziel hinauschieße. Es handle sich darum, ob ein Rechtsstaat bestehe oder nicht, ob die Verfassung respektiert werde oder nicht. Es werde immer Gründe geben, sich über eine Verfassung hinwegzusetzen; aber der Landtag müsse unerbittlich sein und die Stimme erheben, wenn seine heiligsten Pflichten verletzt werden. Es könne nicht verantwortet werden, daß die Regierung ein Gesetz erläßt. Das wäre der Weg des Artikels 48 der Reichsverfassung, der ins Unheil geführt hat. Mit dem Vertrauen zur Regierung habe das nichts zu tun. Der Redner ergänzte seinen Antrag, den ich bereits bekanntgegeben habe, noch durch folgenden Zusatz:

Der Landtag erwartet, daß die Staatsregierung von sich aus die Rechtsunwirksamkeit der Verordnung vom 2. September und 10. Oktober 1947 bekannt gibt.

Dr. Dehler hatte auch Bedenken dagegen, entsprechend dem Antrag Dr. Laforet, die Staatsregierung zur Verlängerung des Gesetzes zu ermächtigen. Auch das gehe über den Rahmen einer Rechtsverordnung hinaus und bedeute eine wesentliche materielle Bestimmung des Gesetzes. Dagegen erhob der Redner keine Bedenken, wenn entsprechend dem Antrag Wimmer der Geltungsbereich bis zum 31. März 1948 erstreckt werde.

Der Vorsiehende gab nunmehr das Protokoll der Sitzung des Ministerrats vom Donnerstag, den 4. September 1947, bekannt. Es lautet zu Ziffer 3 der Tagesordnung — Kurzarbeiterunterstützung — wie folgt:

Ministerpräsident Dr. Chard gibt bekannt, daß sich ein Ausgleich zwischen der durch Strommangel herbeigeführten Kurzarbeit und dem Arbeitslohn als dringend erwiesen habe. Infolgedessen habe er eine Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und Betriebsstilllegungen wegen Strommangels mit Datum 2. 9. 1947 erlassen. Er ersuche den Ministerrat um nachträgliche Genehmigung dieser Verordnung. Haushaltsmittel bräuchten im Augenblick nicht in Anspruch genommen werden. Die Vorlage dieser Verordnung an den Landtag, dessen Zustimmung erforderlich sei, werde vorbereitet.

Ministerialdirektor Dechtle weist darauf hin, daß sich diese neue Verordnung im wesentlichen auf die bisherige stütze. Eine wesentliche Abweichung bestehe darin, daß nunmehr nach § 2 die von der Betriebseinschränkung betroffenen Arbeitnehmer eine Lohnausfallvergütung von 80 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitslohn und dem Arbeitsentgelt, das sie in der betriebsüblichen Arbeitszeit erzielt hätten, erhielten. Dadurch solle ein gewisser Anreiz geschaffen werden.

Ministerpräsident Dr. Chard wirft ein, es sei immer dringlicher, etwas gegen die arbeitsscheuen Elemente zu unternehmen.

Ministerialdirektor Dechtle fährt fort, eine weitere Neuerung sei die Begrenzung der Lohnausfallvergütung nach oben. Auch bezüglich der betriebsüblichen Arbeitszeit (§ 4) bestehe eine Abweichung von früher.

(Kaifer [CSU])

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt nunmehr dem Ministerrat folgende Fragen:

1. Ist der Ministerrat mit der sachlichen Regelung einverstanden?
2. Ist der Ministerrat mit der Haltung des Ministerpräsidenten einverstanden?
3. Soll die Verordnung mit entsprechender Begründung dem Landtag zugeleitet werden?

Diese drei Fragen werden vom Ministerrat einstimmig bejaht.

Stellvertretender Ministerpräsident Dr. Hoegner meint in diesem Zusammenhang, es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, eine Art Notverordnungsrecht in die Bayerische Verfassung einzubauen.

Nach der Überzeugung des Vorsitzenden bestand Anlaß für den Ministerpräsidenten, eine solche Verordnung zu erlassen und rechtzeitig einzugreifen, auch wenn es nicht konform mit der strengen Auslegung der Verfassung wäre.

Abgeordneter Dr. Dehler versicherte, daß seine Bedenken sich durch dieses Protokoll, das nicht der Wahrheit gerecht werde, verstärkt hätten. In der Vorlage vom 4. September werde behauptet, daß der Ministerrat diese Verordnung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien erlassen habe. In Wirklichkeit sei sie damals schon erlassen gewesen, als die Angelegenheit am 4. September in den Ministerrat kam. Sie sei eine Ausarbeitung des Arbeitsministeriums gewesen, die dem Ministerpräsidenten vorgelegt worden sei. Der Ministerpräsident habe sie erlassen und erst nachträglich die Indemnität des Ministerrats eingeholt.

Der Vorsitzende wandte hier ein, daß diese Genehmigung einstimmig erfolgt sei. Der Abgeordnete Dr. Dehler setzte seine Ausführungen fort. Dr. Hoegner habe mit Recht darauf hingewiesen, daß die Verfassung keine Möglichkeit gebe und eine gesetzliche Grundlage nicht bestehe. Die Dinge sollten nicht leicht genommen und nicht bagatelisiert werden. Die Form sei gröblich verletzt worden, auch wenn die Verordnung materiell berechtigt gewesen sei. Der Vorsitzende nahm für den Ausschuß in Anspruch, daß er es gewiß nicht leicht mit der Einhaltung der Verfassungsbestimmungen nehme. In jenen Fällen, in denen ein dringender Notstand gegeben sei, sollte die Verfassung aber *cum grano salis* aufgefaßt werden. Was der Ministerpräsident im Einvernehmen mit den anderen Ministern am 2. September 1947 niedergelegt habe, stimme zwar nicht genau mit der Verfassung überein, habe aber am 4. September die einstimmige Billigung des Ministerrats gefunden. Über diese Auffassung könne der Vorsitzende nicht hinweg.

Ministerialrat Ebert kam auf die Ausführungen Wimmers zurück. Es sei nicht möglich, die Mittel der allgemeinen Arbeitslosenfürsorge heranzuziehen, weil sie dafür nicht verwendet werden dürften. Für die durch den Stromausfall arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer wäre es eine zu große Härte, den Ausfall allein tragen zu müssen. Der Regierungsvertreter bat um die vorgeschlagene Änderung und gleichzeitig um Aufnahme der Arbeitszeitausfälle bei Kohlen- und Gasemangel und stellte zur Erwägung, ob es zweckmäßig sei, die Verordnung

oder das Gesetz bis auf weiteres in Kraft zu setzen. Am 31. März 1948 könne die gleiche Situation entstehen wie am 31. März 1947. Die Verordnung enthalte so viele Sicherungen zur Prüfung der Ansprüche, daß keine Gefahr des Mißbrauchs bestehe.

Dr. Laforet bekräftigte gegenüber Bedenken des Vorsitzenden, daß jedes Gesetz bis auf weiteres gelte. Abgeordneter Dr. Hoegner entnahm aus dem Protokoll des Ministerrats, daß die Verordnung inhaltlich nichts Neues gemessen sei und nur eine Regelung aufgenommen habe, die mit Zustimmung des Landtags im Februar 1947 erlassen worden sei. Daraus erkläre es sich wohl, warum der Ministerpräsident und der Ministerrat einmütig der Meinung gewesen seien, daß hier ein formelles Gesetz nicht notwendig sei. Der Fall liege nicht ganz so, daß man sagen könnte, die Verfassung sei auch nur gerigt. Es sei einfach eine frühere Regelung auf den im September neu aufgetretenen Notstand wieder angewendet worden, die mit Zustimmung des Landtags bereits erlassen gewesen sei. Es sei damit nicht gegen den Willen des Landtags oder unter Außerachtlassung seiner Rechte gehandelt worden, sondern der Fall liege an der Grenze. Dr. Hoegner habe gewisse Bedenken gehabt, aber sie schon damals im Ministerrat zurückgestellt, weil die Angelegenheit nichts Neues gewesen sei. Man könne sehr wohl die Auffassung vertreten, daß die scharfe Formulierung, die Dr. Dehler vorschlage, nach Aufklärung der Sachlage und nach Bekanntgabe des Protokolls des Ministerrats nicht angebracht sei.

Der Abgeordnete Herrmann war durch die Ausführungen Dr. Dehlers überzeugt, daß die Regierung Fehler und einen Verstoß gemacht habe, der gerügt werden sollte. Aber die Abgeordneten hätten die Verordnung ja beschlossen, ohne daß sie dabei auf die Fehler der Regierung gestoßen seien. Der Abgeordnete Dr. Dehler widersprach entschieden. Es sei nichts beschlossen worden, sondern die Verordnung liege heute zum ersten Mal dem Ausschuß vor.

Der Berichterstatter Kaifer nahm an, daß Herrmann sich auf das Gesetz Nr. 63 über die Vergütung der Lohnausfälle der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Kohlen-, Strom- und Gasemangels vom 26. März 1947 bezog, das bis zum 31. März 1947 befristet gelaufen sei. Er habe damals im Landtag referiert, und aus dem Plenum sei mit Recht der Zwischenruf erfolgt, daß 1948 einzusetzen sei. Es wäre praktisch zweckmäßig gewesen, das zu tun; dann müßte sich das Haus nicht zum zweiten Mal damit beschäftigen. Auf die Ausführungen Dr. Dehlers eingehend betonte der Redner grundsätzlich, daß die Fehlgriffe des Ministerrats aus Gründen erfolgt seien, die sozial zu bejahen seien, um einmal die Belegschaften in den Genuß von Geldmitteln zu setzen und ferner zu verhindern, daß die betroffenen Betriebe ihre Stammarbeiterschaft verlieren. Es gehe hier um eine soziale Maßnahme und nicht darum, staatsbürgerliche Freiheiten anzutasten, die in der Verfassung ihre Sicherung gefunden hätten. Es lag keine Absicht vor, gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu verstoßen, sondern die außergewöhnlichen Zeitverhältnisse stellten besondere Anforderungen. Es wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, den Haushaltsausschuß einzuberufen, aber dieser hätte nicht endgültig beschließen können. Der Antrag Dr. Dehlers ging dem Berichterstatter zu weit. Die Absicht eines Verstoßes sei nicht gegeben ge-

(Kaiser [CEU])

wesen. Der Berichterstatter schlug dem Ausschuß vor, die Bezeichnung „Verordnung“ durch „Gesetz“ zu ersetzen.

Dr. Dehler hat, es nicht als Rechthaberei zu betrachten, wenn er auf seinem Standpunkt verharre. Er hielt es für notwendig, grundsätzlich dem Vorsitzenden zu widersprechen, wenn dieser der Meinung sei, die Verfassung sei cum grano salis auszulegen und das Vorgehen der Regierung stimme nicht ganz mit der Verfassung überein, sei aber trotzdem zu billigen. Die Verfassung enthalte eherne Grundsätze, an denen nicht zu deuteln sei. Das Vorgehen der Staatsregierung stehe mit der Verfassung in einem nicht zu vereinbarenden Widerspruch. Darüber sei nicht hinwegzukommen. Es sei verständlich, daß damals ein Ausweg gesucht worden sei, aber es sei die heiligste Pflicht der Regierung, die Verfassung zu beachten, und sie habe sich ein Recht angemacht, das ihr nicht zugestanden sei. Das dürfe nicht bagatellisiert werden. Es würden immer einmal verständige Gründe vorliegen, daß eine Regierung sich Rechte entgegen der Verfassung zulege, um nicht zu sagen, anmaße; aber das Recht des Landtags werde dadurch verletzt und wenn er schweigend darüber hinweggehe, verleihe er seine gesetzliche Pflicht. Zur Sache schlug Dr. Dehler vor, das Gesetz zu nennen:

Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer wegen Betriebs Einschränkungen und -stilllegungen bei Kohlen-, Strom- und Gasmangel

und in § 1 hineinzunehmen:

wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs an Kohle, Strom und Gas usw.

Ministerialrat Ebert sah hierin die Schwierigkeit: Man könne nicht ohne weiteres jedem Betrieb zugestehen, daß er den Antrag stellen könne. Er müsse auch Einschränkungen vornehmen, wenn er seine Kohlenration aufgebraucht habe, usw. Dr. Dehler hatte auch gegen eine andere Fassung des § 1 nichts einzuwenden, wohl aber Bedenken gegen § 14 Absatz 2, weil dieser über den Rahmen einer Rechtsverordnung weit hinausgehe. Nach der Auslegung des Vorsitzenden sei der Zusatz

wegen behördlich angeordneter Einschränkungen des Verbrauchs

so zu verstehen, daß nicht jeder nach eigenem Ermessen feststellen könne, der Verbrauch stehe nicht mehr in Einklang mit dem Betrieb. Es müsse vielmehr die Anerkennung von der Behörde vorliegen.

Ministerialrat Ebert verwies abermals auf § 14 Absatz 2 und darauf, daß erst eine Überprüfung stattfinden müsse, bevor die Einschränkungen ausgesprochen würden. Man könne das nicht gut allgemein in § 1 zum Ausdruck bringen. Der Vorsitzende hielt § 14 Absatz 2 für überflüssig, wenn in § 1 nach dem Vorschlag Piehlers die Ausdehnung auf Betriebe ausgesprochen werde, die aus Mangel an Kohle, Gas und Strom Einschränkungen vornehmen müssen; denn er verstand den Vorschlag des Berichterstatters dahin, in § 1 nach Absatz 1 einen Absatz 2 einzufügen:

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes wird auf Betriebseinschränkungen und -stilllegungen ausgedehnt, die durch einen Mangel an Gas oder Kohle verursacht werden.

So würden sich keine weiteren Veränderungen ergeben.

Der Beschluß des Ausschusses lautet:

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Kohle, Gas und Strom und auf eine Maßvorschrift wird mit Mehrheit abgelehnt.

— Die Verordnung soll heißen:

Gesetz über die Vergütung von Lohnausfall usw.

Der Ausschuß stimmte hierauf der Fassung der Vorlage zu.

Ich bin beauftragt, das Plenum zu bitten, dem Beschluß beizutreten.

**Präsident:** Ich schlage dem Hause vor, die allgemeine und die besondere Erörterung sowie die erste und zweite Lesung miteinander zu verbinden. Die Staatsregierung ist, wie ich höre, mit dieser Sachbehandlung einverstanden. — Auch aus dem Haus erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle das fest.

Wir treten damit in die erste Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Dehler.

Dr. Dehler (ZDP): Meine Damen und Herren! Die Vorlage, die Sie zu behandeln haben, befaßt sich mit der Frage, ob Lohnausfälle, die durch die Stromeinschränkungen des Sommers entstanden sind, aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden sollen — an sich eine Angelegenheit, die kaum des Aufhebens sehr wert wäre, die sich auch nachträglich als sehr wenig bedeutsam herausgestellt hat; im Haushalt für 1947 sind für den ganzen Zweck 8 Millionen Mark eingesetzt.

Aber hinter der Vorlage stecken größere Probleme. Zunächst sehe ich ein wirtschafts- und sozialpolitisches Problem. Es ist selbstverständlich, daß der Arbeiter, der auf den Ertrag seiner Arbeitskraft angewiesen ist, geschützt wird, wenn aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, die Arbeitsmöglichkeit nicht gegeben ist. Dafür ist in vorbildlicher Weise die Einrichtung der Arbeitslosenversicherung, dieser große Versuch der Gemeinschaftshilfe, der genossenschaftlichen Hilfe, geschaffen. Wenn diese Möglichkeit aus irgendwelchen Gründen nicht gegeben ist — und diese Frage werfe ich auf —, wer hat für den Arbeitslosen einzutreten? Da scheint mir diese Verordnung oder dieses Gesetz, wie es jetzt lauten soll, einen falschen Weg zu gehen. Vor dem Staat und vor der Gemeinschaft steht zunächst einmal, möchte ich meinen, der Unternehmer. Es liegt im Sinne einer wahren sozialen Betriebsgemeinschaft, daß der Unternehmer für seine Leute, seine Betriebsangehörigen eintritt, wenn der Betrieb aus irgendwelchen Gründen einmal nicht klappt, wenn Betriebsstörungen eintreten. Es ist sehr bequem, wenn der Herr Unternehmer bei jeder Gelegenheit nach der Hilfe des Staates, nach der Hilfe der Gemeinschaft ruft. Wenn einmal irgendwo etwas kriselt, partiell oder allgemein, oder wenn einmal ein Konkurrent im Inland oder Ausland auftritt, dann ist es so üblich geworden, den Staat um Hilfe zu bitten. Wenn wir, meine Freunde und ich, uns für die Form der Marktwirtschaft, die Wirtschaftsform des freien Wettbewerbs, einsetzen, dann haben wir nicht diesen Typ von Unternehmern vor Augen, ganz und gar nicht. Wir wollen einen Unternehmer, der sich verantwortlich fühlt, verantwortlich für den Erfolg seines Betriebs, aber auch sozial verantwortlich

(Dr. Dehler [FDP])

für seine Leute. Es ist heute nur zu billig geworden, Unternehmer zu sein, Herren, denen der Staat alles gibt, die Rohstoffe, die Arbeiter, und denen er den Preis bestimmt und die am Ende den Sachwert haben, mit dem sie in irgendeinen grauen Markt gehen können. Das ist nicht der Unternehmer, an den wir denken. Diese ganze Art der Wirtschaft, wie wir sie haben, verdirbt das Verantwortungsbewußtsein des Unternehmers und lähmt die Kräfte, die wirksam sein sollen. Sie schafft einen Unternehmer, der, das darf ich wohl sagen, nicht nur politisch leicht an Schwachsinn grenzt, der auch seiner eigentlichen Aufgabe als Unternehmer entfremdet wird. Die Unternehmer wollten damals, als die Stromnot auftrat, natürlich nicht, daß man die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt. Warum? Weil sie sich ihre Stammarbeiter halten wollten. Hätten sie sie auf die Arbeitslosenversicherung verweisen wollen, dann hätten sie kündigen und damit rechnen müssen, daß ihre tüchtigen Arbeiter anderswo eingesetzt worden wären. Das haben sie nicht gewollt, und deswegen hätten sie auch die Verpflichtung gehabt, die Last, die damals durch die Betriebseinschränkungen auf sie gelegt wurde, selbst zu tragen.

Nun muß ich zur Entschuldigung der Unternehmer sagen, daß nicht sie es waren, die damals diese Regelung verlangt haben, sondern daß es die Gewerkschaften waren. Ich sehe darin eine schmerzliche Tatsache, weil die Gewerkschaften an die Verantwortung des Unternehmers gar nicht mehr denken, weil bei ihnen die organische Verbindung zwischen Arbeiter und Betriebsunternehmer schon sehr verbläßt ist — ein Mangel, den ich für bedauerlich halte. Es ist eine Art Psychose, eine Auswirkung des Drangs, alle Lasten und alle Risiken auf den Staat zu verlagern und das ursprüngliche natürliche Risiko nicht mehr in der Familie, im Betrieb, in der Nachbarschaft oder in der Gemeinde zu sehen. Ich halte das für einen falschen Weg. Zu leicht zeigt sich hier etwas, was ich als die hysterische Reaktion der Apparatur bezeichnen möchte. Es ist immer so eine elektrische Hochspannung vorhanden, und das Pendel schlägt zu leicht und zu stark aus — im Apparat der Gewerkschaft, im Apparat der Partei und leider, das haben wir gesehen, auch in der Apparatur des Staates.

Wie sind denn die Dinge damals gelaufen? Die Gewerkschaften waren nervös geworden. Die Gewerkschaften liefen zum Arbeitsministerium. Die Herren Ministerialbeamten wurden nervös, und die Herren Ministerialbeamten liefen zum Herrn Ministerpräsidenten. Und was ergab sich? Ein Verfassungsbruch! So waren die Dinge. Und alles wegen lumpiger 8 Millionen Mark!

(Sehr richtig! bei der FDP. — Zuruf.)

Diese 8 Millionen Mark hätten die betreffenden bayerischen Unternehmer aus der Westentasche bezahlt, Herr Kollege.

(Zuruf links: Wenn sie es nur getan hätten!)

— Sie hätten es aber getan. Das sind nicht die würdigen Vertreter der Unternehmerschaft, die gekommen sind und die Verordnung in Anspruch genommen haben. Das sind nicht die Tüchtigen, die Verantwortungsbewußten —

(Erneuter Zuruf links.)

Es gibt überhaupt noch keine Organisation der Unternehmerschaft. Wer Einblick in die Wirtschaft hat, weiß

jedenfalls, daß dieser Betrag keine Rolle gespielt hätte, wenn Gewerkschaften und Regierung den Mut gehabt hätten, den Unternehmern die Dinge zur Last zu legen.

Jawohl! Ich habe ein böses Wort, das Wort vom Verfassungsbruch gesagt, und diese Frage steht natürlich hinter diesem ganzen Vorgang. Wir wollen sie nicht leicht nehmen. Herr Ministerpräsident! Als Sie Ihr Amt antraten, um das Sie niemand beneidet, haben Sie sich — mich hat das erschüttert — als einen Mann des Rechtes bezeichnet. Und, Herr Ministerpräsident, Ihr Recht ist die Verfassung, die Verfassung, die Sie selbst mit geschaffen haben.

(Zuruf von der FDP: Richtig!)

Ich empfinde es mit Bitternis, daß in dieser Angelegenheit der Boden der Verfassung verlassen worden ist.

Ich will Ihnen des klaren Blickes wegen den Zusammenhang doch noch einmal kurz darstellen, trotz des vom Herrn Kollegen Kaiser erstatteten Berichts. Es ist schon im März vorigen Jahres — beschränkt auf die Zeit bis Ende März 1947 — eine Verordnung gleichen Inhalts aus Anlaß des Kohlen-, Gas- und Strommangels vom Landtag beschlossen worden. Im Sommer nun die erschütternden Eindrück der langanhaltenden Trockenheit und des Wassermangels! Herr Ministerialrat Ebert hat es uns erzählt: Die Gewerkschaften sind rebellisch geworden. Der Herr Ministerialdirektor Dehse hat eine Verordnung ausgearbeitet und dem Herrn Ministerpräsidenten vorgelegt. Und dieser hat sie am 2. September unterschrieben. Am 4. September wurde dann die Verordnung dem Ministerrat vorgelegt. Es ist also nicht so, wie es in dem Vorlagebericht des Herrn Ministerialdirektors Dehse vom 2. September heißt — er liegt Ihnen, glaube ich, in Beilage 680 vor —, daß die Zustimmung des Justizministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Finanzministeriums schon vorgelegen habe. Die Dinge kamen erst am 4. September an den Ministerrat. Es wäre merkwürdig, wenn schon vorher in anderer Weise diese Zustimmung erholt worden wäre.

(Zuruf.)

— Am 4. September hat sich der Ministerrat damit befaßt. Es sind ihm die Fragen vorgelegt worden, ob er mit der sachlichen Behandlung einverstanden ist, ob er die Haltung des Ministerpräsidenten billigt und ob die Verordnung mit einer entsprechenden Begründung dem Landtag zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden soll.

Der damalige stellvertretende Ministerpräsident, Herr Kollege Dr. Hoegner, hat darauf hingewiesen, daß unsere Verfassung kein Notverordnungsrecht kennt, d. h. richtiger gesagt, er hat diesen Umstand bedauert und erklärt, vielleicht wäre es besser gewesen, ein Notverordnungsrecht einzubauen. Es ist seitens des Vorsitzenden des Ministerrats zum Ausdruck gekommen, daß die Regelung nicht konform einer strengen Auslegung der Verfassung ist. Man war sich also durchaus bewußt, daß man gegen die Verfassung gehandelt hat. Diese Verordnung ist am 2. September erlassen und am 10. Oktober verlängert worden mit Wirkung bis zum 31. Dezember. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist erst am 12. November erfolgt.

(Ministerpräsident Dr. Ehard: Ist diese zweite Verordnung auch ein Verfassungsbruch?)

(Dr. Dehler [FDP].)

— Die zweite Verordnung ist natürlich genau so verfassungswidrig wie die erste, Herr Ministerpräsident.

(Ministerpräsident Dr. Chard: Ausgezeichnet!)

— Ich weiß nicht, worin die Legitimation der Regierung, des Ministerpräsidenten für diese Verordnung liegen sollte. Ich kann es nicht erkennen.

(Ministerpräsident Dr. Chard: Das werde ich Ihnen dann erzählen. — Zuruf rechts: Da muß man das Gesetz- und Verordnungsblatt studieren!)

Ich kann eine verfassungswidrige Verordnung auch nicht verlängern.

Es wird in der Zuschrift des Ministerpräsidenten vom 28. Oktober von uns verlangt, daß wir sein Verhalten legalisieren, daß wir ihm Indemnität gewähren, daß wir sein Vorgehen nachträglich als verfassungsmäßig bezeichnen. Der Haushaltsausschuß hat dieses Ansinnen mit guten Gründen bereits abgelehnt. Ich bin dabei durchaus konform gegangen — auch in meiner übrigen Verfassungswertung — mit Herrn Geheimrat Dr. Laforet und mit Herrn Kollegen Dr. Hoegner, und der ganze Haushaltsausschuß war mit mir der Überzeugung: hier ist die Verfassung verletzt worden!

(Widerspruch und Zuruf rechts.)

— „Aber nicht für eine Kügel!“? Ja, das ist natürlich etwas anderes, welche Konsequenzen man daraus ziehen will. Darüber werden wir uns noch zu unterhalten haben. Jedenfalls hat aber der Haushaltsausschuß schon die Bedeutung der Sache erkannt, daß es gilt, den Grundsatz „principiis obsta“ zu wahren. Gewähren Sie keine Nachsicht in der Frage der Verfassung! Seien Sie hart bis zum Äußersten! Zu leicht entwickelt sich ein Gewohnheitsrecht neben der Verfassung, eine Möglichkeit des Mißbrauchs der Verfassung, und wir wissen doch, wo die Dinge dann enden.

Meine Damen und Herren! Es wird immer so sein, daß die Verfassung für uns eine lastende Kette ist. Aber das soll sie sein. Das ist ja ihr Zweck!

(Dr. Sinnert: Sehr richtig!)

Wir wissen doch, welche Regungen in den Untiefen der Herzen unseres Volkes und welche Triebe auch in den Herzen der Regierenden lauern, um lebendig zu werden. Nicht immer sitzt ein Mann des Rechts an der Spitze der Regierung. Wenn für ihn schon die Gefahr, zu straucheln, groß ist, wieviel mehr dann für einen, der viel politischer, viel aggressiver, viel aquisitorischer zu Werke geht! Wie bald wird es dann mit unserer Demokratie zu Ende gehen!

Meine Damen und Herren! Wir haben in der Verfassung mit allem Bewußtsein und allem Nachdruck die Trennung der Gewalten, der Gesetzgebung, der Exekutive und der Rechtsprechung durchgeführt. Wir haben im vollen Bewußtsein der Dinge — gemahnt durch die trüben Erfahrungen der Weimarer Zeit — es abgelehnt, ein Notverordnungsrecht einbauen zu lassen. Auch der Artikel 48 unserer Bayerischen Verfassung gewährt lediglich das Recht, bestimmte Grundrechte, wie die Versammlungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Postfreiheit vorübergehend — auf acht

Tage — einzuschränken, gibt aber nie und nimmer die Möglichkeit einer Notverordnung. Auch Artikel 55 Ziffer 2 der Verfassung, der von Rechtsverordnungen handelt, kann nur einschränkend gewertet werden. Man wollte der Regierung keine Möglichkeit geben, materielles Recht zu setzen. Nur der Landtag oder, im Wege des Volksentscheids, das Volk können Recht setzen. Und hier hat sich die Regierung angemäkt, Recht zu setzen! Darum geht es. Um sonst nichts. Die Verfassung ist verletzt worden. Da gibt es keine Beschönigung.

Meine Damen und Herren, wir wären als Landtag verantwortungslos, wenn wir dagegen nicht rebellieren würden. Man kann nicht sagen, der Landtag war nicht da! Der Landtag hätte einberufen werden können und die 8 Millionen Mark hätte man auch irgendwo vorschußweise aufbringen können, ohne die Verfassung zu verletzen. Man kann auch nicht sagen: es war vorher schon ein Gesetz gleicher Art da; es handelt sich um ein neues Gesetz. Man kann die Sache nicht damit beschönigen, daß der Ministerrat einverstanden gewesen sei oder mit wem weiß was sonst noch. Die Verfassung gilt, und die Verfassung stand diesem Versuch entgegen. Ich war erschüttert über die Art, wie die Dinge damals im Haushaltsausschuß behandelt wurden, als mir der Herr Kollege Krempf, der sonst Vielgeliebte,

(Heiterkeit)

entgegenhielt, es sei Zeitvergeudung, sich mit diesen Dingen abzugeben. Wenn wir heute diese Zeit nicht vergeuden, werden es unsere Kinder zu büßen haben, weil sie dann wieder in Rechtlosigkeit verfallen sind.

(Zuruf rechts.)

— Das eine schließt das andere nicht aus. Wir müssen für Ordnung sorgen, für r e c h t l i c h e O r d n u n g. Wir haben keine Möglichkeit, eine andere Ordnung zu schaffen. Herr Kollege Biedler hat mir entgegengehalten, es sei doch Prinzipienreiterei, es gebe doch eherner Gesetze der Menschlichkeit. Es wird ja immer einen Grund geben, um sich der Bindung der Verfassung zu entziehen. Als im Februar 1933 die Verordnung zum Schutze von Volk und Staat in Wirklichkeit den Rechtsstaat in Deutschland aus den Angeln hob, hat man auch den schönen Vorwand des Schutzes des Staates und Volkes gefunden. Gründe sind immer bei der Hand. Darum gilt es, stur zu sein, sich nicht ins Wanken bringen zu lassen.

Wiel weniger will ich den Herrn Ministerpräsidenten angreifen, als ihm Rückgrat geben, daß er an der Verfassung, an seiner Verfassung, festhält. Es geht nicht an, daß man, wie es Herr Kollege Dr. Stang getan hat, sagt, man könne die Verfassung cum grano salis auslegen, oder das Verfahren sei „nicht ganz“ im Einklang mit der Verfassung. Nein. Entweder — Oder! Ich habe das Gefühl, meine Damen und Herren, daß so, wie die Dinge gehandhabt worden sind, sich ein böser Geist zeigt. Man nimmt die Verfassung nicht wichtig, man nimmt sie nicht so heilig und nicht so ernst, wie sie sein muß. Das ist ein Geist, den ich mit Bedauern schon damals in der Verfassungsgebenden Landesversammlung festgestellt habe, als es um den Staatspräsidenten ging, als man eine zweite Abstimmung entgegen der vorher klar durchgeführten Übung durchsetzte.

(Sehr richtig! bei der FDP.)

So geht es nicht, daß es heißt: Demokratie gut, wenn sie unseren Willen tut! Und: Wenn es nicht nach meinem

(Dr. Dehler [FDP])

Willen geht, dann biege ich das Recht, dann breche ich das Gesetz! So geht es nicht.

Meine Damen und Herren! Ich denke auch mit vieler Bekümmernis an die Vorgänge kurz vor dem Inkrafttreten unserer Verfassung. Was damals in den bayerischen Ministerien geschehen ist, entsprach nicht dem wahren Verfassungsgeist, nämlich dieser Versuch, noch sehr schnell vor Torschuß alle möglichen Gesetze unter Dach und Fach zu bringen, oder der Versuch — ich erwähne das, weil wir gerade beim Stat des Arbeitsministeriums sind —, in Hülle und Fülle noch Angestellte in Beamtenstellen hineinzubringen,

(sehr richtig! bei der FDP)

bevor die vom Volk gewählten Vertreter die Regierungsorgane bestimmten. Das war eine Scheu vor der Bindung durch die Verfassung, die nicht erfreulich war. Und ich habe das Gefühl: Auch hinterher hat die Regierung nicht mit Konsequenz dafür gesorgt, daß unsere Gesetzgebung mit der Verfassung im Einklang ist. Ich erinnere nur an die Verordnungen 74 und 75 über die Unterbringung verwahrloster Frauen und Mädchen und über Arbeitserziehung, die glatt verfassungswidrig sind, weil sie die Entscheidung über die Freiheit von Menschen Verwaltungsorganen überlassen. Man hat sie von sich aus nicht geändert. Man hat überhaupt, das muß ich in diesem Zusammenhang sagen, die Verfassung nicht mit dem erforderlichen Ernst ausgeführt. Man ist so mit leichter Hand, so, wie es einem angenehm war, mit der Verfassung umgegangen. Das ging schon an, als vor diesem Hause das erste Koalitionskabinett sich vorstellte. Die Verfassung sagt eindeutig und klar in Artikel 50 Absatz 2, daß jeder Minister nur einen Staatssekretär haben kann. Man hat aus irgendwelchen koalitionstechnischen Gründen verschiedenen Ministerien, dem Kultusministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Innenministerium zwei Staatssekretäre gegeben, im klaren Widerspruch zur Verfassung! Man hat sehr gequält versucht, das damit zu motivieren, daß man sagte, die Regierung könne mit Zustimmung des Landtags noch andere Ministerien, noch andere Geschäftsbereiche schaffen, also könne sie bei einem Ministerium auch verschiedene Geschäftsbereiche festlegen und damit verschiedene Staatssekretäre schaffen. Die Verfassung sagt es anders. Und man hätte es nicht anders machen dürfen.

(Zuruf rechts.)

— Wegen der Koalition, Herr Kollege Krempf, die damals wichtiger erschien, hat man die Verfassung verletzt und es gibt keinen Grund, der das rechtfertigen könnte.

Auch die Vorgänge um den Senat herum sind nicht mit der erforderlichen Verfassungstreue durchgeführt worden. Ich denke hier an die Tatsache, daß man jetzt nach einem Jahr erst den Senat berufen hat, und daß man bei der Wahl des Senats — mein Freund Linert hat unsere Bedenken damals vorgetragen — sehr, na, sagen wir, salopp vorging, oder daran, daß man sich jetzt auf den Standpunkt stellt, was bis jetzt an Gesetzgebung durch den Landtag geschehen ist, geht den Senat nichts an. Eine sehr bedenkliche Konsequenz! Das heißt letzten Endes, wenn ein Staatsorgan nicht funktioniert, dann braucht man es nicht. Man kann auch einmal den Landtag nicht funktionieren lassen, dann ist er nicht da.

(Zuruf von der FDP: Es will niemand aus der Geschichte etwas lernen!)

Man hat Ihnen, meine Damen und Herren, von der Regierung das Statistengesetz, das sogenannte Gesetz zur Vereinfachung und Vereinfachung der Statistik vorgelegt, ein aufgewärmtes Nazigesetz, das mit wesentlichen Grundsätzen unserer Verfassung nicht in Einklang zu bringen war. Ich erinnere ferner an das Verfassungsrecht, wie es in den Artikeln 113 und 114 festgelegt ist, nämlich an das Recht zur Versammlungsfreiheit und zur Vereinigungsfreiheit. In der Praxis sehen die Dinge so aus, daß auf Grund einer Bekanntmachung des Innenministeriums vom 8. April 1947 eine Genehmigungspflicht eingeführt ist, und daß in dieser Bekanntmachung demjenigen, der einen Verein gründen will, technische und organisatorische Auflagen gemacht werden, die positiv kaum erfüllbar sind. So sieht die Wirklichkeit aus. In der Verfassung, meine Damen und Herren, stipuliert man die Grundrechte „Versammlungsfreiheit“ und „Vereinigungsfreiheit“ und durch eine Ministerialbekanntmachung hebt man das Ganze wieder auf oder erschwert es bis zum Letzten.

(Krempf: Da sind wir ja nicht allein!)

— Ich komme darauf zu sprechen, Herr Kollege Krempf. Das ist eine brennende Frage, die Sie da anscheiden; auch zu ihr muß man mit Mut Stellung nehmen.

Wenn wir den Artikel 8 der Verfassung hernehmen, der allen deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, die gleichen Rechte, nicht nur die gleichen Pflichten zubilligt wie den bayerischen Staatsangehörigen, dann werden, wenn man die Praxis ansieht, die Flüchtlinge ihn nur mit Hohn und Ingrimm zur Kenntnis nehmen.

(Lebhafter Beifall bei der FDP.)

Eine Verfassungsverletzung gravierender Art ist die Handhabung des Artikels 135 der Verfassung, nämlich die Durchführung der Regelung bezüglich der Volksschulen. Es ist ganz klar, daß nach dieser Verfassungsbestimmung die im Augenblick des Inkrafttretens der Verfassung bestehenden Gemeinschaftsschulen nur nach Befragung der Eltern zu Konfessionsschulen umgewandelt werden können.

(Sehr richtig! bei der FDP.)

Das Unterrichtsministerium macht das Gegenteil und unterstellt, daß irgendein Zustand von 1933 maßgebend sei. So beugt man die Verfassung.

Herr Kollege Dr. Hoegner hat heute mit Recht Artikel 180 herangezogen. Wo bleiben die Patentförderlisten gegenüber ihrer Regierung? Hier steht es, daß, solange kein deutscher Staat besteht, Rechte seitens des bayerischen Staates nur mit unserer Zustimmung auf höhere Gemeinschaftseinrichtungen übertragen werden dürfen. Sie haben alles geschluckt: Länderrat, Wirtschaftsrat, und würden alles Weitere schlucken. Welche Stumpfheit von Ihrem eigenen Standpunkt aus!

Und eine Bagatelle, nämlich die Bestimmung in Artikel 185, die alten Regierungsbezirke ehestens wiederherzustellen! In Bayreuth wartet man seit über einem Jahr darauf. Nichts geschieht. Die Verfassung verpflichtet nicht!

(Stod: Hat mit der Verfassung nichts zu tun!)

(Dr. Dehler [FDP])

— Das steht in der Verfassung.

(Stoc: Hätte aber in der Verfassung nichts zu tun gehabt!)

— Das ist gleichgültig, wie haben es so hineingeschrieben. Die Verfassung ist ein ehernes Gesetz und muß uns binden.

Zur Gemeindevwahl: Im Jahre 1946 wurde gewählt und es wurde ausdrücklich gesagt auf zwei Jahre. Man hat nicht wählen lassen. Meine Herren von der Regierung! Wer einmal aufschreibt, dem glaubt man nicht. Wer sein Wort nicht hält, verliert das Vertrauen des Volkes.

Eine ernste Frage ist weiter die Durchführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. Das, was hier geschieht, ist bewußt gesetzwidrig. Ich weiß, wie es zusammenhängt, aber es hat in dem Gesetz keinerlei Grundlage. Es wurde bis zum 31. Dezember durchgeführt, dürfen wir sagen.

(Zuruf.)

Die Militärregierung verlangte es! Meine Herren von der Regierung! Als Sie Ihr Amt antraten, haben Sie hier vor diesem Hause einen Eid geleistet, daß Sie die Verfassung und die Gesetze achten. Von diesem Eid kann Sie keine Macht der Erde entbinden, auch nicht die Besatzungsmacht.

(Lauter Beifall bei der FDP.)

Meine Damen und Herren! Auch die Besatzungsmacht ist an unsere Verfassung gebunden, sie hat sie gewollt, sie hat sie gewünscht, sie hat sie geprüft, sie hat sie gebilligt. Das Gesetz bindet vor allem den und erst recht den, der das Recht setzt.

Wir erwarten, daß die Regierung sich weigert, irgend etwas zu tun, und sei es auch auf Befehl der Besatzungsmacht, was unsere deutschen Gesetze, was unsere Bayerische Verfassung verletzt.

(Beifall bei der FDP.)

Und die Regierung kann gewiß sein, daß dabei der Landtag und das bayerische Volk einmütig hinter ihr stehen.

(Erneuter Beifall bei der FDP.)

Ich erwarte, daß die Regierung gewillt ist, alle Folgerungen zu ziehen, wenn man sie unter den Druck setzt, ihren Eid zu verletzen. Und diese Haltung, meine Damen und Herren, wäre eindrucksvoller und wäre würdiger, als wenn auf irgendeinem Parteiausschuß doch recht wenig verantwortliche Reden gehalten werden.

(Zuruf rechts: Es geht niemand etwas an, was da geredet wird.)

Auch beim Vollzug des Gesetzes zur Schaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform stellen wir wieder das gleiche fest: durch Ministerialbekanntmachungen wird ein Gesetz geändert. Ihre Rechte werden beeinträchtigt. Nicht das Gesetzgebungsorgan, der Landtag, wird gehört, sondern eine Ministerialbürokratie schafft von sich aus Recht. So sind die Dinge.

Noch eine Bestimmung, die auf die gleiche Art in schroffer Weise verletzt wird. Art. 136 Abs. 3 der Verfassung stellt den Grundsatz auf, daß kein Lehrer gezwungen werden kann, Religionsunterricht zu erteilen, und

daß kein Lehrer gehindert werden kann, Religionsunterricht zu erteilen. Was geschieht? In Nr. 13 des Mitteilungsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Seite 107 unter Nr. 153, ist eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der es heißt:

An den bayerischen Volksschulen ist es von jeher rechtens, daß die Volksschullehrer kraft staatlichen Auftrages an der Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichts neben den von den Religionsgemeinschaften bereitgestellten Lehrkräften mitwirken. Diese Mitwirkung gehört zu den ordentlichen Dienstesaufgaben.

Eine Ministerialbekanntmachung setzt die Verfassung außer Kraft.

(Sehr richtig! bei der FDP.)

Und was steht dahinter? Die Regierungen vergehen, die Verwaltung besteht — so habe ich erst gestern wieder von einem klugen Mann gehört: ob Eisner oder Prinzregent Luitpold oder Ministerpräsident Ehard regieren — die Verwaltung ist das Maßgebende! Und die Verwaltung verletzt hier die Verfassung und macht sich Rechte ungeheuerlichster Art an. Und was steht dahinter? Doch der Verlust der Freiheit! Schon wechseln Lehrer die Religion, schon wechseln Flüchtlinge die Religion, um nicht anzustoßen. Haben wir uns so die Freiheit der Demokratie geträumt?

(Zuruf.)

— Ja, es ist traurig. Aber der Druck ist stärker. Warum? Weil das Gesetz, weil die Verfassung verlagert, weil die Verfassung nicht gewahrt wird. Wo bleibt die Gewissensfreiheit, die Glaubensfreiheit, die Geistesfreiheit? Wenn die Dinge sich so fortsetzen, dann wird die Freiheit in Bayern ihr Haupt verhüllen.

Wenn ich zum Angriff antrete, so geschieht es nicht — ich glaube, soweit sollten Sie mich kennen — wegen irgendeines taktischen Erfolges und einer Parteirücksicht. Hier steht mehr auf dem Spiel, und die Verordnung über den Lohnausfall ist nur eine Steigerung dessen, was schon vielfach geschah. Diese Fülle von Verletzungen und Dehnungen der Verfassung!

Meine Herren vom Landtag! Seien Sie sich Ihrer Verantwortung bewußt! Wenn Sie nicht erkennen, was jetzt zu tun ist, laden Sie eine historische Schuld auf sich. Die Demokratie ist erst in der Entwicklung begriffen, und wenn wir uns jetzt nicht festen Boden unter den Füßen schaffen, wird das Fundament schon faul, auf dem wir stehen. Wenn man durch die Lande geht, schon hört man wieder diese Verachtung gegenüber dem Parlament. Das böse Wort von der „Schwabhude“ ist schon wieder gefallen, und selbst ein verantwortungsvoller Journalist wie Herr Werner Friedmann von der „Süddeutschen Zeitung“ hat es schon in der Übung, mit Verachtung von uns zu sprechen und zu sagen: Ah! Ein Parlament ohne Köpfe! Ein Parlament ohne Erfolge!

Meine Damen und Herren! Es wiederholt sich das Unheilvolle, was sich schon damals Ende der Zwanziger Jahre vollzog, als Intellektuelle mit Einfluß auf die Jugend wie die Herren Giselher Wirsing, Stephan Fried, Ernst Jünger das Parlament und den Parlamentarismus heruntersetzten und von dem Charisma, der Dämonie des wahren Führertums sprachen. Wenn wir nicht erkennen, daß es nur eine Alternative gibt — das Volk oder die Diktatur —, und wenn wir diese Erkenntnis nicht um-

(Dr. Dehler [FDP]).

sehen, dann versagen auch wir. Aus den Kreisen der Sozialdemokratie kommen schon Stimmen an mich, die lauten: Mit der Demokratie ist der Sozialismus nicht zu erreichen, also sehen wir doch die Demokratie für einige Zeit außer Kraft, bis wir unsere wirtschaftspolitischen Ziele erreicht haben!

(Zuruf von den Sozialdemokraten: Das sind schlechte Demokraten!)

— Aber die Stimmen erheben sich.

Das sind die Gefahren, wenn man nicht die Grundlage, die Verfassung achtet und respektiert.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Hille.)

— Ich kann nicht von Mueln sprechen, Herr Kollege Hille, ich kann nur von dem sprechen, was mich hier brennt, nämlich von der Tatsache, daß zum mindesten hier nicht das geschieht, was notwendig ist.

Diese Herren von der Presse, die so leicht auf das Parlament schelten, wissen vielleicht gar nicht, was hier geleistet, was hier geschafft wird. Ich als Vorsitzender einer Partei weiß vielleicht mehr als viele andere, welche Opfer die Menschen hier bringen, die sich in die Bresche schlagen, die nicht nur materielle Entbehrungen auf sich laden. Ich habe trotz schöner Versprechungen für meine Partei noch keinen Wagen, noch keine Schreibmaschine, keinen Briefbogen, noch keinen Quadratmeter Raum bekommen; und trotzdem arbeiten wir. Ich meine damit, wie unrecht die tun, die unseren Versuch angreifen und herabzusetzen suchen. Aber, meine Damen und Herren, wir dürfen ihnen keinen Vorwand geben; wir dürfen in der entscheidenden Stunde nicht versagen.

Sie haben schon einmal versagt — den Vorwurf erhebe ich —, damals, als ein bayerischer Minister eine Entscheidung traf, klar im Widerspruch zu der Meinung der bayerischen Regierung, klar im Widerspruch zu dem Willen des bayerischen Volkes. Ich meine den damaligen Wirtschaftsminister Dr. Zorn. Da habe ich Sie zur Stellungnahme aufgerufen, und Sie sind aus irgendwelchen taktischen Erwägungen ausgewichen. Ich weiß nicht, meine Damen und Herren, ob Sie gut daran getan haben; Sie haben auf jeden Fall eine Bewährungsprobe nicht bestanden.

Die Dinge wiederholen sich jetzt. Es handelt sich da nicht um eine Parteifache, meine Damen und Herren; es handelt sich da um Ihre ureigenste Angelegenheit, um die Sache des Landtags. Ihre Rechte sind heute verletzt worden in einer kleinen Sache. Aber die Gefahr ist, daß Sie morgen und übermorgen in einer großen Sache, wenn es darauf ankommt, beiseite geschoben werden. Deswegen müssen Sie widerstreiten.

Ich sage: Wir müssen unsere Pflicht erfüllen. Ich denke an eine Unterredung, die ich einmal mit dem Herrn Kollegen Bickleder hatte, als es sich damals darum handelte, das Recht des Parlaments auf das Budget zu wahren, als wir die vorgriffsweisen Stellenbesetzungen und Sachausgaben erörterten. Da sagte er mir: Ich verstehe Sie nicht; wir vertrauen doch unserer Regierung. Darauf habe ich ihm gesagt: Herr Kollege Bickleder, vornehmste Tugend des Landtags ist das Mißtrauen gegen die Regierung.

(Sehr richtig!)

Man muß sich so einstellen, als ob die Regierung der Feind sein könnte. Von dem Standpunkt aus müssen Sie die Dinge und Vorgänge sehen!

Es ist nicht so, wie der Herr Ministerpräsident in Erlangen bei dieser ominösen Landesauschuß-Sitzung der CSU gesagt hat, daß wir die Demokratie zu unserer Parteifache machen. Nein, meine Damen und Herren; wir machen die Demokratie zu unserer Herzensfache, weil sie für uns die Lebensform ist, die Lebensform für Menschenrecht, für Menschenwürde und für Menschenfreiheit. Und dieser Demokratie wegen bitten wir Sie, das, was geschah, zu mißbilligen.

(Lebhafter Beifall bei der FDP.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Lacherbauer.

**Dr. Lacherbauer (CSU):** Meine Damen und Herren! Dr. Dehler hat eine heilige Rede — möchte ich sagen — zugunsten der Verfassung gesprochen. Ich beglückwünsche ihn zu dieser seiner Auffassung. Ich möchte aber betonen, daß, glaube ich, sämtliche Mitglieder dieses Hauses genau so, wie er darauf bedacht sind, daß die Verfassung keine Verletzung leide.

Er spricht nun von der Verfassungsverletzung, die die Staatsregierung begangen habe, als sie am 4. September diese bekannte Verordnung erließ. Nach meinem Dafürhalten geht aber der Kollege Dr. Dehler weit über das hinaus, was veranlaßt ist. Er macht nämlich keinen Unterschied zwischen materiellen und formellen Gesetzen. Da möchte ich Sie auf Artikel 70 unserer Verfassung verweisen; hier heißt es in Abs. 1:

Die für Alle verbindlichen

— für Alle verbindlichen —

Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.

In Abs. 2 dieses Artikels heißt es —

(Dr. Linnert: Ist das Ihr Ernst, Herr Dr. Lacherbauer?)

— Wie meinen Sie, Herr Kollege?

(Dr. Linnert: Ob Sie das ernst nehmen!)

— Ich brauche von Ihnen keine Aufklärung. Vielleicht haben Sie die Güte, einmal zu hören, was ich hier ausführe, Herr Dr. Linnert! Ich spreche auch nicht über Dinge, bei denen ich nicht über letzte Kenntnisse verfüge.

In Abs. 2 — vielleicht passen Sie einmal auf — steht, daß die sogenannten Haushaltsgesetze auch der formellen Gesetzesform bedürfen; und das hat einen anderen Sinn als der Abs. 1. Der Abs. 1 meint die materiellrechtlichen Vorschriften, und der Abs. 2 bestimmt lediglich das sogenannte Budget-Recht des Landtags. Die Gesetzesform ist nur deswegen vorgeschrieben, damit dem Landtag nicht die Macht über die Finanzen entzogen werden kann. Wenn wir also von Gesetzesform in Abs. 2 sprechen, dann hat das eine andere Bedeutung als die Gesetzesform in Abs. 1.

Die Verordnung der Staatsregierung ist eine reine Haushaltsregel, d. h. der Finanzminister bzw. der Arbeitsminister ist ermächtigt worden, aus den der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Mitteln den Betrag von 4 Millionen für die genannten Zwecke zur

(Dr. Lacherbauer [CSU])

Verfügung zu stellen. Selbstverständlich — das ist festzustellen — bedarf eine solche Anordnung der Deckung durch das Parlament.

Normalerweise ergeht das Haushaltsgesetz — und zwar durch Beschluß des Landtags — in der Form, daß für das kommende Jahr festgelegt wird, in welcher Weise die Staatsregierung über die durch die Steuern und sonstigen Gefälle aufgebracht Mittel verfügen darf. Wenn die Staatsregierung gelegentlich einmal über Mittel anderweitig disponiert, so verlegt sie das Haushaltsgesetz — objektiv; darüber ist gar kein Zweifel. Aber ich bitte, zu beachten: Es ist in der Geschichte aller Demokratien, nicht nur der Staaten, sondern auch der Bezirke, der Kreise und der Gemeinden, gelegentlich erforderlich, daß Ausgaben gemacht werden, die unvorsehbar waren, und daß dann das sogenannte Beschlußorgan für solche Dispositionen nachträglich Indemnität gewährt. Die Herren, die in der Gemeinde oder im Kreistag tätig sind, kennen diese Dinge aus ihrer täglichen Lebenserfahrung. Aber das gilt genau so für den Staat.

Ich verteidige damit durchaus nicht, daß so etwas zum Grundsatz werden soll. Aber Sie wissen, in welcher Situation man sich im September befunden hat: Der Landtag war nicht beisammen; eine Entscheidung mußte getroffen werden.

(Dr. Linnert: Der Zwischenauschuß war doch da!)

— Der Herr Ministerpräsident wird sich im übrigen auch selbst verteidigen. Meine Aufgabe habe ich lediglich darin gesehen, endgültig die Behauptung richtigzustellen, als ob die Staatsregierung die Grundrechte der Bürger verlegt hätte.

Und darum bittet die Staatsregierung nachträglich um Indemnität. Das ist das Problem. Deshalb der Staatsregierung zu unterstellen, daß sie die Absicht habe, schlechthin die Verfassung oder gar die Rechte der Bürger zu verletzen, das geht nach meiner Meinung viel zu weit.

(Beifall bei der CSU.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Dehler.

**Dr. Dehler (FDP):** Was der Herr Kollege Dr. Lacherbauer sagte, ist tatsächlich unrichtig. Es hat sich nicht darum gehandelt, irgendwelche Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ich verweise auf das Protokoll des Ministerrats vom 4. September 1947; dort hat der Herr Ministerpräsident ausgeführt: Haushaltsmittel brauchen im Augenblick nicht in Anspruch genommen zu werden. Also eine völlige Verschiebung der Frage, die jetzt versucht wird. Haushaltsmittel sind überhaupt nicht in Anspruch genommen worden; sie waren vorhanden! Es hat sich nicht um ein Haushaltsgesetz gehandelt, sondern um die gesetzliche Regelung der Frage, wie solche Ausfälle aus öffentlichen Mitteln erstattet werden, um eine Rechtsgrundlage dafür, daß der Staat an die Arbeitnehmer schon vorhandene Mittel zahlt. Es steht nicht Art. 70, sondern Art. 72 der Verfassung in Frage, wonach Gesetze vom Landtag oder auf dem Weg des Volksentscheids vom Volke beschlossen werden können. Alles andere ist ein Reden um die Dinge herum.

Sich erwerbe, daß uns die Regierung sagt: Gut, wir haben gefehlt. Der Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner

hat diesen Mut gehabt und hat erklärt, daß es Gründe dafür gab, die plausibel waren. Das wollen wir unterstellen. Aber der Versuch muß doch zurückgewiesen werden! Das können Sie, meine Herren Abgeordneten, nicht hinnehmen, daß man Ihre Rechte beschneidet!

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Laforet.

**Dr. Laforet (CSU):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auch der ehemalige Herr Ministerpräsident Dr. Hoegner hat zugegeben oder mitgeteilt, daß in unserer Verfassung eine empfindliche Lücke ist: Es fehlt uns die Möglichkeit der Notverordnung.

(Dr. Linnert: Gott sei Dank! Durch die sind wir hin geworden!)

— Ich verstehe durchaus, daß man aus den Erinnerungen an frühere Zeiten schwerste Bedenken an diesen Gegenstand herangetragen hat. Aber ich habe den Eindruck, daß man jetzt in der Vertretung des Richtigen zu weit gegangen ist.

(Richtig!)

So hat sich nun hier die Lücke herausgestellt; und in ihr liegt das Problem.

Ich glaube, es waren 1230 Betriebe und 57 000 Arbeiter. Jedenfalls wird, einerlei, wer diese Last zu tragen hat, unbestritten sein, daß ein Notstand vorlag; und getragen von dem Willen, diesen Notstand zu bekämpfen, sind diese Verordnungen erlassen worden.

Auch nach meiner persönlichen Anschauung sind diese Verordnungen von der Verfassung nicht getragen. Es sind echte Notverordnungen, die zulässig wären, wenn der Art. 48 der bayerischen Verfassung anders gefaßt wäre.

(Zuruf: Zulässig wären!)

Das ist nicht der Fall; und wir stehen zweifellos vor der Feststellung einer Tatsache, die Herr Kollege Dr. Dehler im Verfassungsausschuß zum Ausgang genommen hat. Aber, meine Herren, ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß im parlamentarischen Staat die Volksvertretung in der Regierung den Feind sehen muß.

(Sehr richtig!)

Im bayerischen Staat ist die Regierung der Träger des Vertrauens dieses Parlaments.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Und es dürfte weiter nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß die allerbeste Absicht des Herrn Ministerpräsidenten und der anderen Minister bestand, einem Notstand abzuwehren.

Ich bin durchaus damit einverstanden, daß man nicht nachdrücklich genug über die Einhaltung der Verfassung wachen kann. Aber wenn Üd'en in der Verfassung bestehen und wenn Notstände eintreten, dann müssen innerhalb der Verfassung Wege gesucht werden, den Dingen gerecht zu werden. Das kann vielleicht geschehen dadurch, daß besondere Ermächtigungen gegeben werden.

(Dr. Linnert: Sehr gut! Ganz unsere Auffassung!)

Das kann geschehen dadurch, daß entsprechende Summen bewilligt werden, über die die Staatsregierung nach der Bestimmung des Haushalts durch den Landtag nach ihrem Ermessen verfügt; und das kann auch so geschehen, daß eine Notmaßnahme getroffen wird, die dann

(Dr. Laforet (CSU))

nachträglich vom Landtag zu billigen oder abzulehnen ist. Das ist meiner Ansicht nach der Kern der Sache.

Ich weiß, daß alle diese Dinge schwer zu handhaben sind; denn Lücken zu füllen, ist viel schwerer, als konstruktiv neu zu bauen. Und hier liegt zweifellos eine Lücke vor, die man in guter Absicht hat entstehen lassen, die aber jetzt den Zustand bringt, daß eine Maßnahme der Regierung, die im besten Willen, sicherlich getragen von der Richtigkeit ihrer sachlichen Berechtigung, getroffen worden ist, hier die Kritik finden muß, sie verlege die Verfassung.

Ich muß mich für meine Person nachdrücklich dagegen verwahren, für solche Fälle, für solche Notstände, wie sie eingetreten sind, den Ausdruck Verfassungsbruch anzuwenden.

(Sehr richtig!)

Der Ausdruck in seinem bösen Sinne soll nur verwendet werden, wenn entweder eine bewußte Verletzung der Verfassung gegeben ist, oder wenn die Regierung nicht das Äußerste tat, um auch den Schein einer Verfassungsverletzung zu vermeiden. Jetzt stehen wir meiner Ansicht nach vor der Verpflichtung, Wege zu suchen, wie der an sich dankenswerte Hinweis des Herrn Kollegen Dr. Dehler zur praktischen Verwertung geführt wird. Wie kann die Lücke gefüllt werden, um in solchen Fällen, wie wir sie jetzt erlebt haben, eine Lebensnotwendigkeit zu erfüllen im Rahmen der Verfassung?

(Zuruf von der FDP: Altes Rezept!)

Auf der einen Seite besteht meiner Ansicht nach — ich bin hier mit Herrn Kollegen Dr. Dehler völlig einverstanden — die Notwendigkeit und die Pflicht des Parlaments, mit allem Nachdruck über die Verfassung zu wachen und selbst Dinge, wie wir sie jetzt hier als Ausgangspunkt haben, klarzustellen. Auf der anderen Seite muß aber auch versucht werden, daß diese Lücken in der Verfassung nicht getragen werden von dem Gefühl, man könne ja doch nichts daran ändern, sondern vom guten Willen, hier innerhalb der Verfassung eine Änderung herbeizuführen.

Keinesfalls halte ich die Sachlage für eine derartige, um aus einem solchen Anlaß, bei einem solchen Notstand, im parlamentarischen Staat einer parlamentarischen Regierung eine förmliche Rüge zu erteilen, und ich kann mich dazu nicht entschließen.

(Beifall bei der CSU.)

**Präsident:** Das Wort hat Herr Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner (SPD):** Meine Damen und Herren! Wenn die Bestimmungen der Verfassung so klar und eindeutig wären, daß es immer nur ein Entweder-Oder gäbe, dann wäre ein Verfassungsgerichtshof überflüssig und dann würden nicht die einzelnen Staatsrechtslehrer die Bestimmungen der Verfassung ganz verschieden auslegen.

(Sehr richtig!)

Ich bitte, einmal die Kommentare zur Weimarer Verfassung nachzulesen, dann wird man sehen, wie verschiedene einzelne Verfassungsbestimmungen ausgelegt werden können.

Zu dem vorliegenden Fall habe ich bereits im Ministerrat betont, daß es sich um einen Grenzfall handelt; und ich habe beinahe bedauert, daß wir ein Notverordnungsrecht für die Regierung nicht in die Verfassung eingebaut haben, weil sich in diesem praktischen Fall sofort gezeigt hat, daß ein solches Notverordnungsrecht außerordentlich nützlich wäre. Aber die Spuren der Vergangenheit haben damals geschreut, und wir haben wohl bewußt gehandelt, als wir ein solches Notverordnungsrecht nicht in die Verfassung mit aufgenommen haben.

Nun irrt sich Kollege Dr. Dehler mit seiner Behauptung, ich hätte zugegeben, daß wir einen Fehler gemacht haben. Das ist nicht richtig. Herr Kollege Kaiser hat das Protokoll vorgelesen; aus diesem Protokoll ergibt sich, daß ich mich auf folgenden Standpunkt gestellt habe: Diese Verordnung enthält inhaltlich nichts Neues; sie enthält genau dasselbe, was durch Gesetz des Landtags im Februar anläßlich eines gleichen Notstandes beschlossen worden ist. Also hat es sich nur um eine rein formelle Angelegenheit gehandelt. Hier gilt der alte Verfassungsgrundsatz, daß Ausgaben, die der Landtag auf Grund Herkommens oder zur Deckung der Kosten bereits bewilligter Einrichtungen einmal bewilligt hat, auch für einen gleichen Fall wieder bewilligt werden müssen.

(Zuruf.)

— Der Landtag hatte diese Ausgaben für Lohnausfälle wegen Naturkatastrophen bewilligt und infolgedessen —

(Zuruf: Hat sie der Landtag wieder bewilligt?)

— Selbstverständlich; dazu hat er das Recht. Er hat das Recht, nachträglich der Regierung, die diese Ausgaben im Vorgriff gemacht hat, die Indemnität zu verweigern. Das ist das gute Recht des Landtags. Er kann es aber auch anders machen; und ich nehme an, daß der Landtag so vernünftig ist, der Regierung diese Mittel nachträglich zu bewilligen.

(Beifall.)

**Präsident:** Das Wort hat der Abgeordnete Kaiser.

**Kaiser (CSU):** Meine Damen und Herren! Bereits in den Beratungen des Haushaltsausschusses ist ganz besonders der materielle Inhalt dieser Verordnungsvorlage als Begründung dafür genommen worden, daß die Regierung moralisch verpflichtet war, damals in der Zeit, als der Landtag in Ferien war, von sich aus zu handeln. Wie war denn die Situation?

(Unruhe.)

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe! — Einen Moment, Herr Kollege Kaiser! Es braucht doch jetzt keine Unruhe einzutreten, nachdem einmal ein Nichtjurist zu der Sache spricht.

(Heiterkeit.)

— Ich bitte um Ruhe.

**Kaiser (CSU):** — Ich glaube, daß deswegen die Unruhe nicht eingetreten ist, Herr Präsident.

Der Abgeordnete Dr. Dehler hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß eigentlich die bayerischen Arbeitgeber verpflichtet gewesen wären, bei dieser Strommangellage in Eigeninitiative für die Lohnausfälle infolge der Schließung der Betriebe aufzukommen. Diese

(Kaiser [CSU])

Frage ist bereits im Dezember 1946 bzw. im Januar 1947 im Haushaltsausschuß ausgiebig und grundsätzlich besprochen worden. Der Haushaltsausschuß war der Auffassung, daß in einer Ausnahmezeit, wie sie infolge der Strommangelage gegeben war und in Anbetracht der Tatsache, daß durch höhere Gewalt jährlich 5 Millionen Kilowatt von Bayern ausgeführt werden müssen, für diese Dinge nicht der Arbeitgeber geldlich verantwortlich gemacht werden kann, sondern daß die höhere, die größere Gemeinschaft, das gesamte Land, zur Gewährung der Mittel für die Lohnausfälle eingesetzt werden muß.

Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung waren es in Bayern rund 1230 — zum Teil auch handwerkliche — Betriebe, die wegen der Strommangelage durch den Lastenverteiler zum Betriebschluß veranlaßt worden sind. Betroffen waren in der bayerischen überwiegend mittelständischen Wirtschaft 57 000 Arbeitnehmer. Der Notstand war ohne weiteres gegeben. Eine Haftbarmachung der Arbeitgeber konnte in Anbetracht der Gesamtlage gesetzlich ebenfalls nicht erfolgen. Seitens der Arbeitslosenversicherung durften, nachdem Arbeitnehmer-Entlassungen nicht vorlagen, Mittel nicht eingesetzt werden. Sonach war, nachdem bereits im Frühjahr ein diesbezügliches Gesetz beschlossen worden war, diese inhaltliche Fortsetzung materiell gerechtfertigt. Ein Fehler hatte darin bestanden, daß man die Laufzeit des ersten Gesetzes nur bis zum 31. März 1947 befristet hatte.

Wenn der Herr Abg. Dr. Dehler auf die Stimmung im gemeinen Volke draußen hinwies, also darauf, daß der Glaube an die Demokratie und ihre Entwicklung außerordentlich schwach sei, so glaube ich, daß die Handlungsweise der Regierung in diesem Fall nicht dazu beigetragen hat, diesen Glauben im Volke weiter zu vermindern. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Was wäre geschehen, wenn in der Zeit der Landtagsferien nicht gehandelt worden wäre? In der Praxis laufen in der Gegenwart eben die Dinge anders, als daß sie von Regierungsseite aus immer vorgeesehen werden können.

Mit Recht ist gesagt worden: Ein Mangel liegt in der Verfassung insofern, als eben das Notverordnungsrecht in dieser neuen Verfassung nicht mehr verankert worden ist. Es ist zweifelhaft, ob es richtig ist, für die Zukunft in rein wirtschaftlichen Dingen einen Verfassungsverstoß anzunehmen. Es kann aber aus diesem Vorgehen nicht etwa eine Staatsstreichidee nach der politischen Seite hin konstruiert werden; sondern hier handelte es sich lediglich um die Behebung eines Notstandes. Und ich glaube, der Landtag hat eine innere Verpflichtung dazu, dieser Handlungsweise, wie durch den Ausschuß vorgeschlagen, nachträglich die Genehmigung zu erteilen.

**Präsident:** Damit ist die Rednerliste zu Ende. Das Wort nimmt nun der Herr Ministerpräsident.

**Ministerpräsident Dr. Chard:** Verehrte Frauen und Männer des Bayerischen Landtags! Der Herr Abg. Dr. Dehler hat mit sehr starken Worten, mit einer sehr starken persönlichen Spitze gegen mich, den Vorwurf des Verfassungsverstoßes gegen mich

erhoben. Ich darf als der Angeklagte in diesem Fall wohl auch für mich das Recht in Anspruch nehmen, nun meine Meinung dazu zu äußern.

Ich bin erstens der Meinung, daß es sich überhaupt nicht um ein Notverordnungsrecht handelt; und ich bin zweitens der Meinung, daß die Verfassung nicht verletzt worden ist.

Wie ist denn der Tatbestand? Es handelte sich um einen Notstand, aber keineswegs um einen Notfall, der nur durch ein Notverordnungsrecht hätte überwunden werden können. In einem Notfall muß schnell etwas geschehen; das ist richtig.

Nun standen wir vor folgender Situation! Der Landtag war nicht beisammen, und es mußte von heute auf morgen in der Tat etwas Sichtbares geschehen. Ich wollte die Kritik — auch vom Herrn Abgeordneten Dr. Dehler — hören, wenn die Regierung etwa gesagt hätte: Wir warten noch, bis der Zwischenausschuß oder der Landtag einberufen werden könnte. Es wären dann Streiks oder sonstige Unruhen ausgebrochen, und die Arbeiter hätten sich mit Recht beschwert gefühlt, weil man ihnen die Mittel, die dazu notwendig waren, nicht zur rechten Zeit zur Verfügung gestellt hätte.

Und nun etwas anders. Was habe ich zunächst durch die Unterschrift unter diese Verordnung getan? Ich habe nichts weiter getan, als im Einverständnis mit allen beteiligten Ministerien einen Vorgriff auf Mittel des Staates gemacht. Das ist ein Vorgang, der in der Demokratie — in der echten und wahren Demokratie — von der Gemeinde bis zum Staat hinauf fast täglich vorkommt, namentlich in einer Zeit, in der man nicht mit absoluter Sicherheit vorausagen kann, welche Ausgaben zu machen sind.

Ich habe nachträglich sofort, und zwar noch am gleichen Tage veranlaßt, daß dem Landtag die Angelegenheit zugeleitet wird, damit er die Genehmigung dazu erteilt, daß die Staatsregierung einen Vorgriff auf die staatlichen Mittel gemacht hat. Es ist selbstverständlich das Recht des Landtags, diese Genehmigung nachträglich zu erteilen oder zu versagen. Ich habe aber nicht leichtsinnig damit gerechnet, daß der Landtag eine Genehmigung erteilen oder versagen könnte; denn dieselbe Situation hatten wir schon einmal, und da wurde durch ein Gesetz des Landtags die ganze Sache geregelt. Wir hatten damals 25 Millionen zur Verfügung, wovon höchstens 10 oder 12 Millionen — ich weiß das im Augenblick nicht genau — verbraucht waren, während der Rest noch zur Verfügung stand. Es war also richtig, wenn ich im Ministerrat gesagt habe, wir brauchen besondere Mittel für diesen Zweck jetzt nicht anzufordern und brauchen sie auch nicht vorher genehmigt zu bekommen, ich muß aber die Genehmigung des Landtags nachträglich einholen, was ich auch getan habe. Anders wäre die Sache allerdings, wenn eine Regelung hätte getroffen werden wollen, wie sie der Herr Abgeordnete Dr. Dehler materiell für richtig hält. Ich hätte unmöglich eine Verordnung unterschreiben können, durch die die Arbeitgeber verpflichtet worden wären, ohne daß eine Arbeitsleistung erfolgt, aus ihrer Tasche eine Menge Geld zu bezahlen.

(Beifall bei der CSU.)

Dazu hätte ich entweder ein Gesetz oder in der Tat das von verschiedenen Herren vermischte Notverord-

(Ministerpräsident Dr. Chard)

nun s r e c h t notwendig gehabt. Zu der anderen Sache aber, daß ich einen Vorgriff auf die Mittel des Staates mache und mir vom Landtag nachträglich die Genehmigung erteilen lasse, brauche ich das nicht. Ich hoffe und wünsche sehr, daß wir nicht oft in die Verlegenheit kommen, vor einem Notstand zu stehen, der uns von heute auf morgen zwingt, irgendetwas auf eigenes Risiko zu tun, was Geld kostet. Das könnte z. B. auch der Fall sein, wenn außerordentliche Katastrophen eintreten. Da kann ich unter besonderen Zwangsumständen auch nicht, wenn der Beutel leer ist, warten, bis der Landtag mir die Genehmigung erteilt. Schließlich fühle ich mich nicht als Feind des Parlaments,

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

sondern ich fühle mich als Exponent des Parlaments, und zwar — das möchte ich bei dieser Gelegenheit betonen — nicht nur meiner eigenen Partei, sondern des Landtags, der Volksvertretung überhaupt. Ich fühle mich genau so verpflichtet, auch den anderen Parteien gegenüber, wenn ich etwas tue, was nicht richtig ist. Hier bestreite ich aber, daß irgend etwas geschehen ist, was nicht richtig ist.

Die Sache hat noch eine andere besonders pikante Note, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. Wir haben diese Verordnung, weil wir möglichst wenig vorgreifen wollten, bis 30. September 1947, wie ich betone, in vorherigem Einverständnis mit allen beteiligten Ministerien und am übernächsten Tag mit Zustimmung des Ministerrats, befristet. Und nun wäre es vielleicht gut, wenn Sie sich einmal mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1947, das im Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185 ff. abgedruckt ist, beschäftigen möchten. Das ist nämlich ein Länderratsgesetz, das das Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in verschiedenen Punkten ändert. Dieses Gesetz ist bereits anfangs September vom Länderrat beschlossen worden. Es ist allerdings erst am 1. Oktober in Kraft getreten, weil in der Zwischenzeit die ausdrückliche Genehmigung der Militärregierung erst eingeholt werden mußte. In diesem Gesetz befindet sich folgende Bestimmung, und zwar in § 130:

Die Staatsregierung kann anordnen oder zulassen, daß Arbeitnehmer, die in einer nach § 69 versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, aber in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreichen und deshalb Lohnausfälle haben, Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erhalten. Die Kurzarbeiterunterstützung darf nicht höher sein . . . usw.

Das ist für die ganz sorgfältigen und ganz empfindlichen juristischen Gemüter die gesetzliche Grundlage, die jedenfalls vom 1. Oktober an für die Verlängerung dieser Verordnung, bis der Landtag seine Genehmigung zur Verwendung der Mittel gegeben hat, absolut ausreicht.

Das ist das, was ich im ganzen zu sagen habe. Ich kann Sie versichern, wenn ich wieder in eine solche Lage komme und vor die Frage gestellt werde, soll ich das Risiko auf mich nehmen, über Mittel vorgriffsweise zu verfügen, weil ein absoluter Notstand vorliegt, dann werde ich nicht anders handeln, weil ich glaube, damit gewissen-

haft zu handeln. Ich werde das Risiko — und es ist ein Risiko, das der Ministerpräsident und die Staatsregierung übernehmen — in diesem Fall auf mich nehmen müssen. Ich tue es nicht gerne und hoffe, daß solche Fälle nicht oft eintreten werden. Wenn sie aber eintreten, dann ist der normale, keinesfalls verfassungswidrige Weg der, daß man den Landtag darum bittet, daß er nachträglich die Genehmigung dazu erteilt, daß man vorgriffsweise Mittel des Staates in Anspruch genommen hat. Um etwas anderes, verehrte Frauen und Männer des Bayerischen Landtags, handelt es sich nicht. Es ist weder von der Regierung ein *N o t v e r o r d n u n g s r e c h t* in Anspruch genommen worden, noch haben wir die Empfindung gehabt, daß etwa eine *L ü c k e* der *V e r f a s s u n g* irgendwie notdürftig ausgekleistert werden mußte, sondern es handelt sich um einen ganz normalen Vorgang, der nur dadurch eine gewisse Note und eine gewisse Variation hat, daß die Regierung einmal für ein paar Tage ein Risiko auf sich nehmen mußte, nämlich das Risiko, ob der Landtag die Genehmigung zu dem, was die Regierung tut, erteilt oder nicht erteilt. Ich muß aber sagen, der Vorwurf des Verfassungsbruches wegen eines solchen Vorganges ist so ungeheuerlich, daß ich erstaunt bin, daß er von einem Abgeordneten von den Qualitäten und den juristischen Kenntnissen des Herrn Dr. Dehler mir einfach so an den Kopf geworfen wird.

(Lebhafter Beifall bei der CSU.)

**Präsident:** Es hat sich zum Wort gemeldet der Abgeordnete Dr. Dehler. Das halte ich nach der Geschäftsordnung nicht mehr für zulässig. Ich habe vorhin ausdrücklich erklärt: „Damit ist die Rednerliste zu Ende; das Wort hat der Herr Ministerpräsident.“ Nach § 32 Absatz 6 dürfen nach Schluß der Beratung nur noch der Antragsteller, der Berichterstatter, Staatsminister und ihre Bevollmächtigten zum Worte zugelassen werden. Es sind in der Debatte alle Gründe dafür und dagegen hinreichend erörtert worden.

(Zuruf von der FDP: Zum Wort hat sich ja Herr Dr. Linnert gemeldet!)

— Das kann ich nicht wissen, weil keine schriftliche Meldung vorliegt. Bei mir war Herr Dr. Dehler gemeldet, was der Schriftführer bezeugen kann. Jetzt wurde das korrigiert. Das nehme ich zur Kenntnis. Wenn Herr Dr. Dehler nochmals das Wort nehmen will, kann das nur geschehen nach § 38 der Geschäftsordnung zur Berichtigung einer bestimmten Behauptung oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs. In einem solchen Falle kann nach Schluß der Beratung das Wort noch erteilt werden.

(Dr. Linnert: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Linnert.

**Dr. Linnert (FDP):** Die Zitierung des Herrn Präsidenten scheint mir nicht richtig zu sein. Es handelt sich hier nicht um einen persönlichen Angriff, sondern um den Antrag einer Fraktion dieses Hauses. Die Rednerliste war nicht abgeschlossen, Schluß der Debatte war nicht beantragt und ich hatte mich vorher zum Wort gemeldet. Es besteht daher keine Möglichkeit, mir das Wort zu entziehen.

**Präsident:** Die beiden Mitglieder des Präsidiums haben genau gehört und wohl auch die Mitglieder des Hauses, daß ich gesagt habe: „Damit ist die Rednerliste

(Präsident)

zu Ende.“ Ich frage das hohe Haus, ob es der Auffassung des Präsidenten zustimmt. — Das ist der Fall.

(Dr. Dehler: Ich erbitte das Wort zu einer persönlichen Erklärung.)

— Aber nur nach § 38 Absatz 1 der Geschäftsordnung. Eine solche persönliche Erklärung kann nach Schluß der Beratung oder am Schluß der Sitzung abgegeben werden.

Ich erteile Herrn Dr. Dehler das Wort.

Dr. Dehler (FDP): Der Herr Ministerpräsident hat meinen Angriff persönlich aufgefaßt.

(Zuruf: Das war er auch!)

Ich habe erklärt, ich ehre ihn als einen Mann des Rechts, und habe ausdrücklich gesagt, meine Beziehungen zu ihm sind derart, daß ich es nicht verstehen kann, wie er in meinen Ausführungen, die ich aus Pflichtbewußtsein machte, eine Spitze gegen sich erblicken kann. Ich gebe zu, die Formulierung „Verfassungsbruch“ ist hart; aber das darf ich wohl behaupten: Es ist gegen die Verfassung verstoßen worden. Diesen Vorwurf habe ich nicht erhoben, um den Herrn Ministerpräsidenten zu kränken, sondern um der Demokratie zu helfen. Was Herr Staatssekretär Dr. Lacherbauer und der Herr Ministerpräsident gesagt haben, schafft den Tatbestand nicht aus dem Wege, und ich bedauere außerordentlich, daß man sich der Entscheidung nicht stellt. Es gibt ein Gesetzgebungsrecht des Landtags und sonst gibt es nichts. Und alles, was sonst gesagt wird, redet um die Dinge herum. Ich verstehe das nicht.

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Dehler! Der erste Teil Ihrer Ausführungen, die ich als Präsident genau verfolgt habe, war in Ordnung, weil Sie gewissermaßen einen Angriff des Herrn Ministerpräsidenten auf Sie selbst zurückgewiesen haben. Was Sie jetzt aber weiter in der Debatte ausgeführt haben, ist zur Sache gesprochen, die Sache selbst aber ist genug erörtert worden.

(Dr. Dehler: Ganz kurz noch!)

— Ich bitte aber zum Schluß zu kommen.

Dr. Dehler (FDP): Ich habe volles Verständnis für die Zwangslage, in der sich der Herr Ministerpräsident befand. Ich kann verstehen, wie es kam. Das ändert aber nichts an den Tatsachen: Ein Minister kann kein Gesetz erlassen.

(Dr. Linnert: Das kann er nicht, und wenn Sie sich auf den Kopf stellen!)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Dehler, ich bitte, zu Ende zu kommen. Diese Ausführungen sind nach § 38 der Geschäftsordnung nicht angängig.

(Erregte Zurufe von der FDP.)

— Ich bitte um Ruhe.

Dr. Dehler (FDP): Ich habe nur noch den einen persönlichen Wunsch, daß wir die Debatte weitab von allem Persönlichen, Herr Ministerpräsident, sachlich endigen, daß wir uns in diesem Punkte verständigen, nicht dieses Falles wegen, der erledigt ist, sondern der grundsätzlichen Linie wegen. Ich bitte Sie, weichen Sie nicht

aus, sondern stellen wir fest: Wir wollen künftig diesen Weg nicht mehr gehen. An dem persönlichen Vertrauen zu Ihnen, Herr Ministerpräsident, ändert dieser Vorfall nichts; das möchte ich nochmals unterstreichen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Ministerpräsident Dr. Chard.

Ministerpräsident Dr. Chard: An das letzte kann ich anknüpfen: daß man über eine Frage, die meinetwegen von verschiedenen Leuten verschieden beantwortet werden kann, sachlich diskutiert. Dann muß ich aber auch die Gründe dessen, dem ich Verfassungsbruch an den Kopf werfe, kennen, ehe ich einen solch überaus starken Vorwurf, den stärksten, den man einem Ministerpräsidenten machen kann, in öffentlicher Sitzung erhebe.

(Sehr richtig! bei der CSU.)

Das ist nämlich genau daselbe, was dicht hinter der Ministeranklage steht, und dagegen muß ich mich in der Tat wenden. Das ist in einer Form geschehen, die ich als persönlichen Angriff gegen den Ministerpräsidenten und gegen meine Person leider betrachten muß, und dagegen muß ich mich wenden, insbesondere deshalb, weil ich der Meinung bin, ich handle nicht als der Dr. Hans Chard, sondern als der Ministerpräsident, als der Exponent der Volksvertretung. Der Exponent der Volksvertretung aber muß wissen, welche Rechte er hat und in welchem Rahmen einer Verfassung er zu handeln hat. Er muß auch für das, was er tut, einstehen, muß es auch zu begründen verstehen. Und ich meine, so viel hätte man wohl aus dem ganzen entnehmen können, daß wir uns sehr wohl etwas dabei gedacht haben, daß wir bewußt eine Verantwortung übernommen haben, daß wir nicht daran dachten, die Verfassung irgendwie zu verletzen, eine Lücke auszunützen, ein Notverordnungsrecht zu konstruieren; denn es handelt sich nur um die nachträgliche Einholung der Genehmigung zu einer Staatsausgabe. Ich meine, jeder Demokrat, der nicht einfach etwas suchen will, was er nicht sieht, muß mir recht geben, daß man diese Frage mindestens — ich bin sehr vorsichtig — in einer sachlichen Form diskutieren kann. Damit wende ich mich an das ganze Haus, ohne Rücksicht auf die Partei, und frage, ob das, selbst wenn man verschiedener Meinung darüber sein mag, eine Sache ist, die so gelagert ist, daß man dem Ministerpräsidenten und der Staatsregierung in der öffentlichen Sitzung einfach vorwirft: Ihr habt die Verfassung gebrochen, ihr habt einen Eid geleistet, verlezt diesen Eid nicht! Dadurch ist die ganze Sache erst so verschärft worden, und darüber komme ich nicht hinweg, dagegen muß ich mich wehren.

Ich meine also, sachlich konnte man verschiedener Meinung sein, wobei ich allerdings der Überzeugung bin, daß die Mehrheit der Staatsrechtslehrer meinen Standpunkt durchaus billigt. Es mag andere geben, die anders denken. Aber letzten Endes ist das Parlament dazu da, darüber zu entscheiden. Daß eine solche Sache für eine Regierung und für einen Ministerpräsidenten nicht immer angenehm ist, wenn er hinterher um die Genehmigung einkommen muß, ist ganz selbstverständlich. Daß man aber in Notzeiten in eine solche Situation kommen und ihr nicht ausweichen kann, wenn man verantwortungsbewußt handeln will, ist, glaube ich, auch selbstverständlich.

(Beifall bei der CSU.)

**Präsident:** Wenn ich recht verstanden habe, Herr Ministerpräsident, haben Sie den Wunsch, daß die Frage an das hohe Haus gerichtet wird, ob im vorliegenden Fall ein Verfassungsbruch oder eine Eidesverletzung vorliegt.

Ich bitte die Mitglieder des hohen Hauses, die der Auffassung sind, daß hier ein Verfassungsbruch oder eine Eidesverletzung vorliegt, sich von den Plätzen zu erheben.

(Dr. Linnert: Unerhört! — Erregte Zurufe. —  
Dr. Linnert: Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Linnert.

Dr. Linnert (FDP): Was der Herr Ministerpräsident zum Schluß geäußert hat, war auch keine persönliche Bemerkung. Er sprach da, wie Sie zugeben müssen, zur Sache. Mithin hätte man mir auch das Wort erteilen können.

**Präsident:** — Herr Kollege Dr. Linnert, ich kann Ihnen wegen der Geschäftsordnung leider nicht ändern. Nach § 32 Absatz 6 haben die Staatsminister jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen, auch wenn die Beratung beendet ist. Das ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Ich habe das vorhin schon bekanntgegeben.

Soll ich meine Frage nochmals wiederholen?

(Zuruf: Ja!)

Wer der Auffassung ist, daß ein Verfassungsbruch oder eine Eidesverletzung seitens des Herrn Ministerpräsidenten vorliegt, möge sich vom Platz erheben.

(Dr. Linnert: Es liegt kein anderer Antrag vor als der unstrig!)

— Ich kann nach der Geschäftsordnung jederzeit eine Anfrage an das Haus richten. Ich bitte also diejenigen, die die Frage, ob hier ein Verfassungsbruch oder eine Eidesverletzung vorliegt, bejahen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Es erhebt sich niemand.

(Heiterkeit. — Lebhafter Beifall. — Dr. Linnert:  
Zur Geschäftsordnung!)

Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Dr. Linnert.

Dr. Linnert (FDP): Ich bitte, über unseren Antrag abzustimmen.

**Präsident:** Der kommt selbstverständlich zur Abstimmung.

(Heiterkeit.)

Dr. Linnert (FDP): — Dazu werden wir Stellung nehmen, und Ihr Gelächter war mehr als überflüssig. Wir nehmen zu dem Antrag Stellung und nicht zu einer Phantasiaanfrage von oben.

**Präsident:** Damit sind sämtliche Wortmeldungen erledigt. Wir kommen zur Abstimmung.

Nach dem Willen des Ausschusses wird die Verordnung in ein Gesetz umgewandelt. Das stelle ich allgemein voraus.

Ich rufe auf Abschnitt I, Allgemeines. § 1 bleibt nach den Beschlüssen des Ausschusses unverändert. — Ein

Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest.

Ich rufe auf Abschnitt II, Lohnausfallvergütung, und zwar die §§ 2, 3, 4, 5 und 6. Wer diesen Paragraphen zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. Stimmenthaltung? — Einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Abschnitt III, Verfahren. Hier stelle ich zunächst fest, daß in § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieses Gesetzes“. Im übrigen bleibt § 7 unverändert, ebenso § 8, 9 und 10. — Ich nehme die Zustimmung des Hauses hierzu an. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

In den §§ 11 und 12 werden wiederum die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt durch die Worte „diesem Gesetz“. Wer dem Abschnitt III, §§ 7 mit 12 mit den bekanntgegebenen Änderungen zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltung? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Abschnitt IV, Schluß- und Übergangsbestimmungen. Hierzu erfolgt kein Widerspruch.

§ 13 erhält nach den Ausschlußbeschlüssen folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 18. August 1947 fällt. Es gilt zunächst bis zum Ende des Lohnabrechnungszeitraums, in den der 31. März 1948 fällt.

Wer so beschließen will, möge sich vom Platz erheben. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

In § 14 Absatz 1 und 2 und § 15 sollen die Worte „dieser Verordnung“ abgeändert werden in die Worte „dieses Gesetzes“. — Ich darf hierzu die Zustimmung des Hauses feststellen. § 14 und § 15 sind mit diesen Änderungen angenommen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich von einem nochmaligen Aufruf der einzelnen Paragraphen Abstand. — Ich stelle die Zustimmung des Hauses fest. Das Haus stimmt den Paragraphen mit den in der ersten Lesung beschlossenen Änderungen zu.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Ich schlage vor, sie in einfacher Abstimmung vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden; ich stelle das fest.

Wer dem Gesetz in der Fassung der Beschlüsse der ersten Lesung insgesamt zustimmen will, möge sich vom Platz erheben. — Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle die einstimmige Annahme dieses Gesetzes fest.

Ich stelle weiter fest, daß der Titel lautet — das ist wesentlich, weil eine Änderung der ursprünglichen Verordnung in ein Gesetz erfolgt ist —

Gesetz über die Verhütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels.

(Präsident)

Die Einleitung lautet:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Ich stelle die Zustimmung des Hauses zu Titel und Einleitung fest.

Ist das im übrigen richtig? Wegen Strommangels? Sind da nicht noch andere Sachen einschlägig?

(Zuruf: Kohle und Gas!)

Es müßte also heißen:

Gesetz über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Mangels an Strom, Kohle und Gas.

Ich habe das aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters entnommen. Ist das so? Entspricht das dem Willen des Ausschusses?

(Zuruf: Jawohl!)

Ich möchte, daß das in der Fassung richtig wiederkehrt, damit wir keine Schwierigkeiten bekommen. — Ich darf also die Zustimmung des Hauses zu der erweiterten Form feststellen.

Einschlägig ist der Antrag der Abgeordneten Dr. Sinnert und Genossen auf Beilage 870, der den Erlaß der Verordnung vom 2. September 1947 sowie die Verordnung zur Verlängerung dieser Verordnung vom 10. Oktober 1947 für verfassungswidrig erklären und das Verhalten des Ministerpräsidenten und des Staatsministers für Arbeit und soziale Fürsorge und auch anderer Minister, glaube ich, mißbilligen will. Der Antrag bezweckt eine Verschärfung des vom Ausschuß abgelehnten Antrags Dr. Dehler. Ich nehme an, daß über den Antrag Dr. Dehler, der dem Ausschuß vorgelegen hat, nicht mehr abgestimmt zu werden braucht, daß dieser Antrag zurückgezogen wird zugunsten des Antrags Dr. Sinnert auf Beilage 870. Ich gebe diesen Antrag bekannt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die vom bayerischen Ministerpräsidenten erlassene Verordnung über die Vergütung von Lohnausfällen der Arbeitnehmer bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen wegen Strommangels vom 2. September 1947 und die Verordnung zur Verlängerung dieser Verordnung vom 10. Oktober 1947 sind verfassungswidrig und verletzen die ausschließliche Gesetzgebungsgewalt des Landtags. Der Landtag mißbilligt das Verhalten des bayerischen Ministerpräsidenten und der an der Erlassung von verfassungswidrigen Verordnungen beteiligten Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge, der Finanzen, der Justiz und für Wirtschaft.

Wer diesem Antrag die Zustimmung erteilen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Der Antrag ist mit großer Mehrheit abgelehnt.

Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Meine verehrten Damen und Herren! Ich bitte, nun zurückzukehren zum Finanzausgleichsgesetz.

Wir sind stehengeblieben bei Art. 13. Unterdessen hat der Haushaltsausschuß getagt. Es handelt sich, damit

kein Irrtum entsteht, um die erste Lesung, und zwar um Art. 13, der eine neue Fassung nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses erhalten soll, die ich dem hohen Hause bekanntgeben möchte:

1. Die Erhebung von Brückengeld ist unzulässig.
2. Soweit jedoch Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Aufbringung der Mittel für den Wiederaufbau zerstörter Brücken Brückengeld erhoben haben, findet eine Rückerstattung eingehobener Beträge nicht statt.
3. Die bereits erhobenen Brückengelder sind jedoch zweckgebunden.
4. Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zum Aufwand für die Wiederherstellung zerstörter Brücken Zuschüsse nach Maßgabe der Willigungen im Staatshaushalt.

Der Antrag Stock, der heute früh vorlag, ist hier eingearbeitet und ist damit hinfällig geworden. Ich stelle das fest.

Wir haben nun über Art. 13 in der Fassung, wie ich sie soeben bekanntgegeben habe, abzustimmen. Wer diesem neuen Art. 13 zustimmen will, den bitte ich sich vom Platz zu erheben. Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Art. 14 und 15 bleiben unverändert. — Ich stelle dazu die Zustimmung des Hauses fest.

Wir kommen zu dem neuen Art. 16, der den Gemeinden das Recht zur eigenverantwortlichen Erhebung von Gewerbesteuern nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes gibt. Hier liegt der Wortlaut dem Hause vor; ich brauche ihn daher nicht zu verlesen.

Wer diesem neuen Art. 16 die Zustimmung geben will, möge sich vom Platz erheben. Ich stelle die einstimmige Zustimmung des Hauses fest.

Der bisherige Art. 16 wird nun Art. 17 und erhält folgenden Wortlaut:

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947, hinsichtlich des Brückengelds (Art. 13) mit Wirkung vom 1. Februar 1948 in Kraft.

Wer dieser neuen Fassung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen. Die erste Lesung ist damit beendet.

Wir treten in die zweite Lesung ein. Ich eröffne die Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor; ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Das Haus ist damit einverstanden, daß ich die einzelnen Paragraphen nicht nochmals aufrufe. Soweit es notwendig war, habe ich sie bekanntgegeben.

Wer dem ganzen Gesetz mit den Änderungen in der ersten Lesung zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Es ist einstimmig so beschlossen.

Wir haben dann noch abzustimmen über Einleitung und Überschrift. Titel und Einleitung wurden schon in der Vollsitzung vom 22. Oktober 1947 beschlossen und bleiben unverändert. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle auch hier die Zustimmung des Hauses fest.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt.

Ich fahre fort in der ursprünglichen Tagesordnung und rufe auf:

(Präsident)

Ziffer VI:

**Mündlicher Bericht des Ausschusses für Aufgaben wirtschaftlicher Art zum Antrag der Abgeordneten Emmert und Genossen betr. Kohlentransporte nach Bayern (Beilage 962).**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Emmert. Ich erteile ihm das Wort.

**Emmert (CSU) [Berichterstatter]:** Die Behandlung des Antrags wegen Kohlentransporte nach Bayern (Beilage 888) — Berichterstatter Emmert, Mitberichterstattter Piehler — nahm folgenden Verlauf:

Der Berichterstatter wies einleitend auf eine Notiz der „Süddeutschen Zeitung“ hin, wonach 140 000 Tonnen Waschberge auf dem Wasserwege nach Bayern unterwegs seien, während auf der Eisenbahn in den Stationsübergängen Aschaffenburg und Neu-Ulm im Monat Oktober allein 159 Waggon eingeschleust wurden. Seit April 1947 bis November 1947 haben wir auf dem gleichen Wege mindestens 20 000 Tonnen dieser minderwertigen Abfallkohle erhalten.

**Präsident:** — Einen Augenblick, Herr Abgeordneter! Ich bitte, jetzt wieder ordnungsgemäß die Plätze einzunehmen und etwas Ruhe zu bewahren. Es ist eine solche Unruhe entstanden, daß man kaum etwas verstehen kann. Ich bitte, fortzufahren.

**Emmert (CSU) [Berichterstatter]:** Diese Abfallkohle enthält durchschnittlich 70 bis 80 Prozent Aschengehalt. Es ist unnötig, zu betonen, daß auf diese Weise eine ungeheure Benachteiligung bayerischer Kohleninteressen stattfindet. Bei dieser Sachlage sind außerdem noch folgende Umstände mit zu berücksichtigen: Die bisherige Zuteilung von 65 000 Tonnen Sonderbriketts aus der Sowjetzone fällt aus. Der Berichterstatter bemerkte, daß durch die langsame bürokratische Überleitung wertvolle 10 bis 12 Tage verstrichen sind; der dadurch entstandene Kohlenausfall sei für Bayern uneinbringbar.

Zweitens: Die bisher von der Tschechoslowakei für Exportzwecke gelieferten Kohlenmengen werden im Verhältnis 2:1 auf das bayerische Kohlenkontingent angerechnet. Am Rande sei bemerkt, daß etwa 2700 Waggon in der Tschechei zurückgehalten wurden und dadurch der Güteraustausch, mithin auch der Kohlenversand sehr ins Stocken geraten mußte. Es ist aber zu hoffen, daß auch das sich bald wieder bessern wird.

Drittens: Außerdem erschien in jenen Tagen die Verordnung Nr. 119 der Militärregierung über die Organisation der deutschen Kohlenwirtschaft. Darnach umfaßt die deutsche Kohlenbergbauleitung nun auch den gesamten deutschen Braunkohlenbergbau, wobei auch das bayerische Kohlengebiet in ihre Zuständigkeit einbezogen ist. Nach Art. III dieser Anordnung kann die deutsche Kohlenbergbauleitung Zweigniederlassungen errichten und diese ermächtigen, in ihrem Bereich Anordnungen und Anweisungen zu geben.

Die Hauptfrage für Bayern sei im Augenblick, wie wir jeweils zu dem uns zustehenden Kohlenkontingent kommen. Die wiederholte Vertröstung mit dem angeblich fehlenden Beladerraum zu Wasser oder zu Lande sei nun durch die Beladung der Schlammberge widerlegt worden. Gerade in dem Augenblick, in dem sich die Wasser-

verhältnisse auf dem Rhein und Main besserten, Bayern also sehnfüchtig auf seine Kohle wartete, seien ausgerechnet Schlammberge verladen worden, geeignet, die bayerischen Wirtschaftsbelange auf das aller schwerste zu schädigen. Offenkundig waren alle bisherigen Bemühungen, gleich auf welchem Sektor, ohne Erfolg. Die Herren im Ruhrgebiet haben mit Bayern einfach gemacht, was sie wollen.

Es liege zweifellos eine bewußte, planmäßige Benachteiligung der bayerischen Wirtschaft vor. Ihr künftig erfolgreich zu steuern, sei Zweck und Sinn der Ziffer 2 des Antrags. Während Bayern durch die geschilderten Umstände auf das schwerste benachteiligt ist, kann das reviernahel Gebiet für sich einen erheblichen Zugang buchen. Es erhielt die ihm zugeteilte Menge nicht nur zu 100 Prozent und darüber, sondern hatte auch noch die Möglichkeit, sich auf dem Landweg erheblich einzudecken, ohne daß diese Menge angerechnet worden ist. Im September wurden nach Feststellungen, die wir getroffen haben, allein auf der Landstraße 589 000 Tonnen abgefahren. Vom Januar bis September 1947 dürften etwa 2 Millionen Tonnen mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahrs auf diesem Wege abgegeben worden sein. Auch die Transporte mit werkseigenen Transporteinrichtungen fanden eine erhebliche Steigerung. Sie beliefen sich allein im September 1947 auf 596 000 Tonnen. Diese durch das Mißverhältnis zwischen steigender Förderung und nachlassendem Transportvermögen hervorgerufenen Zustände führen zwangsläufig zu Ungleichheiten in der Verteilung der auf dem Landwege und mit eigenen Transportmitteln geförderten Mengen. Sie kamen nur bestimmten Abnehmerkreisen, und zwar hauptsächlich reviernahen, zugute. Es ist auch kein Geheimnis, daß die Halbenbestände weiter ansteigen. Man schätzt sie gegenwärtig auf rund 2 Millionen Tonnen.

Der Mitberichterstattter verwies auf eine Tagung der Landeswirtschaftsämter in Bremen am 4. Juli. Damals sei bereits gegen die Verfrachtung der Waschberge energisch protestiert worden. Die Reichsbahn habe sich damit verteidigt, daß speziell aus Bayern Klagen gegen die Einstellung des Verkehrs der Waschberge gekommen seien. Die bayerischen Landwirte benötigten jene Abfallkohle dringend zur Verbesserung der Feldwege.

(Hört, hört!)

Ein solches Vorgehen sei, wie der Abgeordnete Piehler hervorhob, Bürokratismus in Reinkultur. Wenn einige Zentner Kartoffeln einmal zu wenig in das Ruhrgebiet kommen, dann werde ein Geschrei erhoben, als ob die Welt unterginge. Wenn aber 452 000 Tonnen Kohle weniger nach Bayern gehen, so rühre sich merkwürdigerweise niemand. Die Landesstelle Kohle habe sich mit aller Entschiedenheit gegen die Verfrachtung der Waschberge nach Bayern gewendet, jedoch ohne Erfolg. Landtag und Staatsregierung müßten schärfsten Protest einlegen, wenn versucht würde, nun bayerische Braunkohle auf das bayerische Kontingent anzurechnen. Im Ruhrgebiet könne jeder, der über genügend Transportmittel verfüge, so viel Kohle abholen, als er nur wolle. Wenn wir auch auf die Besetzung des Direktoriums kaum noch einen Einfluß hätten, so müßte doch versucht werden, in seinen Beirat, in dem sich bereits ein bayerischer Arbeitnehmer befinde, auch einen bayerischen Vertreter der Werke abzuordnen.

(Emmert [CSU])

Der Vorsitzende gab Aufschluß über die bisher bekanntgewordene Zusammenfassung der deutschen Kohlenbergbauleitung. Auch müsse man die bayerischen Wirtschaftsinteressen entsprechend zur Geltung bringen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sei er jedoch pessimistisch. Die planmäßige Benachteiligung Bayerns sei bereits in ein Stadium getreten, in dem man nicht mehr schweigen könne, sondern die Öffentlichkeit rückhaltslos unterrichten müsse.

(Hört, hört!)

Wenn der Bergbau die Schlüsselindustrie für die Inangabezung der Wirtschaft darstelle, dann gehe diese Frage die gesamte bayerische Wirtschaft an.

Landesstellenleiter Schrüfer ergänzte die Ausführungen dahin, er habe vergeblich versucht, die Verladung der Waschberge hintanzuhalten. Tatsache bleibe, daß Bayern von 164 000 Tonnen zugeteilter Ruhrkohle im November 1947 nur etwa 69 Prozent erhalten habe. Im Dezember werde die Belieferung noch weit geringer sein. Es dürfte dabei auch nicht übersehen werden, daß weiter von den 50 000 Tonnen tschechischer Kohle nunmehr 40 000 im Verhältnis von 2:1 angerechnet werden, so daß also praktisch 20 000 Tonnen Ruhrkohle zurückgegeben werden müssen, also 10 000 Tonnen Kohle weiterhin frei seien. Diese Zustände seien für Bayern einfach unerträglich. Mit dem Protest gegen die Verladung der Waschberge wären wir nicht allein.

Der Berichterstatter schlug Errichtung einer einheitlichen Abwehrfront aller süddeutschen Kohlenabnehmer vor und riet dazu, dem Problem der Verteilerzüge erneut ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Es müsse alles getan werden, um eine ununterbrochene Verladung von der Ruhr nach Bayern sicherzustellen. Die in den letzten Monaten an der Ruhr erzielte Mehrleistung sei nicht bloß auf die Erhöhung der Schichtleistung je Mann zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß Bayern erheblich dazu beigetragen hat, der Ruhr neue Arbeitskräfte zuzuführen. Wir haben daher auch ein moralisches Recht, daß man uns an der Mehrförderung nicht nur in der Zuteilung, sondern auch in der tatsächlichen Lieferung angemessen berücksichtigt.

Eine andere Frage sei, ob Bayern von sich aus auch alles getan habe, um eine so beklagenswerte Entwicklung, die Fachleute kommen sehen, rechtzeitig abzdämmen. Man könne sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Interessen Bayerns im Norden nicht ganz glücklich und auch nicht energisch genug vertreten worden sind.

Der Mitberichterstatter machte darauf aufmerksam, daß in erster Linie Bayern für seine Warenlieferungen für das Punktsystem zusätzliche Kohle erhalten sollte, doch sei weder die zugeteilte noch die zusätzliche Kohle gekommen. Wenn wir uns schon redlich mit bemüht haben, das Punktsystem zu erfüllen, so könne Bayern mit Recht verlangen, daß es auch das erhalte, was ihm zustehe.

Abgeordneter Hagn Hans war der Meinung, die Großindustrie des Nordens wolle die bayerische Industrie droffeln, soweit es nur gehe. Wenn der Wirtschaftsrat nicht fähig sei, durch Einschaltung bayerischer Vertrauensleute unsere Interessen ausreichend zu vertreten, dann müsse sich Bayern aus dem Wirtschaftsrat zurückziehen.

Das habe nichts mit Separatismus zu tun, sondern sei reiner Selbsterhaltungstrieb.

Abgeordneter Held wies darauf hin, daß in Bielefeld im Verkehrsministerium bei insgesamt 3572 Angestellten nur ein einziger bayerischer Vertreter, in einer hoffnungslosen Situation, sitze. Ähnliche Verhältnisse herrschen auch in anderen bizonalen Ämtern. Er verstehe deshalb nicht, warum die bayerische Schifffahrt nicht instandgesetzt werde, die uns zugesagte Kohle im Ruhrgebiet selbst abzuholen. Wir sollten nicht zusehen, wie sich die Verhältnisse ohne unser Zutun entwickeln. Er verlangte einen Vertreter im Beirat.

Der Abgeordnete Weidner stellte fest, daß die Baustoffbetriebe in der englischen Zone auf vollen Touren laufen, während Bayern nur 12 000 Tonnen Kohle monatlich erhalte. Die reviernahen Betriebe im Ruhrgebiet hätten einen Kohlenvorrat, der für das kommende Jahr die volle Produktion sichere. Wir wüßten mit allen Mitteln versuchen, gerade unsere Baustoffindustrie aus dieser beklagenswerten Notlage zu befreien.

Die Debatte zusammenfassend schlug der Mitberichterstatter vor, den Antrag anzunehmen und die in Klammern gesetzten Wärmeeinheiten zu streichen, womit man allgemein einverstanden war.

Die Besprechung der Anordnung Nr. 119 löste eine längere Debatte aus, wobei man sich dahin schlüssig wurde, einen neuen Antrag unabhängig von Beilage 888 zu behandeln.

Abgeordneter Dr. Beck empfahl, den Kampf mit allen wirtschaftlichen und politischen Mitteln zu führen; denn die Leute an der Ruhr setzten sich sowohl über den Landtag als auch über den Zonenrat hinweg, nur um ihre Interessen zu verteidigen. Schließlich müsse auch das Rheinland darunter leiden, wenn die deutsche Industrie künstlich zurückgehalten werde. Es sei Pflicht des Bayerischen Landtags, in diesem Fall zu ungewöhnlichen Mitteln zu greifen; denn wir befinden uns auch in einer ungewöhnlichen Situation.

Staatsminister Frommlecht erklärte auf eine Anfrage, sein Ministerium wolle alles tun, um in den bizonalen Ämtern, nicht zuletzt bei der Reichsbahn, den bayerischen Interessen Geltung zu verschaffen. Verfassungsrechtlich habe er allerdings geringe Bewegungsfreiheit. Der Generaldirektor der Reichsbahn sei demnächst in München, da biete sich Gelegenheit, mit ihm eine Reihe schwebender Fragen zu besprechen. Die Frage, ob und inwieweit im Pendelverkehr zwischen Bayern und dem Ruhrgebiet echte Kohle, keine Schlammberge, verfahren werden könne, werde noch eingehend geprüft.

Der Berichterstatter regte an, auch im Verkehr den seines Wissens eingeführten Dringlichkeitsstufen Geltung zu verleihen. Die Dringlichkeitsstufen sind da, aber kein Teufel kümmert sich darum bei der Reichsbahn. Waschberge dürfen solange nicht verladen werden, als noch gute Kohle auf Abtransport nach Bayern wartet.

(Sehr richtig!)

Der Ausschuß faßte dann einstimmig den Beschluß, den Antrag auf Beilage 888 unter Streichung der in Klammern gesetzten Wärmeeinheiten anzunehmen, weil man sich darüber nicht einig war. Er befürwortete außerdem die Dringlichkeit des Antrags. Wegen des geplanten selbständigen Antrags hinsichtlich der deutschen Kohlen-

(Emmert [CSU])

bergbauleitung bzw. der Anweisung III 119 wird noch eine informatorische Debatte geführt. Sie geht über die geplante eventuelle Anregung an die Staatsregierung nicht hinaus.

(Beifall bei der CSU.)

**II. Vizepräsident:** Ich danke dem Herrn Berichtserstatter. Das Wort hat der Herr Abgeordnete **P i e h l e r**.

**Piehler (SPD):** Meine Damen und Herren! Über die Waschberge oder Schlammberge — ganz gleich, wie man sie heißt — ist eigentlich nicht mehr viel zu sagen, weil im Bayerischen Landtag schon ziemlich viel darüber gesprochen worden ist. Man hat sich vielleicht bis jetzt auf den Standpunkt stellen können, daß Absender und Empfänger nicht bekannt sind. Jetzt bekommt aber das Wirtschaftsministerium eine Liste der Absender und eine Liste der Empfänger. Man kann also feststellen, wer die Kohle abgefandt und wer sie empfangen hat. Allein im Dezember ist innerhalb von vier Tagen in Wschaffenburg festgestellt worden, daß 1500 Tonnen Schlammberge durch Wschaffenburg gegangen sind.

Und jetzt das Neueste: In der Woche vor Weihnachten ist ein Schiff mit **K o k s a s c h e**, also nicht Schlammbergen, sondern Koksasche, von Duisburg nach Oldenburg gesandt und in **O l d e n b u r g** in Waggons umgeladen worden. Fünf dieser Waggons sind nach Bayern gegangen.

(Zuruf: Unglaublich!)

Es ist festgestellt worden, wer die Koksasche abgefandt hat. Uns kann es ja ziemlich gleich sein, ob Leute Koksasche oder Schlammberge kaufen, wenn genug Waggons vorhanden sind; denn die Koksasche und die Schlammberge sind nicht bewirtschaftet. Aber jeder Waggon, der Koksasche oder Schlammberge nach Bayern bringt, fällt für den Kohlentransport aus. Wir haben im Jahre 1947 über 600 000 Tonnen Kohle weniger erhalten, als uns zustanden, und zwar deshalb, weil das frachtmäßig nicht bewältigt werden konnte. Aber wenn 600 000 Tonnen gute Ruhrkohle nicht nach Bayern transportiert werden können, weil keine Waggons da sind, kann kein vernünftiger Mensch verstehen, daß Koksasche und Schlammberge nach Bayern verfrachtet werden. Wir bitten deshalb, dem Antrag zuzustimmen, weil keine andere Möglichkeit mehr vorhanden ist; denn es kann nur mehr dem Empfänger die Strafe auferlegt werden, daß er, wenn er Schlammberge bezieht, keine Kohle mehr bekommt. Hier wäre einmal meiner Meinung nach für den Herrn Dr. Semler Gelegenheit, zu zeigen, daß er wirklich der starke Mann ist; denn Frankfurt ist doch zuständig für den Transport der Schlammberge nach Bayern.

Alles das zu dieser Sache. Wenn aber schon über die Kohle gesprochen wird, und weil auch der Herr Wirtschaftsminister da ist, dann will ich noch einige Sachen anführen, die uns ebenfalls sehr dringend erscheinen. Der Herr Wirtschaftsminister hat in seiner Schlußansprache zum Etat des Wirtschaftsministeriums ungefähr durchblicken lassen, daß in Zukunft die bayerische jüngere Braunkohle auf unser Kontingent angerechnet werden soll. Unterdessen sind auch von anderer Seite solche Anzeichen gekommen. Ich würde aber den Herrn Wirtschaftsminister bitten, mit aller Entschiedenheit dafür einzutreten, daß die jüngere Braunkohle nicht auf unser

Kontingent angerechnet werden darf. Wenn es einmal so weit ist, daß die uns zugedachte oder zugeteilte Kohle restlos nach Bayern kommt, dann könnte man vielleicht darüber reden, daß die jüngere Braunkohle angerechnet werden soll. Wenn aber 600 000 Tonnen Kohle weniger kommen, als uns zugeteilt worden sind, dann kann man doch die paar tausend Tonnen jüngerer Braunkohle, die jetzt in Bayern zum Verbrauch freistehen, nicht anrechnen. Von den ungefähr 2 Millionen Tonnen jüngerer Braunkohle, die jetzt gefördert werden, werden noch 1½ Millionen Tonnen für das Großkraftwerk Dachhofen verbraucht, so daß höchstens 600 000 Tonnen für die übrige Wirtschaft und für den Hausbrand frei sind, und weil die jüngere Braunkohle infolge ihres geringen Heizwertes nicht so hoch angerechnet werden kann als Ruhrkohle, ist es unmöglich, sie jetzt auf unser Kontingent anzurechnen.

Die ungefähr 40 000 Tonnen **t s c h e i s c h e r** **K o h l e** werden monatlich im Verhältnis von 2:1 angerechnet. Auch da bin ich der Meinung, daß das unter keinen Umständen der Fall sein darf, solange Bayern nicht die Kohle erhält, die uns wirklich zusteht. Erst dann kann Kohle, die sonst noch hereinkommt, angerechnet werden.

Dann noch eins: Im „Münchner Mittag“ ist gestanden, Herr Dr. Semler habe erklärt, daß Bayern zu dem Defizit, das an der Ruhr entstanden ist, 300 Millionen Mark beitragen soll. Ich kann das nicht recht verstehen, ob das ein Irrtum ist oder was das sonst sein soll. Daß Bayern 300 Millionen Mark **Z u s c h u ß** zahlen soll zu dem Defizit im **R u h r g e b i e t**, das kann nicht der Wirklichkeit entsprechen. Ich habe versucht, nachzurechnen, wieviel wir seit Juni 1945 von der Ruhr Kohle erhalten haben. Es läßt sich schwer feststellen; aber das Wirtschaftsministerium muß es doch feststellen können. Ich schätze, daß wir höchstens 5 Millionen Tonnen Ruhrkohle erhalten haben. Wenn wir erst jetzt 300 Millionen Mark **Z u s c h u ß** bezahlen müssen, müßten wir für jede Tonne, die wir von der Ruhr bekommen haben, noch 60 Mark bezahlen. Ich weiß nicht, wie das berechnet wird. Es ist gesagt worden, daß es nach der Bevölkerungszahl berechnet wird. Das kann nicht sein. Ich kann mir nur denken, daß es nach der Kohle berechnet wird, die jedes einzelne Land erhalten hat. Bayern hat nur 80 Prozent der Kohle erhalten, die ihm zugeteilt worden ist. Die Ruhr dagegen hat 131 Prozent der zugeteilten Menge erhalten, abgesehen von dem, was sie noch im Landabsatz verkauft hat und was wahrscheinlich nicht festgestellt werden kann. Bayern hat nur 80 Prozent erhalten und soll jetzt 300 Millionen Mark **Z u s c h u ß** zahlen. Meiner Meinung nach können die Ziffern nicht stimmen, oder da oben ist etwas nicht in Ordnung.

Wir bitten die bayerische Staatsregierung, dafür zu sorgen, daß erstens der Transport von Schlammkohle endlich einmal aufhört und daß zweitens die Anrechnung der bayerischen Braunkohle auf unser Kontingent so lange hinausgeschoben wird, bis die Kohle, die uns zugesagt ist, restlos nach Bayern kommt.

(Beifall.)

**II. Vizepräsident:** Das Wort hat der Abgeordnete **S t i n g l w a g n e r**.

**Stinglwagner (CSU):** Meine Damen und Herren! Auch wir bitten Sie, dem Antrag auf Beilage 888 zu-

**(Stinglwagner [CSU])**

zustimmen, obwohl er teilweise schon dadurch überholt ist, daß wir Gelegenheit hatten — der Herr Abg. Piehler war auch dabei —, am vorigen Sonntag die erste Führungsnahme mit der neugegründeten deutschen Kohlenbergbauleitung aufzunehmen, und hier sehr beruhigende Nachrichten bekommen haben. Der Direktor für Verkauf und Verteilung dieser deutschen Kohlenbergbauleitung wurde von den Versammelten eindringlichst gebeten, dafür zu sorgen, daß diese Fehlleitungen einmal vollständig aufhören. Wir haben die Zusage erhalten, daß sich die deutsche Kohlenbergbauleitung, die jetzt mit ganz großen autoritären Befugnissen ausgestattet ist, der Interessen Bayerns annehmen wird.

Es wären noch einige Richtigstellungen zu machen zu den Ausführungen, die sowohl in der Berichterstattung als auch in der Presse erschienen sind.

Es ist nicht richtig, daß die Ruhr ihre Verpflichtung bezüglich der Lieferung von Punktkohle nicht erfüllt hat; das trifft nicht zu. Die Kohle, welche als Gegenleistung für die aus Bayern geleistete Beihilfe zum Punktssystem fällig war, ist von der Ruhr geliefert worden. Ob allerdings dadurch die Minderung des Lieferolls aus dem Grundkontingent, das auf Grund der Verteilung beim BSW weiter zugestanden wurde, noch schlechter ausgefallen wäre, als sie ausgefallen ist, läßt sich nicht nachprüfen. Aber das muß gesagt werden: Die Verpflichtungen auf Grund der Gegenseitigkeit und bezüglich des Punkt-systems sind eingehalten worden.

Bezüglich der Anregung des Herrn Abgeordneten Piehler, die Braunkohle nicht anzurechnen, möchte ich nur sagen: über diese Dinge sollte man in der Öffentlichkeit überhaupt möglichst wenig reden. Solange niemand daran rührt, haben wir gar keine Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß uns diese nicht angerechnet wird. Gerade bezüglich dieser jüngeren Braunkohle — wir werden uns noch damit zu beschäftigen haben — gilt grundsätzlich folgendes: Möglichst wenig reden und, wenn möglich und zweckmäßig, etwas schaffen. Ich habe dies hier bereits einmal ausgeführt; leider hat sich gerade der zuständige Exponent für diese Frage an dieses Rezept nicht gehalten. So erscheinen Mitteilungen, teils wohl richtig, meist aber unrichtig, noch dazu in der Presse und dadurch wird die ganze Situation noch schwieriger, als sie ohnehin schon ist. Ich möchte deshalb die Presse nochmals bitten, sich auf dem an sich romantischen Gebiet des Bergbaus stets an die Äußerungen der Fachleute zu halten und nicht zu phantasieren. Sie stiftet damit absolut nichts Gutes. Die Aufklärung kann nicht sachlich genug sein.

Auch nach der Sitzung des Wirtschaftsausschusses, in der der Beschluß gefaßt worden ist, der in Beilage 888 vorliegt, ist im „Münchener Mittag“ eine Veröffentlichung erschienen, die den Tatsachen und den dort gemachten Äußerungen absolut nicht entspricht, sondern im Gegenteil derartige Schiefheiten gebracht hat, daß sich die Leute jenseits der bayerischen Grenze mit Recht über diese Berichterstattung aufgehalten haben und wir in die Zwangslage veretzt wurden, uns zu verteidigen. Machen Sie sich doch klar: Wieder war etwas in der Presse gedruckt, und was darin steht, ist, sollte man annehmen, richtig; erfüllt es sich dann nicht, so muß doch das Publikum sagen: da kann etwas nicht stimmen!

**II. Vizepräsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Weidner.

**Weidner (FDP):** Meine Damen und Herren! Meine Fraktion begrüßt den Antrag Emmert und bittet, ihm zuzustimmen. Die Kohlenfrage ist wiederholt in diesem Hause behandelt worden. Es handelt sich dabei nicht nur um die Hausbrandversorgung, sondern um unsere gesamte Wirtschaft. Wir müssen nun einmal erkennen, daß Bayern in der Kohlenversorgung zurückgestellt ist. Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Betriebe in Nordrhein-Westfalen ganz anders mit Kohle bedacht werden und sich ganz anders damit eindecken können als wir. Es ist ein offenes Geheimnis, daß beispielsweise die Baustoffbetriebe voll mit Kohle versehen sind, während hier in Bayern, wie bereits der Herr Kollege Emmert gesagt hat, nur 20 bis 22 Prozent der Baustoffbetriebe Arbeit haben.

Ich darf Ihnen dabei noch einige andere Ziffern sagen. In Bayern ist beispielsweise die Papierindustrie nur mit 38 Prozent ihrer Kapazität mit Kohle ausgelastet, die Chemie mit 35 bis 40 Prozent.

(Hört!)

Die Kohlenfrage ist von wesentlicher Bedeutung, und alle Maßnahmen und Anträge, die dazu dienen, uns endlich besser mit Kohle zu versorgen, müssen uns also recht sein.

Eines möchte ich Ihnen aber noch sagen, was zu erheblichem Nachdenken Veranlassung geben dürfte. Es ist mir gerade heute ein Schaubild von der Reichsbahndirektion München vorgelegt worden, aus dem sich ergibt, daß der Kohlenbedarf für die Zwecke des Wiederaufbaus in den Reichsbahndirektionen in Bayern wesentlich über dem Bedarf von Nordrhein-Westfalen liegt. Der Zerstörungsgrad dürfte aber gerade umgekehrt liegen. Daraus ergibt sich, daß also auch die Reichsbahn in Nordrhein-Westfalen in der Wiederherstellung bereits erheblich weiter gediehen ist als in Bayern. Ich bitte also, dem Antrag Emmert zuzustimmen.

**II. Vizepräsident:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Das Wort hat nunmehr der Vertreter der Staatsregierung, Herr Staatsminister Dr. Seidel.

**Staatsminister Dr. Seidel:** Meine Damen und Herren! Auch ich begrüße den Antrag und bitte, ihm zuzustimmen. Ich möchte die Ausführungen des Berichterstatters und der Herren Abgeordneten, die zum Bericht Stellung genommen haben, nur in einigen Punkten ergänzen.

Die aufgestellten Behauptungen sind im wesentlichen richtig. Im Dezember 1947 wurden allein 7168,5 Tonnen Schlammberge Kesselasche, die nicht einmal als minderwertige Kohle bezeichnet werden kann, nach Bayern hereingeschleust. Im Januar dieses Jahres haben wir bereits wieder Meldungen über 123,4 Tonnen vorliegen. Es ist unverantwortlich, daß wertvoller Frachtraum für solche Kohlentransporte blockiert wird, während wir auf der anderen Seite die uns zustehende Kohle, die unsere Industrie notwendig hat, wegen Mangels an Frachtraum nicht erhalten können. Ich begrüße deshalb diesen Antrag. Das Wirtschaftsministerium hat selbstverständlich auf diese Mißstände immer wieder hingewiesen, und die Vertreter Bayerns in den verschiedenen Ver-

(Staatsminister Dr. Seidel)

handlungen sind von mir angewiesen, mit aller Energie auf diese unhaltbare Tatsache hinzuweisen. Ich selbst habe in Frankfurt persönlich in dieser Frage Vorstellungen erhoben, und es wurde mir dort gesagt — ich habe die Richtigkeit nachgeprüft —, daß die Verwaltung für Wirtschaft tatsächlich an diesen Dingen nichts ändern könne. Die Auffassung des Abgeordneten Piehler, daß Dr. Semler diese Dinge abstellen könne, ist nicht richtig. Zuständig ist die Verkehrsverwaltung in Bielefeld. Wohl hat diese angeordnet, daß Waschberge von den einzelnen Stationen nur mit ihrer Zustimmung abtransportiert werden dürfen, aber offenbar tarnen die Absender ihre Sendungen, oder aber die Dienststellen der Reichsbahn halten sich nicht an diese Bielefelder Anordnung.

Was die 300 Millionen Mark anlangt, die der Abgeordnete Piehler erwähnt hat und mit denen Bayern belastet werden soll, so kann ich nur sagen, daß diese Forderung tatsächlich an Bayern gestellt wird.

(Hört, hört!)

Es wird behauptet, daß von den Subventionen, die der Ruhrbergbau aus dem Haushalt der britischen Zone erhalten habe, Bayern einen Anteil von 300 Millionen Mark zu tragen habe. Sie dürfen überzeugt sein, daß der bayerische Finanzminister diese Forderung nicht so ohne weiteres hinnehmen wird.

(Dr. Hundhammer: Und der Landtag wahrscheinlich auch nicht.)

— Der Landtag, der diese Mittel letztlich bewilligen müßte, wird dazu zu gegebener Zeit auch noch etwas zu sagen haben.

Ich bedauere, daß der Abgeordnete Piehler die jüngere Braunkohle angechnitten hat. Es ist bisher noch von keiner Stelle die Forderung erhoben worden, daß uns diese jüngere Braunkohle angerechnet werden soll. Wenn wir aber dieses Thema immer wieder erörtern, könnten die hellhörigen Herren im Norden eines Tages diese Forderung erheben.

(Zuruf.)

— Sie ist noch nicht erhoben worden, Herr Abgeordneter Piehler.

(Piehler: Die Bschkohle wird angerechnet.)

— Die Bschkohle wird angerechnet, aber die jüngere Braunkohle nicht. Wenn wir aber immer wieder von der jüngeren Braunkohle reden, seien Sie überzeugt, daß dann auch deren Anrechnung gefordert wird. Bis jetzt ist dies nicht geschehen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß durch die Annahme des vorliegenden Antrags der bayerischen Staatsregierung ein Dienst erwiesen wird.

**II. Vizepräsident:** Die Aussprache ist geschlossen. Der Antrag liegt dem Hause in der Beilage 888 im Wortlaut vor. Der Ausschuß beantragt Zustimmung unter Streichung der Klammer in Ziffer 1 „(2500 bis 3400 Wt)“. Ferner beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß

a) auch ein bayerischer Bergbauunternehmer in den Beirat der Deutschen Kohlenbergbauleitung delegiert wird,

b) eine bayerische Zweigniederlassung eingerichtet wird, die gemäß Art. III der Verordnung Nr. 119 der Militärregierung Befugnisse übertragen erhält.

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich, sich vom Sitz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Es ist einstimmig so beschlossen.

In der Tagesordnung folgt weiter der

**Mündliche Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zum Antrag der Abgeordneten Stöck und Genossen betreffend Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Organisation der Sozialbehörden (Beilage 746).**

Berichterstatter ist der Abgeordnete Donsberger. Ich erteile ihm das Wort.

**Donsberger (CSU) [Berichterstatter]:** Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Stöck hat in Beilage 528 einen Antrag des Inhalts eingebracht, daß eine Auskunft über den gegenwärtigen Stand der Organisation der Sozialbehörden gegeben werden soll.

Dieser Antrag ist in der 13. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 1. Oktober 1947 behandelt worden. Als Berichterstatter habe ich seinerzeit den Antrag gestellt, daß das Arbeitsministerium eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Organisation der Sozialbehörden den Abgeordneten zustellen soll. Diesem Antrag hat der Sozialpolitische Ausschuß entsprochen. Er hat ferner beschlossen, den Antrag Stöck und Genossen an das Arbeitsministerium weiterzuleiten, das dem Landtag bzw. dem Ausschuß entsprechenden Ausschluß zu geben hat. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrag zuzustimmen.

**II. Vizepräsident:** Wortmeldungen hiezu liegen nicht vor. Wer dem Antrag in Beilage 528 die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Sitz zu erheben. In konstatiere die einstimmige Annahme.

Ziffer VII 1 b der Tagesordnung wird eine längere Debatte auslösen. Angesichts der vorgeschrittenen Zeit schlage ich vor, diesen Punkt zurückzustellen.

Es liegt weiter noch ein Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Stöck und Fraktion folgenden Wortlauts vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, gegen die Anweisung der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. 1. 1948, derzufolge die Bezugsmarken für Fleisch der 3. und 4. Woche der 110. Zuteilungsperiode bis zur Freigabe durch die Verwaltung in Frankfurt nicht beliefert werden dürfen, unverzüglich Einspruch zu erheben.

Wird hierzu das Wort gewünscht? —

**Dr. Hundhammer (CSU):** Ich bin der Meinung, daß hierzu auch die Stellungnahme des Landwirtschaftsministers eingeholt werden muß, und möchte daher vorschlagen, den Antrag dem Ausschuß zu überweisen.

(Stöck: Zur Geschäftsordnung!)

**II. Vizepräsident:** Das Wort hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Stöck.

**Stoß (SPD):** Ich möchte darauf hinweisen, daß das viel zu spät ist. Die Periode beginnt jetzt. Wir haben absichtlich nicht dazu gesprochen, damit der Antrag angenommen wird. Die Regierung wird nun ersucht, beim Wirtschaftsamt in Frankfurt Schritte zu unternehmen, damit die Sache endlich gut erledigt wird. Wenn Sie den Antrag zurückstellen wollen, kommt er erst in vier Wochen ins Plenum.

(Dr. Hundhammer: Ich bitte ebenfalls zur Geschäftsordnung ums Wort.)

**II. Vizepräsident:** Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Dr. H u n d h a m m e r.

**Dr. Hundhammer (CSU):** Ich halte es auf alle Fälle für notwendig, daß zu dem Antrag noch Erklärungen und Auskünfte durch das Landwirtschaftsministerium gegeben werden. Wenn man von einer Zurückweisung an den Ausschuß wegen Dringlichkeit Abstand nehmen will, halte ich es für notwendig, daß sich jemand vom Ministerium hier vor dem Plenum zu dem Antrag äußert. Das kann morgen geschehen.

(Stoß: Einverstanden!)

**II. Vizepräsident:** Ich bitte, die Stellungnahme des Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten für morgen vorzusehen. Dieser Antrag wird also auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Es liegt folgender Antrag, Dr. Sinnert und Fraktion vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, eindeutig klarzustellen, daß die Arbeit der Presse im öffentlichen Interesse liegt, und die nachgeordneten Dienststellen darauf aufmerksam zu machen.

Wird hierzu das Wort gewünscht? —

(Dr. Sinnert: Ich bitte ums Wort.)

Das Wort hat zur Begründung des Antrags der Abgeordnete Dr. S i n n e r t.

**Dr. Sinnert (FDP):** Wir haben einen Antrag eingebracht, wonach die Staatsregierung beauftragt wird, eindeutig klarzustellen, daß die Arbeit der Presse im öffentlichen Interesse liegt, und die nachgeordneten Dienststellen darauf aufmerksam zu machen. Es handelt sich hier um die fortwährenden Klagen, die von Pressevertretern erhoben werden, daß sie von vielen Dienststellen im Lande nicht genügend Aufklärung bekommen, wenn sie Anfragen stellen. Da die Presse ein wichtiges Organ zur demokratischen Erziehung ist und dazu dient, der Bevöl-

kerung Aufklärung zu geben, haben wir das größte Interesse daran, daß die nachgeordneten Dienststellen ersucht werden, den Pressevertretern auch die nötige Aufklärung zu geben, wenn sie Anfragen stellen, und sich nicht hinter Dienstgeheimnissen und dergleichen zu verschanzen. Ich glaube, daß der Antrag für sich selbst spricht. Uns liegt daran, die Presse bei ihrer öffentlichen Tätigkeit zu fördern.

**II. Vizepräsident:** Wird hierzu das Wort gewünscht?

**Krempf (CSU):** Ich möchte bitten, jetzt nicht abzustimmen. Es handelt sich hier um Fragen von weittragender Bedeutung; z. B. ob eine Dienstgeheimnisverletzung vorliegt. Ich bringe es als Abgeordneter nicht fertig, sofort darüber abzustimmen.

**II. Vizepräsident:** Das Wort hat Herr Dr. H u n d h a m m e r.

**Dr. Hundhammer (CSU):** Ich möchte dagegen protestieren, daß Angelegenheiten, die nicht wirklich ganz vordringlich sind, sofort, ohne daß man die Anträge vorher vorgelegt bekommt, zur Abstimmung gebracht und aus dem Handgelenk erledigt werden sollen. Ich bin deshalb nicht in der Lage, einem solchen Antrag und einem solchen Geschäftsgebaren zuzustimmen. Der Antrag soll an den zuständigen Ausschuß überwiesen werden. Dann kann man zustimmen.

**II. Vizepräsident:** Herr Dr. Sinnert, es wird beantragt, den Antrag dem Ausschuß zu überweisen.

**Dr. Sinnert (FDP):** — Ich stimme zu. Wir haben nicht die Absicht gehabt, den Landtag zu überrumpeln. Wir haben angenommen, daß der Antrag an den zuständigen Ausschuß überwiesen, dort behandelt und dann hier zur Erledigung gebracht wird. Es ist kein Dringlichkeitsantrag.

**II. Vizepräsident:** Der Antrag wurde mir vom Präsidenten übergeben. Er wird dem Ausschuß überwiesen.

Es liegt das Ersuchen des Abgeordneten Sauer vor, ihm bis auf weiteres einen Urlaub wegen Krankheit und Heilbehandlung im Krankenhaus in Würzburg zu gewähren. Ich nehme das Einverständnis des Hauses dazu an.

Damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Wir werden morgen früh 9 Uhr fortfahren.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung um 6 Uhr 17 Minuten.)

